Darstellung und wirtschaftspolitische Kritik des organisatorischen Aufbaues der deutschen Elektrizitätswirtschaft.

(Deutsche Elektrizitätswirtschaftspolitik)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

Lothar Frank

Diplomvolkswirt aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juli 1932

Tag der Promotion: 7. März 1933

Druck von Gebr. Hoffmann, Berlin-Charlottenburg, Schillerstraße 44

239

Referenten: Prof. Dr. A. Müller,

Prof. Dr. L. Bernhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

Seite

Einleitung: Grundlegendes über Elektrizitätswirtschaft, Elektrizitätswirtschaftslehre und Elektrizitätswirtschaftspolitik 1—14

a) Die Elektrizität in der Volkswirtschaft
b) Der Begriff der Elektrizitätswirtschaft
c) Die Elektrizitätswirtschaft in der Volkswirtschaftslehre
d) Das System der Elektrizitätswirtschaftslehre
e) Die Elektrizitätswirtschaftspolitik als aktuelles Teilgebiet der Elektrizitätswirtschaftslehre
f) Aufgaben und Ziele der Elektrizitätswirtschaftspolitik

I. Kapitel: Abriß der Elektrizitätswirtschaftsgeschichte unter Berücksichtigung der Elektrizitätswirtschaftspolitik in Deutschland 15—60

a) Epoche der Blockstation und Ortszentrale 1880/1900
b) Epoche der erweiterten Ortszentrale und Ueberlandzentrale 1900—1914
c) Epoche der beginnenden Großkraftwirtschaft
1. Entstehen von Generalplänen zur Gesamtelektrizitätsversorgung
2. Die gegenwärtigen Träger der Elektrizitätswirtschaftspolitik und deren Zielsetzung
a) Das Reich
b) Die Länder
c) Die Kommunen
d) Die Privatunternehmer
e) Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
f) Die Genossenschaften
g) Das Zusammenwirken und die gegenwärtige Situation

Seite

II. Kapitel: Grundlagen und Ziele einer zweckmäßigen Elektrizitätswirtschaftspolitik 61—67
a) Abgeleitet aus Einzeltatsachen und Erkenntnissen
1. der technischen Elektrizitätswirtschaftslehre
2. der ökonomischen Elektrizitätswirtschaftslehre
b) Zusammengefaßt als Ergebnis

III. Kapitel: Kritik der deutschen Elektrizitätswirtschaftspolitik auf Grund der Mängel und Mißstände in der Elektrizitätswirtschaft 68—96
Ursachen und Folgen der gegenwärtigen Verfassung der Elektrizitätswirtschaft
a) (Ursachen)
1. Die Politisierung und Dezentralisierung im Verein mit partikularistischen Uebertreibungen
2. Die Interessen der führenden Persönlichkeiten die einer einheitlichen Organisation entgegenstehen.
b) (Folgen)
1. Das Versagen der Elektrizitätswirtschaftsstatistik.
2. Das hohe Strompreisniveau
3. Die unzureichende Rechtsentwicklung, die eine Neuordnung verhindert.

Literatur.

Asriel: Das RWE, Zürich 1930.

Brandt: Die englische Elektrizitätswirtschaft. Berlin 1928.

Büggeln: Elektrizität als Betriebs- und Verkehrsmittel. München 1912.

Burner: Die Geschäftslage der elektrotechnischen Industrie. Berlin 1907.

Dehne: Deutschlands Großkraftversorgung. 2. Aufl. Berlin 1928.

— Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Stuttgart 1926.

Deutscher Metallarbeiterverband: Die deutsche Elektrizitätsversorgung, Stuttgart 1927.

Fasolt: Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, ihre Entwicklung und Unternehmertätigkeit. Dresden 1904.

Friese: Die Organisationsformen in der Elektrizitätswirtschaft und ihr Zusammenhang mit den Tarifen. Wesermünde 1929.

Fischer: Elektrizitätswirtschaft. Göschen Samml. 1928.

Gitermann: Konzeßionierter oder Kommunalbetrieb. Zürich 1927.

Grimm: Wirtschaftlichkeit kommunaler Betriebe. Leipzig 1925.

Grunenberg: Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und Besteuerung des elektrischen Stromes, Berlin 1917.

Guggenheim: Der reichseigene Industriekonzern. Zürich 1927/28.

Hartmann: Das Reichselektrizitätsmonopol. Berlin 1927.

Heiss: Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. Schmollers Jahrb. Bd. 40.

Henke-Müller-Rumpf: Die Rechtsgrundlagen der Elektrizitätswirtschaft, Berlin 1930.

Hoffmann: Die städtischen Betriebe der Freien und Hansestadt Lübeck, Berlin 1927.

Jung: Die staatliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands. Jena 1918.

Klingenberg: Verteilung elektrischer Energie auf größere Gebiete. Berlin 1914.

— Bau großer Elektrizitätswerke. Berlin 1914.

— Elektrizitätsgroßwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung. Berlin 1916.

— Staatliche Elektrizitätsfürsorge, Berlin 1919.

Krassny: Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung. Wien 1910.

Kreller: Die Entwicklung der deutschen elektrotechnischen Industrie und ihre Aussicht nach dem Weltmarkt. Leipzig 1903.

Legge: Grundsätzliches und Tatsächliches zu den Elektrizitätswirtschaften in Europa. Dortmund 1931.

Ludewig: Die Lieferpreise für elektrische Arbeit bei kommunalen und privaten bezw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Berlin 1928.
Lutter-Mitzlaff-Stein: Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte. Berlin 1927.
v. Miller: Gutachten zur Reichselektrizitätsversorgung, Berlin 1930.
Munk: Tarife für den Verkauf elektrischer Arbeit. Berlin 1927.
Neu: Das Elektrizitätsmonopol, 1932. Schr. f. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 180/III.
Nochimson: Die elektrotechnische Umwälzung, Zürich 1910.
Nöther: Die Vertrustung und Monopolfrage in der deutschen elektrischen Industrie. Heidelberg 1910.
Niebuhr: Oeffentliche Unternehmung und Privatwirtschaft. Leipzig 1928.
Obpacher: Die Organisation und Wirtschaft der bayrischen Elektrizitätsversorgung, München 1926.
Passow: Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland. 1916.
— Die gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gaswerke und der Straßenbahnen. Jena 1912.
Raps: Elektrizität und Volkswohlfahrt, Berlin 1915.
Schiff: Die AEG und die Berliner Elektrizitätswerke, Berlin 1915.
— Staatliche Elektrizitätsversorgung. Berlin 1916.
Schwarz-Goldschmidt u. Co.: Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaften,Z Berlin 1928.
Siegel: Die Elektrizitätslieferungsgesellschaft 1897/1922.
— Staat und Elektrizitätsversorgung, Berlin 1915.
Schönberg-Klunck: Landeselektrizitätswerke, München 1926.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 128, 1908, Bd. 129 II, 7. Teil.
Speckardt: Zur Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, Berlin 1922.
Thierbach: Fernkraftpläne, Nahkraftwerke und Einzelkraftstätten, Berlin 1917.
Vent: Die Großstromversorgung Deutschlands. Essen 1927.
Windel: Die Monopolisierung der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, Würzburg 1910.
Wolff: Aufgabe und Organisationsformen im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft. 1931, Schrift. d. Ver. f. Soz. Pol. 176/II, S. 78—138.

Nachschlagwerke.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaft.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Statistische Jahrbücher deutscher Städte.

Zeitschriften.

Annalen der Betriebswirtschaft und Arbeitsforschung III, 1929/30.
Annalen der Gemeinwirtschaft.
Das Elektrizitätswerk.

Deutscher Volkswirt.
Deutsche Wasserwirtschaft.
Elektrotechnische Zeitschrift.
Electrical World.
Magazin der Wirtschaft.
„Der Städtetag" Mitteilungen d. dtsch. Städtetages.
Mitteilungen der Vereinigung d. Elektrizitätswerke.
VdI-Nachrichten.
Wirtschaftsdienst.

Zeitungen.

Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Berliner Tageblatt.
Frankfurter Zeitung.

Sonstiges.

Denkschrift „Zwanzig Jahre genossenschaftliche Elektrizitätswirtschaft," Halle 1928.
Gesetzestexte.
Protokolle über die Vernehmungen der Sachverständigen im Enquête-Ausschuß.
Verhandlungen der zweiten Weltkraftkonferenz, Berlin 1930.
Statuten und Jahresberichte der Elektrizitätsunternahmungen.
Aktenmaterial.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533918_0046

Einleitung.

Die Elektrizität in der Volkswirtschaft.

Die Elektrizität als Faktor unseres Wirtschaftslebens ist außerordentlich jung; sie reicht erst etwa zwei Generationen zurück, und doch hat sie seit ihrer Einführung durch ihre vielseitige Verwendungsfähigkeit in unserem wirtschaftlichen und kulturellen Leben eine derart überragende Stellung gewonnen, daß unser heutiger Lebensstandard ohne sie überhaupt nicht mehr gedacht werden könnte.

Ein Ueberblick über den mannigfachen Elektrizitätsbedarf, den unsere heutige Produktionstätigkeit und Lebensführung mit sich bringt, sei der Vollständigkeit halber vorausgeschickt.

1. In der elektrischen Beleuchtung hat die bessere Lichtversorgung zu einer erheblichen Steigerung unseres kulturellen Lebensniveaus geführt. Er braucht nur an den Zusammenhang vermehrter Lichtanwendung und Leistungssteigerung bei körperlicher und geistiger Arbeit, an die Erhöhung der Verkehrssicherheit, an die Verbindung elektrischer Beleuchtung mit Hygiene, an die Bedeutung für Reklame, für wissenschaftliche Forschung und künstlerische Gestaltung erinnert zu werden, um eine Vorstellung von den vielseitigen Aufgaben der Elektrizität in der Beleuchtungstechnik zu erwecken.

2. Die Verwendung von Elektrizität als Antriebskraft ist vielleicht wirtschaftlich noch bedeutsamer als die Beleuchtung. Auf diesen Bedarf entfällt mengenmäßig der größte Teil der Stromerzeugung. In fast allen industriellen und gewerblichen Betrieben wird sie als motorische Energie gebraucht. Hierzu ist auch der Bedarf für den Orts- und Nahverkehr in größeren Städten, sowie die beginnende Elektrifizierung des Fernverkehrs, der Eisenbahn, zu rechnen.

3. Im Haushalt und in der Landwirtschaft spielt die Verwendung von Elektrizität in sozialer Hinsicht eine nicht unwesentliche

Rolle. Entlastet sie doch von mühevoller Handarbeit sowohl den Landwirt wie die Hausfrau und macht sie doch die kostbare menschliche Arbeitskraft frei von rein mechanischer Betätigung.

Es kann nicht schwer fallen, aus dieser summarischen Aufzählung zu ersehen, daß die Elektrizität von größter Bedeutung in der Produktions- wie auch Konsumtionssphäre geworden ist, daß sie somit eine conditio sine qua non der modernen Volkswirtschaft darstellt. Der Vergleich der Elektrizitätsversorgung mit einem Nervensystem, das in feinster Verästelung den gesamten Wirtschaftsorganismus durchzieht, von dessen zweckmäßiger Gestaltung und Funktionsfähigkeit Entscheidendes für eine Volkswirtschaft abhängt, dürfte daher den tatsächlichsten Verhältnissen weitgehend gerecht werden.

Ist aber die Beschaffung und Bereitstellung von Elektrizität von derart weittragender und ausschlaggebender Bedeutung, für die Prosperität, für das kulturelle Lebensniveau einer Nation geworden, so liegt es natürlich nahe, die Elektrizitätsversorgung nicht wie andere Gewerbe der privaten Initiative und einer freien, unkontrollierten Entwicklung zu überlassen; vielmehr wird man versuchen, sie einheitlich organisiert dem umfassenden Sozialverbande, dem Staat, anzuvertrauen, der ja der Idee nach die Volksgesamtheit verkörpernd, das größte Interesse an einer möglichst hohen Leistungsfähigkeit haben müßte. Aus diesem Tatbestand hat von den bedeutsameren Ländern der Welt bisher lediglich England die praktischen Konsequenzen gezogen.

Aber abgesehen von den allgemeinen Gesichtspunkten, daß nämlich bei der Anlage, Verwaltung und dem Betriebe eines für die Nation lebenswichtigen Zweiges nicht Sonderinteressen Einzelner oder gewisser Gruppen auf Kosten der nationalen und gesamtwirtschaftlichen Prosperität verfolgt werden dürfen, sprechen noch drei weitere spezifisch elektrizitätswirtschaftliche Momente dafür, die Elektrizitätsversorgung innerhalb der Volkswirtschaft anders als die übrigen Gewerbe zu behandeln.

1. Handelt es sich wirtschaftlich gesehen bei der allgemeinen Elektrizitätsversorgung um ein tatsächliches Monopol.

2. Ist wegen der technischen Eigenart der Elektrizitätserzeugung und Absatzverhältnisse eine planmäßige Bewirtschaftung ökonomisch von Vorteil.

3. Sind bei der Durchführung einer planmäßigen und rationellen Elektrizitätsversorgung, insbesondere bei der Anlage von Leitungsnetzen weitgehende Eingriffe in privates Eigentum und in die Rechte unterer Gebietskörperschaften erforderlich.

Für den Zweck der Einführung mögen die Ausführungen genügen, um eine ungefähre Vorstellung von den wesentlichen Merkmalen der Elektrizitätswirtschaft zu vermitteln und die besondere Stellung, die die Elektrizitätsversorgung sozusagen als Schlüsselindustrie einer Nation einnimmt, zu kennzeichnen. Bevor wir uns aber eingehender mit der Elektrizitätswirtschaft als solcher befassen können, ist es notwendig, sie als Objekt unserer Betrachtung begrifflich zu umgrenzen, kurz zu sagen, was Elektrizitätswirtschaft ist, und was im Sinne dieser Untersuchung als Elektrizitätswirtschaft aufgefaßt werden soll.

Der Begriff Elektrizitätswirtschaft.

Die begrifflichen Formulierungen dessen, was Elektrizitätswirtschaft ist, sind in der vorhandenen Literatur in der Regel lang, aber ziemlich eindeutig und besagen in verschiedener Ausdrucksweise etwa dasselbe.

„Unter Elektrizität versteht man die planmäßige Elektrizitätserzeugung und -verteilung. In ihr strebt man eine rationelle Verwertung der Anlagen an und will gleichzeitig den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftszweige gerecht werden. Ein Wirtschaftsgebiet soll einheitlich und planmäßig nach großen Gesichtspunkten mit Elektrizität versorgt werden und es soll dabei eine möglichst vollkommene Ausnutzung der vorhandenen Anlagen und eine zufriedenstellende Versorgung der verschiedenen Abnehmerkreise erreicht werden.“ [1])

Oder: „Elektrizitätswirtschaft ist die planmäßige Bewirtschaftung der Elektrizität; sie umfaßt ihre Erzeugung, Verteilung und Verwendung und hat zum Ziel, die dieser Aufgabe dienenden Anlagen und die in ihnen angelegten Kapitalien in zweckmäßigster Weise auszunutzen und die Wirtschaft möglichst vorteilhaft mit elektrischer Energie zu versorgen.“ [2])

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. S. 691. Artikel: Elektrizitätswirtschaft.

2) R. Fischer: Elektrizitätswirtschaft. Sammlung Göschen. 1928. S. 7.

Oder: „Unter Elektrizitätswirtschaft im allgemeinen Sinne und deren Aufgabe verstehen wir die Einrichtungen und Vorgänge, die auf eine billige, sichere Versorgung der Menschen mit elektrischer Energie bei angemessener Rente der Lieferer und auf die Nutzung bezw. die Verwendung oder Wandlung elektrischer Energien gerichtet sind . . . . . Wirtschaftlichen Bau von Kraftwerken, Fernleitungen, Transformatorenstationen usw., sowie den wirtschaftlichen Betrieb zwecks Versorgung der Menschen mit Elektrizität zu möglichst günstigen Bedingungen." [3]).

Diese Definitionen lassen sich vielleicht zweckmäßig in kurze Form zusammenfassen:

Die Elektrizitätswirtschaft ist die Gesamtheit der technischen Anlagen, der Einrichtungen und Organisationen, die die Bedarfsdeckung einer Volkswirtschaft mit Elektrizität hervorruft.

Hierbei soll besonders betont werden, daß ihrem ganzen Charakter nach ihre Aufgabe nicht sein kann, einen die übrige kapitalistische Wirtschaft kennzeichnenden nach oben fast unbegrenzten Gewinn zu erzielen, vielmehr hat in ihr die ausreichende Bedarfsdeckung an erster Stelle als Grundsatz und Endzweck des wirtschaftlichen Handelns zu gelten. Ferner darf sie nicht mehr so atomistisch wie in der Praxis üblich als die Summe der Einzelelektrizitätsunternehmungen und -Betriebe aufgefaßt werden, sie ist vielmehr in erster Linie deren zweckmäßige Organisation; eine Organisation, die bislang unvollkommen oder in ihrer eigentlich ökonomischen Aufgabe bedauerlicherweise unwirksam geblieben ist.

Elektrizitätswirtschaft und Volkswirtschaftslehre.

Einer der Gründe, die dazu beigetragen haben, daß die Organisationsschwierigkeiten in der Elektrizitätswirtschaft nicht behoben wurden, ist sicher in dem Umstand zu suchen, daß sich die ökonomischen Wissenschaften mit dem neugewachsenen Gebilde der Elektrizitätswirtschaft weder beschäftigt noch hinreichend auseinander gesetzt haben. Die Schwierigkeiten, die Besonderheiten der

3) J. Legge: Grundsätzliches und Tatsächliches zu den Elektrizitätswirtschaften in Europa. Dortmund 1931. S. 3.

elektrischen Energie als ökonomisches Gut und als Objekt des Rechts zu erfassen und in die überlieferten Kategorien einzuordnen, ihr völlig einzigartiges Wesen in der technischen und wirtschaftlichen Erscheinungsform haben viel dabei mitgewirkt, daß neben der Nationalökonomie auch die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung den gewordenen Tatbeständen in der Elektrizitätswirtschaft sehr spät und sehr langsam gerecht wurden. Dadurch, daß die nationalökonomische Wissenschaft in ihren herrschenden Richtungen noch an den Denkformen der klassischen Epoche festhält und den individuellen, privatwirtschaftlichen Standpunkt zu stark betont, ist sie verhindert, zu einer wissenschaftlichen Durchdringung der Elektrizitätswirtschaft zu kommen. Die Elektrizitätswirtschaft läßt sich ihrer ganzen Gestaltung und Eigenart nach nicht gut in ein System der Konkurrenz und Marktwirtschaft einordnen, ihrer mehr im Soziologischen gelegenen Problematik kann man mit dem geistigen Rüstzeug und der Begriffswelt einer individualistisch-liberalen Theorie schwerlich beikommen. Ihrem eingangs skizzierten Wesen und ihren Grundlagen nach steht sie in offenbarem Widerspruch zu dem Begriff und den Voraussetzungen einer freien Verkehrswirtschaft, was aber bisher weder von Praktikern noch von der ökonomischen Wissenschaft gebührend berücksichtigt wurde. Mit anderen Zielen suchte die letztere insbesondere die Vergangenheit und die Statik der wirtschaftlichen Geschehnisse lediglich deskriptiv zu erfassen, was praktisch darauf hinauslief, eine riesige Materialsammlung und eine sehr unvollkommene Theorie entstehen zu lassen, „die, soweit sie fest begründet ist, den wichtigsten Ereignissen des modernen Wirtschaftslebens gegenüber versagt." (Schumpeter). Die Zeit für eine wissenschaftliche Durchdringung einer längst nicht mehr neuen, aber entscheidend wichtigen Erscheinung, wie der Elektrizitätswirtschaft ist schon längst gekommen. Die Lücke ist vorläufig noch nicht geschlossen; in der Literatur deuten jedoch Aeußerungen besonders der jüngeren Nationalökonomen daraufhin, daß hier ein Mangel empfunden wird und daß es daher vielleicht nicht mehr lange dauert, bis sich sachverständige Bearbeiter dieser Materie gefunden haben werden[4])

4) Colm: Volkswirtschaftliche Theorien der Staatsausgaben. Tübingen. 1927. S. 2: „Von der Theorie der reinen Marktwirtschaft bis zur Theorie des modernen Kapitalismus mit all seinen nicht zufälligen Be-

Die moderne Staatslehre ist in der Erkenntnis und Würdigung der Neugestaltungen im Bereich der Wirtschaft der ökonomischen Wissenschaft schon weiter gekommen, wenn sie feststellt, daß Wirtschaft in weitestem Sinne begrifflich nicht mehr mit freier Verkehrswirtschaft allein, in der beliebige Betätigungsmöglichkeit individueller Unternehmer unter freier Konkurrenz gegeben ist, gleichgesetzt werden kann. Die gegenwärtige Wirtschaft ist eine komplexe Erscheinung, innerhalb deren sich drei Sphären eigenständigen und eigengesetzlichen Lebens herausgebildet haben.

1. Die erste umfaßt jenen Restbestandteil freier Verkehrswirtschaft, in dem sich noch heute das individuelle Privatunternehmertum mit seiner Initiative unbehindert auswirken kann. (Landwirtschaft, Handwerk).

2. Die zweite ist einer absolut freien Unternehmerbetätigung nicht mehr zugängliche Wirtschaftssphäre der Monopole, Zwangssyndikate, Kartelle. Diese ist zwar nicht staatlich, sollte aber auch nicht als privat angesehen werden dürfen. Sie ist insofern öffentlich als in ihr neben dem Selbstinteresse der Wirtschaftsführer, dem ja durch die Ausschaltung der Konkurrenz keine natürlichen Schranken gezogen sind, auch die höheren Interessen der Allgemeinheit, soziale Gesichtspunkte Berücksichtigung finden müssen. Aus diesem Gedanken heraus entspringt die für die gegenwärtige Elektrizitätswirtschaft erhobene Forderung nach Publizität, nach Kritik durch die öffentliche Meinung, nach Kontrolle durch unabhängige Instanzen.

3. Die dritte Sphäre gehört der wirtschaftlichen Eigenbetätigung des Staates, in Form von staatlichen Regalen, wie sie von der Eisenbahn, Post usw. ausgeübt werden.

Die Entscheidung darüber, welche der drei Spären die Elektrizitätswirtschaft zugerechnet werden soll, hängt zum großen Teil von der Weltanschauung und Staatsauffassung des einzelnen Beurteilers ab. Der Verfasser glaubt im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung den Staat als berufen und fähig ansehen zu können, die Elektrizitätsversorgung gleich den Eisenbahnen als offenes Regal in eigene Hand zu nehmen.

---

standteilen marktfremder Wirtschaftsart ist ein langer Weg, von dem die ökonomische Wissenschaft erst wenige Schritte zurückgelegt hat."

Die vorliegende Arbeit beansprucht keineswegs hinsichtlich der Elektrizitätswirtschaft schon im ersten Wurf die Theorie dieses neuen eigenartigen Wirtschaftssystems zu entwickeln oder die Wissensgebiete über die Elektrizitätswirtschaft eingehend zu behandeln. Vielmehr will sie, soweit das möglich ist, in der Einleitung systematisierend über das Gesamtgebiet der Spezialwissenschaften, die sich mit dem Tatbestand der Elektrizitätswirtschaft befassen, einen kurzen Ueberblick geben.

Das System der Elektrizitätswirtschaftslehre.

Alle Wissensgebiete, die sich mit der Elektrizitätswirtschaft in allen ihren Beziehungen beschäftigen, werden zweckmäßig unter dem Namen Elektrizitätswirtschaftslehre zusammengefaßt. Als Ganzes gesehen ist sie zwar nicht ausschließlich, wohl aber in ihren wichtigsten Bestandteilen eine ökonomische Wissenschaft; daneben hat die technische Disziplin in sehr hohem, die juristische in geringerem Maß einen Anteil an ihr.

Eine das Gesamtgebiet der Elektrizitätswirtschaftslehre umfassende Literatur ist noch nicht vorhanden, weil nicht einmal eine wohl durchdachte, anerkannte Gliederung und Systematisierung des Stoffes vorgenommen ist. Nichtsdestoweniger existiert unter dem vielversprechenden Namen Elektrizitätswirtschaftslehre an drei deutschen technischen Hochschulen (Berlin, Darmstadt, Karlsruhe) seit etwa sechs Jahren ein Lehrfach, das sich allerdings bei genauerem Zusehen völlig auf technische Dinge und Probleme beschränkt. Ansätze und Versuche zu einer sinnvollen Einteilung der Elektrizitätswirtschaftslehre finden sich erstmalig in der Literatur, in einer der jüngsten Erscheinungen [5]) auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft. Diese Anfänge sollen an dieser Stelle durch ein im Prinzip ähnliches in Einzelheiten um ein Geringeres erweitertes Schema fortgeführt werden. Die Elektrizitätswirtschaftslehre wäre dementsprechend zweckmäßig zu unterteilen:

1. In die technische Elektrizitätswirtschaftslehre als der Lehre von den rein technischen Voraussetzungen, Grundbedingungen und Möglichkeiten der Elektrizitätserzeugung, Uebertragung, Abgabe und Verwendung. Ihre praktisch zu lösenden Aufgaben lauten etwa:

5) J. Legge: a. a. O. S. 3/4.

Mit Hilfe welcher Anlagen, Apparate, Vorrichtungen, Anordnungen usw. kann Elektrizität, die an irgend einer Stelle für irgend welche Zwecke benötigt wird, möglichst wirtschaftlich beschafft werden. Dieser Zweig der Elektrizitätswirtschaftslehre ist wie oben schon erwähnt, der älteste und hat bisher allein das Bürgerrecht in der Wissenschaft erlangt. An den technischen Hochschulen wird dieses Teilgebiet als Elektrizitätswirtschaftslehre im eigentlichen Sinne gepflegt, nicht selten in der irrigen Meinung, daß damit das Gebiet der Elektrizitätswirtschaftslehre ausgeschöpft sei.

2. In die ökonomische Elektrizitätswirtschaftslehre. Hier handelt es sich in erster Linie um die Herausarbeitung und Erkenntnis der Stellung und der besonderen Aufgaben der Elektrizitätswirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft, um ihre Eigengesetzlichkeit, um ihre von anderen Erwerbszweigen abweichenden Erzeugungs- und Absatzbedingungen. Die Elektrizitätswirtschaft ist, wie schon angedeutet wurde, ihrer Natur und ihrem Wesen nach nicht der Sphäre der freien, auf dem Konkurrenzprinzip beruhenden Verkehrswirtschaft zugehörig. Ihr Ordnungsprinzip kann daher auch nicht das Selbstinteresse und die freie Konkurrenz der Versorgungsträger sein, es ist vielmehr das der planmäßigen Leitung. Die Elektrizitätswirtschaft auf ihrer heutigen Entwicklungsstufe ist am bestem einem großen, geschlossenen Wirtschaftskreis, etwa dem Staatshaushalt vergleichbar, in dem nach planmäßigem Voranschlag Ausgaben und Einnahmen, auf die Elektrizitätswirtschaft angewendet, Verbrauch und Erzeugung auf einander abgestimmt werden. Der Wahrung des ökonomischen Prinzips in der Elektrizitätswirtschaft läuft es daher zuwider, wenn in der gegenwärtigen Elektrizitätswirtschaft das freie Ermessen und die Initative von Einzelwerken oder Gruppen von Einzelwerken Richtung, Art und Ausmaß der Elektrizitätserzeugung unabhängig von gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmen können. Sollen in einem größeren Wirtschaftsraum die Wirtschaftsbetriebe sowie die Haushalte rationell und dem ökonomischen Prinzip entsprechend mit Elektrizität versorgt werden, so haben sich die Einzelerzeugungsstätten der zusammenfassenden Leitung eines das Ganze überblickenden Organs zu fügen. An diese grundlegende Erkenntnis würden sich dann Betrachtungen und Untersuchungen zu schließen haben, die die Organisationsmöglichkeiten einer solchen Zentralstelle im Zu-

sammenhang mit den besonderen Verhältnissen des Landes, seiner ökonomischen und sozialen Struktur eingehend behandeln. Von der Basis solcher Vorarbeit wird die notwendige Einsicht in die Sonderheiten, in den Sinn und die Möglichkeit der Elektrizitätswirtschaft gewonnen und das Fundament gelegt, von dem aus eine sachkundige und fruchtbare Elektrizitätswirtschaftspolitik getrieben werden kann.

Man pflegt oft, wenn die Rede auf die ökonomische Elektrizitätswirtschaftslehre kommt, zur näheren Erklärung den Ausdruck Betriebswirtschaftslehre der Elektrizitätswirtschaft zu gebrauchen. Um aber von Anfang an Mißverständnissen vorzubeugen, die sich auf einer falschen Auslegung dieses Ausdrucks ergeben können, sei besonders hervorgehoben, daß es sich hierbei nicht um die Betriebswirtschaftslehre im eigentlichen Sinne, d. h. um die Geschäftsgrundlagen und die Verwaltungskunde der Einzelelektrizitätsunternehmung handeln kann. Einen derartigen Zweig wird es in der Betriebswirtschaftslehre zweifellos geben oder binnen kurzem entwickelt werden. Wenn man für die ökonomische Elektrizitätswirtschaftslehre den Ausdruck Betriebswirtschaftslehre überhaupt verwenden will, so kann das nur unter betonter Bezugnahme auf den Begriff Elektrizitätswirtschaft, d. h. jener vorgestellten Gesamtheit, für die nicht rein privatwirtschaftliche Maßstäbe: Kosten und Gewinn, Rentabilität, lediglich vom Einzelunternehmen gesehen in Frage kommen. Unbedingt notwendig ist vielmehr die sozialwirtschaftliche Betrachtungsweise, die neben der Rentabilität auch prüft, wie sich Kosten und Preise im allgemeinen, mit Rücksicht auf die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse verhalten, ob die Versorgung der Konsumenten so reichlich ist, wie es billigerweise verlangt werden kann, ob die Ertragsverteilung den herrschenden Vorstellungen von Gerechtigkeit entspricht. Gerade weil Rentabilität und volkswirtschaftliche Produktivität, wie sich aus späteren Ausführungen ergeben wird, sich wegen der technischen Verumständung in der Elektrizitätswirtschaft weniger als in anderen Produktionszweigen zu decken pflegen, ist die sozialwirtschaftliche Betrachtungsweise berufen, einen viel breiteren Raum als bisher in dem elektrizitätswirtschaftlichen Schrifttum einzunehmen.

3. In die Elektrizitätswirtschaftspolitik.

Dies ist die Lehre von den Aufgaben und Maßnahmen der öffentlichen Gewalt oder Gesellschaft, die darauf gerichtet sind, eine den Anschauungen des Volkes und Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werdende Regelung und Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft herbeizuführen. In ihr werden positive Ziele — etwa die Nutzbarmachung der Elektrizität für die Erzielung größten Wohlstandes der Volksgesamtheit oder der Nation — aufgestellt. Auf den Ergebnissen und Erkenntnissen der ökonomischen Elektrizitätswirtschaftslehre fußend, werden Ueberlegungen angestellt, wie zweckmäßig unter gegebenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Elektrizitätswirtschaft gefördert und vorhandene Mißstände beseitigt werden können.

4. In die Elektrizitätswirtschaftsgeschichte.

Diese Materie behandelt das Werden und Wachsen der Elektrizitätswirtschaft, die technischen Fortschritte in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen und Verhältnissen. Sie dürfte innerhalb der Elektrizitätswirtschaftslehre über eine relativ gut ausgestattete Materialsammlung in den zahlreichen Einzelschriften über jeweils aktuelle Fragen der Elektrizitätsversorgung verfügen und daher leicht einer Gesamtdarstellung zugänglich sein.

5. In die Elektrizitätswirtschaftsstatistik.

Die Disziplin hat ein zahlenmäßiges Bild von der Elektrizitätswirtschaft zu geben. Ihr liegt es ob, insbesondere die sachkundige Aufbereitung und Zusammenstellung wichtiger und aufschlußreicher Daten zu besorgen. Praktische Ergebnisse hinsichtlich der Preise, der Selbstkosten, des Organisationsproblems, sind bisher aber nicht zu verzeichnen, was immerhin bei dem heutigen Entwicklungsstande der Statistik im allgemeinen als merkwürdig anmuten muß. Auf die Gründe, die diese Unvollständigkeit hervorgerufen haben, wird an späterer Stelle eingegangen werden.

6. In das Elektrizitätswirtschaftsrecht.

In dieser juristischen Disziplin werden die Probleme, die durch die Elektrizität in unseren Rechtsbeziehungen entstanden, behandelt. Ganz besonders bedeutsam ist dabei die Rechtsentwicklung und die

Rechtsgestaltung innerhalb der Elektrizitätswirtschaft. Der Grad der Vollendung des Elektrizitätswirtschaftsrechts kann als Ergebnis und Frucht der Elektrizitätswirtschaftspolitik betrachtet werden, und insofern ist er ein hervorragender Maßstab für das Niveau und die Zweckmäßigkeit der in einem Lande betriebenen Elektrizitätswirtschaftspolitik. Diese Andeutung möge genügen, um mit aller gebotenen Kürze und in groben Zügen das Gerüst der jungen Spezialwissenschaft der Elektrizitätswirtschaftslehre aufzuzeichnen.

Die Elektrizitätswirtschaftspolitik als aktuelles Teilgebiet der Elektrizitätswirtschaftslehre.

Wenn man nunmehr aus diesem Rahmen diejenige Materie herausgreifen soll, die für die Gegenwart praktisch wichtig und besonders brennend ist, so wird man kaum schwanken, die Elektrizitätswirtschaftspolitik zu wählen. Bis in die Nachkriegszeit interessierte an der Elektrizitätswirtschaft am meisten die Technik; die technischen Probleme der Elektrizitätswirtschaftslehre standen daher auch im Mittelpunkt der Betrachtung, sie führten zur Begründung des Lehrfachs an den technischen Hochschulen, weil man noch lange auf weitere, vielleicht sogar umwälzende Erfindungen und technische Neuerungen wartete. In den letzten Jahren hat in dieser Beziehung eine gewisse Stagnation Platz gegriffen; die mechanische und industrielle Revolution unseres Wirtschaftslebens wird in zunehmendem Maße als abgeschlossen angesehen. Der wirtschaftliche Apparat ist mit elektrischen Anlagen und Einrichtungen wenn auch nicht gesättigt, so doch reichlich ausgerüstet. Die deutsche Elektrizitätswirtschaft im Besonderen ist rein technisch gesehen fast zu Ende installiert. Umstürzende Neugestaltung von Seiten der Technik finden daher kaum einen aussichtsreichen Raum. Um den wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß weiterzutreiben, beginnen die Energien nunmehr auf anderen Gebieten als technischen Neuerungen zu arbeiten. Der Ausbau, die innere Organisation des Gebildes Elektrizitätswirtschaft wird allmählich Gegenstand des allgemeinen Interesses werden, umsomehr als durch Neuformungen auf diesem Gebiete die restlose Ausschöpfung der technischen Errungenschaften vergangener Jahrzehnte herbeigeführt werden kann. Die gegenwärtige Elektrizitätswirtschaft, unorganisch in ihrem Aufbau, ein

Kind der vergangenen Epoche eines sehr expansiven Kapitalismus, bedarf unter veränderten Zeitverhältnissen einer Neuordnung im Inneren, einer Ausgestaltung, die den gewandelten Ansprüchen und Bedürfnissen unserer Zeit im vollen Umfange Rechnung trägt. Unter diesen großen Gesichtspunkten glaubte der Verfasser sich für das Thema Elektrizitätswirtschaftspolitik entschließen zu müssen, freilich nicht ohne sich der Schwierigkeiten bewußt zu werden, die sich vorläufig einer gründlichen Behandlung dieser Materie der Elektrizitätswirtschaftslehre entgegenstellen. Wie schon bei den allgemeinen Darlegungen über die Gliederung der Elektrizitätswirtschaftslehre zu ersehen war, ist die Elektrizitätswirtschaftspolitik gleichsam die Krönung, das Schlußglied der übrigen Teilgebiete, deren Ergebnisse teilweise als Voraussetzungen und Grundlagen für eine befriedigende wissenschaftliche Behandlung gesichert sein müssen. Abgesehen von der Technik und dem Elektrizitätswirtschaftsrecht gibt es aber für keines der genannten Teilgebiete eine spezifisch wissenschaftliche Bearbeitung oder Darstellung, auf die Bezug genommen werden kann. Viele für die Elektrizitätswirtschaftspolitik wichtigen Erkenntnisse müssen daher ohne ihre induktive Erarbeitung innerhalb des eigentlichen Zusammenhangs ersichtlich zu machen, gleichsam antizipiert werden.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in dem Umstand, daß die Elektrizitätswirtschaft wie kein anderes Wirtschaftsgebilde ähnlichen Ranges aus ihrer eigentlichen Sphäre der sachlichen Wirtschaftspolitik in die des sozialen Machtkampfes, in die der Politik gerückt ist. Das konnte dadurch geschehen, daß sie auf das Engste durch das Institut der Selbstverwaltung der Kommunen mit den demokratischen dezentralisierenden Tendenzen verknüpft wurde und zwar zu einer Zeit, als ihr eigener Entwicklungsprozeß zu ihrer endgültigen Gestalt, die zu zentralistischer planmäßiger Bewirtschaftung drängt, noch nicht abgeschlossen war. Eine riesige Zahl offizieller Träger dezentralisierter, partikularer Elektrizitätsversorgung, ist heute in der Lage, eine selbständige Elektrizitätswirtschaftspolitik zu treiben, die je nach den hinter den Trägern stehenden Gruppen mehr oder weniger aggressiv und expansiv ist, die offensichtlich in vielen Fällen gegeneinander gerichtet ist, beeinträchtigt. Heute, wo die Elektrizitätswirtschaft eine übersehbare und einheitlich erfaßbare Größe für die Nation zu werden im Begriff ist, begegnet jeder Versuch, die

Elektrizitätswirtschaft ihrem Wesen entsprechend einheitlich zu organisieren, Schwierigkeiten, die sich aus der gegenwärtigen politischen Organisation, aus den Anschauungen und Ueberzeugungen der Mehrzahl der in Regierung und Elektrizitätswirtschaft maßgeblichen Personen ergeben. Den gegenwärtigen Trägern der Elektrizitätswirtschaftspolitik ist der Gedanke einer einheitlichen Organisation aus Gründen, die nichts mit der Elektrizitätswirtschaft an sich zu tun haben, wenig sympathisch. In dieser Situation ist der tiefere Grund dafür zu suchen, daß sich bei uns die Spannungen und sozialen Machtkämpfe unseres politischen Lebens bedauerlicherweise auch auf die Elektrizitätswirtschaft erstrecken und gelegentlich in Elektrokriegen und Friedensschlüssen einen sogar für die Oeffentlichkeit sichtbaren Charakter annehmen.

Aufgaben und Ziele der Elektrizitätswirtschaftspolitik.

Die hier versuchte wissenschaftliche Behandlung der Elektrizitätswirtschaftspolitik, das ist wegen der Heftigkeit der Machtkämpfe notwendig ausdrücklich zu betonen, greift in diesen Streit überhaupt nicht ein, nimmt für niemanden Partei. Sie verfolgt unmittelbar praktische Ziele nur insofern, als sie den berufenen und geeigneten Trägern der Elektrizitätswirtschaftspolitik wissenschaftliche Erkenntnisse und sachgemäß bearbeitete Unterlagen zur Verfügung stellen will, durch die sie instand gesetzt werden, diejenigen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen deren Wirkungen gewollt und deren Ergebnisse den allgemeinen Zielsetzungen wirklich entsprechen. Wenn in diesem Sinn die wissenschaftliche Elektrizitätspolitik zu der gegenwärtigen Situation der Elektrizitätswirtschaft Stellung nehmen soll, so wird sie ihren Standpunkt etwa dahin zu formulieren haben:

1. Befreiung der Elektrizitätsversorgung von den dezentralisierenden Tendenzen, von der ungünstig wirkenden Beeinflussung durch lokale, partikulare, primär politisch orientierte Körperschaften durch ein neues, dem englischen ähnliches Elektrizitätsgesetz.

2. Schaffung eines einheitlich organisierten und wirklich verantwortlichen Trägers der Elektrizitätsversorgung und der Elektrizitätswirtschaftspolitik, dessen zusammenfassender Leitung allein die

Verwertung der elektrizitätswirtschaftlichen Produktivkräfte Deutschlands nach ökonomischen Grundsätzen möglich sein würde.

Diese an den Anfang gestellten Forderungen sollen in den folgenden Kapiteln aus Einzelbetrachtungen von Zuständen und Tatsachen der deutschen Elektrizitätswirtschaft abgeleitet werden und die eingehendere Begründung finden, deren sie noch bedürfen.

I. Kapitel.

Abriß der Elektrizitätswirtschaftsgeschichte unter Berücksichtigung der Elektrizitätswirtschaftspolitik in Deutschland.

a) Epoche der Blockstation und Ortszentrale 1880—1900.

Wenn wir im Rahmen dieser Arbeit die Elektrizitätswirtschaftsgeschichte behandeln wollen, so ist dabei eine Beschränkung auf die allernotwendigsten Dinge, Ereignisse und Umstände unerläßlich. In die Betrachtung mit einbezogen wird dafür aber die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaftspolitik, sowie die Problematik der später notwendig gewordenen organisatorischen Umgestaltung.

Elektrisches Licht erstrahlte ungefähr um das Jahr 1880 zum ersten Mal in der Oeffentlichkeit und begann damit seinen Einzug in das Wirtschaftsleben zu halten. In Theatern, vornehmen Hotels und anderen prunkhaften Stätten wurden die ersten Beleuchtungsanlagen betrieben, mehr aus Repräsentationsgründen und Luxus, als einem wirtschaftlichen Bedürfnis folgend. Mit der Entdeckung der Glühbirne 1881 waren die notwendigen Voraussetzungen zur allgemeinen Verbreitung der elektrischen Beleuchtung geschaffen. Die Einzelanlage erweiterte sich darauf zur Blockstation, die mehrere Häuser und ganze Häuserviertel mit Strom versorgte. Unter ganz allmählicher Verbesserung der Fortleitungstechnik kam man schließlich etwa 1890 in den größeren Städten dazu, die gesamte Stromerzeugung für den öffentlichen Lichtverbrauch in einer einzigen Ortszentrale zusammenfassen. Mit diesem Zeitpunkt beginnt zu der bisher im Vordergrund stehenden technischen Problematik der Elektrizitätsversorgung eine wirtschaftlich-soziale hinzuzutreten, die damals in der Frage gipfelte, von wem und in welcher Weise soll dieser Erwerbszweig betrieben werden. Als Unternehmer traten

ziemlich gleichzeitig die elektrotechnische Industrie und die Kommunen auf den Plan; die ersteren mit großem Elan als Pioniere, die die Durchführung ihrer Neuerungen in eigenen Unternehmungen allen möglichen anderen Interessenten dartun wollten, die Kommunen dagegen zögernd mit Bedenken wegen größeren Risiken, mit Sorge für die Rentabilität ihrer Gasanstalten. Wohl kaum wären die Kommunen in einem so frühen Zeitpunkt oder überhaupt mit der Elektrizitätsversorgung in Berührung gekommen, wenn nicht gerade sie es gewesen wären, denen die Berechtigung der Erteilung der Konzession, das Wegerecht innerhalb ihres Gebietes zustand. Aus diesem Verfügungsrecht über Wege und Straßen, aus der universellen Zuständigkeit der Kommunen in allen wirtschaftlichen Dingen, innerhalb ihres Gebietes tätig werden zu können, aus diesen beiden fast als zufällig zu bezeichnenden geschichtlichen Tatbeständen, war praktisch für die Kommunen ein ausschließliches Niederlassungs- oder Herrschaftsrecht in der Elektrizitätsversorgung begründet worden. Aus dieser Vormachtstellung der Kommunen ist der späteren Entwicklung eine in ihren Ausmaßen noch nicht zu übersehbare, aber ungeheuer schädliche Hemmung erwachsen, die bis in die Gegenwart in der unorganischen Gliederung, in der Fehlinvestition, in der Tarifüberhöhung einzelner Werke spürbar zum Ausdruck kommt.

Zwischen Kommunen und Privatunternehmern bestand bei der Okkupation der Versorgungsgebiete im Anfang ein im wesentlichen noch kampfloses, wenn auch nicht gerade freundschaftliches Verhältnis. Dem elektrotechnischen Großindustriellentum war die Initiative der Kommunen durchaus nicht unliebsam, reichten doch ihre finanziellen Kräfte bei weitem nicht aus und erleichterte der billige, besser erhältliche Kommunalkredit gewaltig die Fortschritte der Elektrifizierung. Nur wenige Städte, und zwar Lübeck, Aachen, Barmen, Frankfurt a./M., Düsseldorf, Elberfeld hatten von Anfang an Mut genug, die Elektrizitätsversorgung in eigene Regie zu übernehmen und ein ihnen unbekanntes technisch-wirtschaftliches Geschäft ohne vorherige Erfahrung zu beginnen. Die Gründe, die bei der Uebernahme dieser wirtschaftlichen Betätigung mit gesprochen haben, waren den mehr liberalen Anschauungen der damaligen Zeit entsprechend in vieler Hinsicht grundsätzlich andere als heute.

Man wollte erstens den großen eigenen Lichtbedarf für Straßenbeleuchtung und öffentliche Gebäude, der früher den weitaus größten Teil der Gesamtstromabgabe ausmachte, sicherer und billiger durch die Selbstversorgung in eigenen Betrieben decken.

Zweitens spielten Ueberlegungen allgemeiner Art, wie die Förderung des Lebens und die Wohlfahrt der Bürger, ihr Schutz vor monopolistischer Ausbeutung von privater Seite mit hinein. Der Umfang und die Bedeutung der kommunalen Elektrizitätsversorgung war im Anfang nur gering (etwa 10 %). Die nächsten 10 Jahre bis 1900 brachten jedoch schon eine Steigerung dieses Anteils auf ungefähr 20 %.

Die restlichen 90 % bezw. 80 % entfielen auf Elektrizitätsunternehmungen privatwirtschaftlichen Charakters. Diese waren in der Regel Aktiengesellschaften, die wiederum fast ausnahmslos Tochtergesellschaften der wenigen großen Elektrizitätskonzerne waren. In sehr geschickter Weise verbanden diese mit ihrem eigentlichen Fabrikationsgeschäft das Gründungsgeschäft und seine Abarten im Beteiligungs-, Finanzierungs- und Pachtgeschäft[1]). Das von der elektrotechnischen Industrie die eigentliche Pioniertätigkeit bei dem Aufbau der Elektrizitätsversorgung übernommen werden mußte, ist insofern erklärlich, als außerhalb dieser Kreise ein technisch und kaufmännisch gleich geeigneter Personalbestand nicht vorhanden war, der genügend mit den Bedingungen des gewerbsmäßigen Herstellens und Vertreibens von Elektrizität vertraut und Kraftwerke erfolgreich zu leiten in der Lage war.

Die Rechtsgrundlage auf Grund deren die Privatunternehmer, praktisch also die elektrotechnischen Fabrikationsunternehmungen, sich elektrotechnischwirtschaftlich betätigen, beruhte auf Konzessionsverträgen, die in den meisten Fällen so abgefaßt waren, daß „alles Risiko auf die Gesellschaften, alle finanziellen Vorteile auf die Stadt“ entfiel[2]). Unter solchen Umständen konnte es nicht

---

1) Vgl. Fasolt: Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, ihre Entwicklung und Unternehmertätigkeit. Dresden 1904.

Vgl. Löwe: Die elektrotechnische Industrie, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 107. Leipzig 1903.

Vgl. Kreller: Die Entwicklung der deutschen elektrotechnischen Industrie und ihre Aussichten auf dem Weltmarkt. Leipzig. 1903.

2) Bürgermeister Duncker bei der Debatte über den Konzeßionsver-

Wunder nehmen, wenn die Privatunternehmer, denen der eigentliche Betrieb der Elektrizitätswerke wegen der Kontrolle und der Beteiligung der Kommunen kaum zufriedenstellende Erträge abwarf, von ihrem Erwerbsstreben verleitet wurden, auf einem anderen Wege auf ihre Rechnung zu kommen. Besonders leicht war es ihnen durch den Umstand gemacht, daß sie als Lieferfirma für Elektrizitätswerke eine monopolartige Stellung einnahmen, die ihnen gestattete, bei den vertraglich ausbedungenen Lieferungen von Anlagen und Materialien ihren Tochtergesellschaften Ueberpreise in Anrechnung zu bringen, die die kommunalwirtschaftlichen Kreise zu lebhafter Kritik und äußerst scharfen Angriffen veranlaßte [3]). Nicht nur in Berlin, sondern auch in Leipzig [4]) und an zahlreichen anderen Orten ergaben sich Unzuträglichkeiten, die in der Regel zu vorzeitigen Lösungen der bestehenden Konzessionsverträgen führten. Hatten die Privatunternehmer auf der einen Seite durch gelegentliche Ueberspannung des Erwerbsprinzips eine zum Teil berechtigte Kritik herausgefordert, so trugen auf der anderen Seite auch die Kommunen ein mindestens gleich großes Maß an Schuld bei dem Ausbruch der Differenzen. Von dem Augenblick an, als sich die Elektrizität eingebürgert hatte und es sich herausstellte, daß das Elektrizitätslieferungsgeschäft eigentlich wenig risikoreich, nicht besonders schwierig und außerdem recht einträglich war, traten die Kommunen aus ihrer anfänglich geübten Reserve hervor und versuchten um die Jahrhundertwende in einer als Kommunalisierungswelle zu bezeichnenden Bewegung, wo immermöglich, die lästige Fessel langwährender Konzessionsverträge abzustreifen bezw. bei Neugründungen ihre Forderungen hinsichtlich der Beteiligung am Ertrage und einer möglichst schnellen und billigen Uebernahme der Anlagen gewaltig in die Höhe zu schrauben.

---

trag mit den Berliner Elektrizitätswerken in der Berliner Stadtverordnetenversammlung.

3) Vgl. E. Schiff: Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstaatlicht werden? 1910. S. 37. Es wird darin behauptet, daß für die AEG die Berliner Elektrizitätswerke eine Goldmine gewesen seien. Schätzungsweise hätte die AEG 35 Millionen Mark während der Dauer des Vertragsverhältnisses aus ihrem Lieferungsmonopol gewonnen.

4) Vgl. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. 1907/8. Bd. 128/9, insbesondere über Leipzig S. 35—39.

Der innere Grund, die Triebkraft für die damaligen Bestrebungen, die Elektrizitätsversorgung in städtische Regie zu bekommen, lag wahrscheinlich in erster Linie auf finanziellem Gebiete. Die Einnahmen der Städte und Gemeinden aus ihrem ehemaligen reichlichen Grundbesitz waren durch dessen Abstoßung im Laufe der vorangegangenen Jahrzehnte sehr viel kleiner geworden, ihre Ausgaben begannen sich aber durch die Uebernahme neuer Aufgaben, infolge des unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwachses in sozialer und kultureller Hinsicht beträchtlich zu steigern. Was lag bei der Umschau nach neuen Deckungsmitteln also näher als die in verheißungsvollem Aufschwunge und durch die Rechtslage ohnehin von den Kommunen abhängige Elektrizitätsversorgung mit ihren gesamten Ueberschüssen zum Ausgleich des Gemeindeetats heranzuziehen. Nicht überall und nicht in gleichem Maße hat dieser Gesichtspunkt den Ausschlag gegeben. Daneben haben sicherlich eine Reihe anderer Gesichtspunkte eine gewisse Rolle gespielt, z. B. die sichere und gleichmäßige Versorgung der gesamten auch weniger zahlungsfähigen Bevölkerung, die Förderung der Produktion im allgemeinen und des Handwerks im besonderen. Aber gerade diese allgemeine Argumentation ist in ihrem wirklichen Gewicht bei den einzelnen Fällen schwer nachzuprüfen, und es scheint die Auffassung am meisten für sich zu haben, daß in der Regel Ueberlegungen finanzieller Natur zu den Kommunalisierungen der Elektrizitätsversorgung geführt haben.

Wenn wir uns nunmehr abschließend fragen, wie die Elektrizitätswirtschaftspolitik in der eben skizzierten Epoche zu charakterisieren ist, so sind zunächst als deren bedeutsamste Träger die beiden sozialen Gruppen noch einmal zu nennen.

1. Die Vertreter des elektrotechnischen Großkapitals, die in ihrer Eigenschaft als Leiter der elektrotechnischen Großkonzerne zugleich die Pioniere der Entwicklung und des Forttschritts der Elektrizitätsversorgung überhaupt waren.

2. Kamen dazu einige Vertreter der größeren Kommunen, deren Einfluß und Bedeutung damals noch sehr gering war. Sie waren teils aus der Selbstverwaltungsbürokratie hervorgegangen, teils entstammten sie aber auch den kleinbürgerlichen Interessentenkreisen wie dem organisierten Hausbesitz, den Handwerkern und

Kleinhändlern, deren Interessen ihnen in erster Linie im Auge war.

Will man schlagwortartig die Willensrichtung, die Zielsetzung dieser beiden Gruppen hinsichtlich der sich in ihren Händen befindlichen Elektrizitätsversorgung erfassen, so kennzeichnen treffend die Worte: Expansion und Exploitation die Elektrizitätswirtschaftspolitik dieser Epoche. In erster Linie gilt natürlich beides für die im Vordergrund stehenden Vertreter der elektrotechnischen Großindustrie. Die Vertreter der Kommunen waren zu dieser Zeit noch weniger expansiv. Sie gingen behutsamer vor und stürzten sich nicht in Risiken, denen sie finanziell und organisatorisch nicht gewachsen waren. Sie zogen es in der Regel vor, die Expansionstätigkeit des privaten Kapitals aufmerksam zu verfolgen, um bei gesicherter Rentabilität mit gemeinwirtschaftlichen Argumenten auf dem Plan zu erscheinen. An der monopolistischen Ausbeutung der Elektrizitätsversorgung von Seiten des elektrotechnischen Großkapitals wurde dann eine heftige und weit hörbare Kritik geübt mit dem unverhüllten Zweck, sich selbst als ein angeblich ungefährlicher Monopolist in eine derartige einflußreiche und lukrative Position zu bringen.

b) Epoche der erweiterten Ortszentrale und Ueberlandszentrale. 1900—1914.

Um die Jahrhundertwende begannen sich wesentliche Wandlungen in der äußeren Gestalt der Elektrizitätswirtschaft zu vollziehen. Der Bau der städtischen Zentralen[5]) zeigt eine rückläufige

5) Vgl. Statistik in Burner: Die Geschäftslage der deutschen elektrotechnischen Industrie im Jahre 1906. Berlin 1907.

Jahr	in Betrieb gesetzte	vorhandene Werke
1888	15	15
89	7	22
90	8	30
91	13	43
92	22	65
93	31	96
94	36	132
95	63	195
96	74	269
97	106	375

Tendenz, was einerseits auf eine Sättigung der größeren für Elektrizität in Frage kommenden Gemeinden zurückzuführen war, andererseits durch gewisse technische Verbesserungen, Vergrößerungen der einzelnen Erzeugungsanlagen bedingt wurde. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftskrise war um 1900 unleugbar auch für die elektrotechnische Industrie eine empfindliche Absatzstockung eingetreten, und man arbeitete intensiver und nachhaltiger als bisher an technischen Neuerungen, Verbesserungen, an der Erschließung neuer Anwendungsgebiete. Diese Bemühungen blieben im Laufe der folgenden Jahre nicht ohne Erfolg. Einmal gelang es durch erleichterte Fortleitung des Stroms auf dem Draht eine Vergrößerung der Zentrale und ihres Aktionsradius zu erzielen, wodurch eine weitere Verbilligung und Ausdehnung des Stromkonsums erreicht werden konnte, zweitens versuchte man über die bisherigen Verwendungen im städtischen Beleuchtungs- und Transportwesen hinaus Elektrizität in alle Zweige der Industrie, namentlich in die Kraftversorgung anstelle des Dampfes einzuführen. Von besonders großer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang die von der elektrischen Industrie auf den Markt gebrachten Elektromotoren, die einem vorhandenen Bedürfnis nach Abänderung der umständlichen und nicht ungefährlichen Transmissionen, nach zweckmäßigerer Kraftbereitstellung in Industrie und Kleingewerbe entgegenkamen. Mit ihrem Erscheinen auf dem Markt bahnte sich ein allgemeiner Umstellungsprozeß in der Energiebeschaffung, in Industrie und Kleingewerbe an. Es stellte sich schnell heraus, daß der aus dieser Kraftversorgung entstehende zusätzliche Bedarf an Elektrizität durch die vorhandenen auf kleine Maschinenleistungen eingestellten und auf die Innenstädte beschränkten Ortszentralen nicht befriedigt werden konnte. Rasch vorgenommene Erweiterungen führten zwar dazu, daß wohl die Kleingewerbetreibenden innerhalb des Weichbildes der Städte angeschlossen und ihren

Jahr	in Betrieb gesetzte	vorhandene Werke
98	152	527
99	142	669
1900	144	813
01	94	907
02	84	991
03	82	1073
04	62	1135.

Kraftstrom aus der Ortszentrale beziehen konnten; der Hauptteil dieses neuen plötzlich auftretenden Energiebedarfs entfiel aber auf die Industrie. Diese hatte sich mehr in den Vorstädten angesiedelt und war in vielen Vällen mit der Ortszentrale durch ein Leitungsnetz nicht verbunden. Falls es doch schon geschehen war, befand sie sich meist infolge der Größe ihres Bedarfs völlig außerhalb des Leistungsvermögens der damaligen Ortszentrale. Unter den damaligen technisch-wirtschaftlichen Verhältnissen mußte es sich für die Industriellen als rentabel erweisen, für ihre Produktionsstätten eigene Erzeugungsanlagen zu errichten und sich den Strom sozusagen „im eigenen Haus" herzustellen. Einer eingehenderen Erwähnung ist diese Tatsache deshalb würdig, weil trotz grundsätzlich geänderter technisch-wirtschaftlicher Voraussetzungen der heutigen Elektrizitätsversorgung diese dezentralisierten Eigenanlagen der Industrie zu einem ungerechtfertigten hohen Prozentsatz bis in unsere Zeit erhalten worden sind. Mit Erwägungen der Wirtschaftlichkeit können sie nur in einigen Ausnahmefällen (bei Verwendung von Abgasen oder anderen anfallenden, sonst nicht verwertbaren Brennstoffen) gerechtfertigt werden. Der Umstand, daß unsere Industrie nicht von Anbeginn zentral mit Strom versorgt werden konnte, hat die Organisationsmöglichkeiten der gegenwärtigen Elektrizitätswirtschaft dadurch noch weiter kompliziert, daß durch die lange Gewöhnung der Industriellen und Betriebsleiter an eigene Erzeugungsanlagen eine als psychologischer Faktor zu wertende Abneigung gegen zentrale Kraftwirtschaft herbeigeführt hat. Hinsichtlich der Elektrizitätswirtschaftspolitik ist festzuhalten, daß in dieser neuen um 1900 beginnenden Epoche die industriellen Großverbraucher, unter denen jetzt die Chemie voransteht, als selbständige Glieder in die Elektrizitätswirtschaft einziehen, und somit zu einer dritten Gruppe ausschlaggebender Träger der Elektrizitätsversorgung geworden sind. In dieser Gruppe herrschen ausgesprochene Selbstversorgungsabsichten vor, was unter anderem daraus erhellt, daß nur in ganz wenigen Fällen von der Möglichkeit überschüssigen Stroms an Dritte abzugeben, Gebrauch gemacht worden ist.

Die Verwendung der Dampfturbine anstelle der Kolbendampfmaschine, der Uebergang zum Drehstrom und die mittlererweile erzielten Erfolge in der Hochspannungstechnik hatten die Herstellungs- und Uebertragungskosten weiter erheblich gesenkt und

dadurch den Weg geebnet, um eine von den bisherigen Mittelpunkten der Elektrizitätsversorgung, von den Groß- und Mittelstädten radial auf das flache Land sich erstreckende Elektrizitätsversorgung in Angriff zu nehmen. Unterstützt wurde dieser Expansionsdrang der Elektrizitätswerke in Richtung der Ueberlandversorgung durch eine Reihe von Tatsachen, die in der damaligen Situation der Landwirtschaft begründet waren. Die Klein- und Mittelbetriebe der Landwirtschaft, für die ausländische Wanderarbeiter nicht recht in Frage kamen, waren durch den raschen industriellen Aufschwung, den Deutschland in diesen Jahren erlebte, ihrer Arbeitskräfte durch Abwanderung in die Städte verlustig gegangen. Besonders in den Gebieten fruchtbaren Bodens und intensiver Bewirtschaftung paßten sich die Bauern schnell der kapitalistischen Denkweise an; sie waren daher meist zu einem gewissen Wohlstand gelangt und häufig fortschrittlichen Plänen, wie sie die Elektrifizierung darstellte, durchaus geneigt. Der unmittelbare Anstoß zur Elektrifizierung des flachen Landes kam aber von der elektrotechnischen Industrie her, die sich, nachdem die Städte installiert waren, andere Absatzgebiete erschließen wollte und mußte, wo immer es möglich war. Ganz im Gegensatz zu den erfreulichen Erfahrungen der städtischen Elektrizitätsversorgung war es um die Rentabilität der ersten Ueberlandszentrale vor allem in dünn besiedelten Gebieten sehr schlecht bestellt, ja es traten sogar Verluste ein, weil man teils die Konsumhöhe des landwirtschaftlichen Betriebes überschätzt, teils die Kosten ausgedehnter Leitungs- und Verteilungsanlagen die Konsumdichte nicht gründlich genug durchgerechnet hatte. Der daraufhin vom elektrotechnischen Privatkapital in der Versorgung des Landgebietes geübten Zurückhaltung stand auf der anderen Seite aber der dringende Wunsch landwirtschaftlicher Kreise nach baldiger Stromversorgung gegenüber. Dem Drängen der Landbewohner gaben die Elektrizitätsunternehmungen schließlich insofern nach, als sie sich im allgemeinen bereit fanden, Zentralen zu bauen und zu betreiben, wogegen Leitungsnetze und Verteilungsanlagen zu errichten und zu verwalten den ländlichen interessierten Konsumenten überlassen wurde, die sich in der Regel in Genossenschaften zusammenschlossen, als der einzigen Form gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, die bäuerlichen Kreisen geläufig und ver-

traut war. Auf diese Weise erreichten die Elektrizitätsunternehmungen, daß ein großer Teil des dem Risiko ausgesetzten Kapitals von den Interessenten selbst aufgebracht wurde. In einigen Gegenden Deutschlands griffen anstelle der Genossenschaften vorwiegend die unteren Gebietskorperschaften helfend ein; ländliche Gemeinden und Kreise, in einigen Fällen auch Provinzen, versuchten die Elektrizitätsversorgung durch ihre Kreditfähigkeit finanziell durch ihre Verwaltungseinrichtungen organisatorisch zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit fanden sie zugleich die Möglichkeit in der aufstrebenden Elektrizitätswirtschaft festen Fuß zu fassen, diese sozusagen untrennbar mit ihren Interessen zu verknüpfen und seither als ureigene Domäne dauernd für sich zu reklamieren. Es ist keine Frage, daß den Genossenschaften, den ländlichen Kreisen und Provinzen das unbestreitbare Verdienst, die Elektrifizierung des flachen Landes erst ermöglicht zu haben, zufällt. Aber schon in der damaligen Epoche zeigte sich, daß die Anwendung der Genossenschaftsform und der gemeindlichen Regie nicht das vorteilhafte Mittel zur Uebernahme und Durchführung der Elektrizitätsversorgung war. Mangelnde technische Kenntnisse und geringe kaufmännische Erfahrung der mit der Elektrizitätsversorgung betrauten Personen führten häufig zu empfindlichen Verlusten gerade derjenigen Bevölkerungskreise, die man durch die Nutzbarmachung der Elektrizität unterstützen wollte. Die Erschließung des flachen Landes entweder durch Genossenschaften oder Landkreise und Provinzen ist regional sehr ungleichmäßig und in stark wechselndem Tempo verlaufen. Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausführen, die Entwicklung im einzelnen zu verfolgen. Folgende allgemeine Feststellungen mögen hier genügen. In West- und Süddeutschland, besonders in Bayern und Württemberg beteiligten sich an der Elektrifizierung vorwiegend die Gemeinde- und Bezirksverbände, weil hier die günstigeren Voraussetzungen, größere Konsumdichte vorhanden waren und sich gleichzeitig staatliche Instanzen sehr früh um die Elektrizitätswirtschaft zu kümmern begannen. In Nord- und Mitteldeutschland, besonders in der Provinz Sachsen, Schlesien, Pommern, Mecklenburg, standen dagegen die Genossenschaften im Vordergrunde. Es scheinen ganz besonders die in technischen Dingen wenig bewanderten Landwirte gewesen zu sein, die im Anfang ein teures Lehrgeld in Form von Kapital-

verlusten bei Fehlinvestitionen zu zahlen hatten. Ihren Uebereifer und den Glauben, die Elektrizitätsversorgung durch ihre Genossenschaften allein und selbständig in die Hand nehmen zu können, verstanden die Elektrizitätskonzerne in oft nicht zu billigender Weise zu ihrem eigenen Vorteil auszunutzen. Zu einer Zeit, als die Ueberlandszentrale schon die allein wirtschaftliche Versorgungsmöglichkeit des flachen Landes darstellte (1907/08), propagierten mit großem Erfolg die Elektrizitätskonzerne, die sich 1907 wieder einmal in einer Krise befanden und auf jede Art Beschäftigung und Verdienst suchten, den Bau von Ortszentralen auf dem Lande, deren Unwirtschaftlichkeit für Fachleute außer Zweifel stand. Es galt eine Zeit lang die Devise: Jedem größeren Dorf sein Elektrizitätswerk [6]).

Ziemlich unabhängig von den soeben erwähnten Gruppen, Vertretern der Landwirtschaft und der Selbstverwaltungskörper, die sich in der Elektrizitätsversorgung der Ueberlandzentralenepoche einen Platz gesichert hatten, traten gegen deren Ende neue Interessenten und zwar die damaligen Bundesstaaten, späteren Länder, in die Elektrizitätswirtschaft ein. Ihre Interessenahme war im Anfang noch nicht von eigentlich elektrizitätswirtschaftlichen Gesichtspunkten getragen, sondern sie beschränkten sich zunächst auf die Erfüllung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben, die wiederum im Zusammenhang mit elektrizitätswirtschaftlichen Fragen gebracht werden konnten. In Preußen ging zum Beispiel die Initiative zum Bau des ersten staatlichen Kraftwerks von der Wasserbauabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten aus. Im Zusammenhang mit dem Bau des Rhein-Weser-Kanals wurde im Jahre 1905

6) In der Denkschrift: 20 Jahre genossenschaftliche Elektrizitätswirtschaft, herausgegeben von der Landelektrizitäts-G. m. b. H. Halle 1927. S. 189. findet sich hierfür folgender statistischer Beleg, aus dem allerdings nicht die naheliegenden oben erwähnten Schlüsse gezogen worden sind. 1907 gab es in der Provinz Sachsen 77 Elektrizitätswerke, davon 56 Ortszentralen, 1910 waren 150 Elektrizitätswerke vorhanden, davon 104 Ortszentralen, die nach kurzer Tätigkeit ihren Betrieb einzustellen pflegten und sich an größere Ueberlandzentralen anschlossen.. Die Verluste auf Anlagekonten wurden augenscheinlich, soweit man überhaupt einen Einblick gewinnen kann, abgeschrieben und durch höhere Strompreise wieder hereingebracht.

ein Stauwehr- und Kraftwerk gebaut[7]). Dieses erste staatliche Kraftwerk sollte nur in ganz geringem Umfang der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dienstbar werden. Seine Hauptaufgabe lag in der Betreibung eines Pumpwerkes bei Minden, das dem Kanal Wasser aus der Weser zuführen sollte. 1913 wurden noch weitere Projekte, Edertalsperre usw. in Angriff genommen, aber stets unter primärer Berücksichtigung der Schiffahrtsinteressen und der staatlichen Aufgaben des Hochwasserschutzes. Erst nach Beginn des Krieges im Jahre 1916 bei der Kanalisierung des Mains und der Oberweser, traten die elektrizitätswirtschaftlichen Interessen selbständig hervor. Diese Betätigung fällt jedoch schon in die Epoche der Großkraftwirtschaft und wird daher zweckmäßig im Zusammenhang mit den Problemen dieses neuen Stadiums der Elektrizitätswirtschaft behandelt werden.

Von den übrigen Ländern ist Bayern besonders hervorzuheben, das von Natur im Besitz der größten und ausbauwürdigsten Wasserkräfte ist und schon 1908 eine selbständige Wasserkraftabteilung im Ministerium des Innern begründete. In einer fast vorbildlich zu nennenden, wohl abgewogenen und die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Elektrizitätsversorgung anerkennenden Elektrizitätswirtschaftspolitik[8]) wurde versucht, die Wasserkräfte einer möglichst vollkommenen Versorgung des Staatsgebietes und der Staatsbahnen mit Elektrizität unbehindert durch fiskalische und privatwirtschaftliche Ausbeutung dienstbar zu machen.

In Baden führten 1912 die gleichfalls ausbaufähigen Wasserkräfte der oberen Murg zum Eintritt dieses Landes in die Reihe der Elektrizitätsunternehmer. Der führenden Stellung, zu der die eben erwähnten Länder durch ihre Wasserkräfte in der Elektrizitätserzeugung gekommen waren, glaubte Sachsen, dadurch folgen zu müssen, daß es einige wichtige Braun- und Steinkohlenlagerstätten aufkaufte, später, während des Krieges sich durch ein Kohlenregal kurzer Hand den Rest aneignete, um durch eine breite Brennstoffbasis der späteren staatlichen sächsischen Elektrizitätswirtschaft die Grundlage zu geben. Es waren aber nicht allein

7) Vgl. Gesetz betr. den Mittellandkanal v. 1. 4. 1905.

8) Vgl. Obpacher: Die Organisation und Wirtschaft der bayrischen Elektrizitätsversorgung. München 1925.

wasserwirtschaftliche Aufgaben, deretwegen die Länder glaubten sich von Anfang an der Elektrizitätswirtschaft beteiligen zu müssen; es spielten auch Gesichtspunkte der zukünftigen Elektrifizierung der staatlichen Eisenbahnen hinein und veranlaßten z. B. die preußische Regierung 1911 in der Nähe von Bitterfeld ein staatliches Kraftwerk zu errichten, welches der Elektrifizierung der Strecke Halle, Magdeburg, Leipzig, Bitterfeld zu dienen bestimmt war. Desgleichen sollte schon 1913 in Berlin der Ring- und Vorortverkehr mit Hilfe staatlicher Kraftwerke elektrisch betrieben werden. Größere Bedeutung gewann jedoch die Elektrifizierungsversuche der Eisenbahnen erst 1924.

Macht man, wie es hier geschehen soll, mit dem Kriegsausbruch in der Geschichte der Elektrizitätswirtschaft relativ schematisch eine Zäsur und läßt mit dem Beginn der Kriegswirtschaft auch in der Elektrizitätswirtschaft die Aera der Großkraftwirtschaft anfangen, so muß man sich stets vergegenwärtigen, daß sich in der Wirklichkeit der Uebergang nicht derart plötzlich vollzieht, sondern daß sich ganz allmählich das Schwergewicht der Erzeugung von dezentralisierten Ueberlandzentralen auf die sogenannten Großkraftwerke verlagert. Das Bemerkenswerte an diesem Prozeß ist aber, daß keine der an der dezentralisierten Elektrizitätswirtschaft beteiligten Gruppen aus ihr verschwindet; die eigentlich überflüssig gewordenen Glieder suchen sich einen Rest ihrer Aufgaben zu erhalten oder neue Funktionen künstlich zu schaffen. Soweit im allgemeinen dem Druck der wirtschaftlichen Notwendigkeiten gefolgt wurde, war der gewöhnliche Weg der, daß sich z. B. die Abgabe oder Verteilung, beschränkten, immer aber unter der Bedingung, daß die Rationalisierung nicht auf Kosten dieser sich selbst beschränkenden Gruppe geschah, daß ihr bisheriger Anteil am finanziellen Ergebnis der Elektrizitätsversorgung keine Veränderung erfahren durfte, selbst wenn durch die Verlagerung der Aufgaben und des Risikos dieser Anteil nicht mehr gerechtfertigt erscheinen konnte.

Bevor die Besprechung des neuen Zeitabschnittes begonnen werden soll, ist es sicherlich sehr zweckmäßig, noch einmal die Vielzahl der in der Elektrizitätswirtschaft dieser Epoche wirkenden Gruppen und Kräfte Revue passieren zu lassen. Die beiden Träger der Elektrizitätswirtschaft in der Ortszentralenepoche, das

elektrotechnische Großunternehmertum und die städtischen Kommunen haben an dem gewaltigen Aufschwunge und der ungeheuren Verbreitung der Elektrizitätsversorgung nicht im proportional steigenden Verhältnis teilgenommen. Für die Uebernahme der Versorgung des flachen Landes reichten einerseits die finanziellen Kräfte nicht aus, andererseits war für den damaligen Stand der Technik das Risiko zu unberechenbar, so daß im Ergebnis die weitere Ausbreitung der Elektrizität zu einer ganz erheblichen Vermehrung der selbständigen Träger der Elektrizitätswirtschaftspolitik führte. Neu hinzugekommen sind also: 1. die Großindustrie mit riesigen Einlagen, 2. die fast berufsständig in Genossenschaften zusammengeschlossenen Kreise, 3. die ländlichen Gemeindevertretungen, 4. die Kreis- und Provinzialbehörden, 5. zahlreiche Ministerien und Eisenbahnverwaltungen. Vergegenwärtigt man sich dazu die Zahl der selbständigen öffentlichen Elektrizitätswerke (sie betrug 1913 4040 mit einer installierten Leistung von 2,1 Millionen Kw.[9]), so läßt sich aus diesem Ueberblick der Gesamtsituation erkennen, daß 1914 eine außerordentliche Gegensätzlichkeit unter den Beteiligten und Trägern der Elektrizitätswirtschaft herrschte, eine Inhomogenität, die für die später notwendig werdenden Aufgaben der technischen Rationalisierung und wirtschaftlichen Umgestaltung ein bedauerliches Hindernis bildete, welches bis in die Gegenwart hinein fortwirkt, ja durch die 1919 einsetzende Politisierung dieses Wirtschaftszweiges in verhängnisvoller Weise gesteigert worden ist.

c) Epoche der beginnenden Großkraftwirtschaft.

Schon kurz vor dem Kriege war es in Versuchen den Technikern gelungen, Uebertragungsspannungen für Elektrizität von 120 KW zu erzielen, wobei für die praktische Verwendbarkeit die Verringerung der Stromverluste und die vergrößerte Betriebssicherheit besonders ins Gewicht fielen. Die Folge dieser Verbesserung der Technik war wirtschaftlich gesehen eine standortmäßige Umstellung der Elektrizitätswirtschaft in ihrer bisherigen Erzeugungsbasis. Es kam darauf an, so schnell als möglich diese Umlagerung sich vollziehen zu lassen, wenn man die ökonomischen Vor-

9) Vgl. Dehne: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. 1926. S. 10.

teile, die sich aus dieser Vereinfachung der Energieverwendung ergaben, zu voller Auswirkung bringen wollte. Die noch völlig dezentralisierte Stromerzeugung mußte auf die natürlichen Energiequellen, auf die vorhandenen Wasserkräfte, Braunkohlen- und Steinkohlenvorkommen verlagert und der Strom von hier auf Hochspannungsfernleitungen den Verbrauchszentren im ganzen Reich zugeleitet werden. Der Aktionsradius einzelner auf günstigen Energiequellen gelegener Kraftwerke mußte ungehindert über deren bisherigen Bereich hinaus wachsen können. Der Vorteil der Großkraftzentrale konnte erst jetzt zur vollen Auswirkung [10]) für die gesamten Elektrizitätsverbraucher gebracht werden. Die Baukosten pro installiertes KW ließen sich bei der Zusammenfassung von größeren Einheiten erheblich senken. Die Betriebsunkosten an Personal und sonstigen Betriebsmitteln pro Kwh wurden geringer; die Maschinen und Kesselanlagen ließen sich sehr viel wirtschaftlicher betreiben, der thermische Wirkungsgrad wurde erhöht und die Reservemaschinerie konnte nach Leistung und Zahl beträchtlich eingeschränkt werden, da sich durch die Großabgabe der verschiedenartige Verbrauch mischte, dessen Spitze ja nicht gleichzeitig einzutreten pflegen. Man konnte sogar noch einen Schritt weiter gehen und durch Hochspannungsleitungen die einzelnen Großkraftwerke untereinander verbinden, um hinsichtlich der Spitzen eine gegenseitige Aushilfe und Reservestellung zu ermöglichen und dadurch den Wirtschaftlichkeitsfaktor der Gesamtelektrizitätsversorgung zu verbessern. Zur Verwirklichung aller dieser Vorteile bedurften aber die Hochspannungsleitungen einer unbehinderten Durchschreitungsmöglichkeit der verschiedenen Landesteile. Dem am wirtschaftlichsten erzeugten Strom mußte an den wichtigen Konsumschwerpunkten der Absatz zum mindesten nicht behindert werden, wenn die Elektrizitätswirtschaft zu ihrer optimalen Leistungsfähigkeit in der Volkswirtschaft gebracht werden sollte. Von diesem Zeitpunkt aber an beginnt sich der Mangel, daß es keinen eigentlich autorisierten Träger der Elektrizitätswirtschaftspolitik gab, zum ersten Mal nachteilig bemerkbar zu machen. Zwar war in

---

10) Vgl. Klingenberg: Großes Kraftwerk 20 000 KW 35 %—40 % Ausnutzungsfaktor, mittleres Kraftwerk 5 000—10 000 KW 25 %—30 %, kleines Kraftwerk 1000 KW 15 % Ausnutzungsfaktor.

den Jahren 1907/08 eine Diskussion über die Monopolisierung der gesamten Elektrizitätsversorgung in den Händen des Reiches oder der Bundesstaaten in Fluß gekommen; greifbare Ergebnisse hat sie jedoch nicht gezeitigt. Zurückzuführen war der ergebnislose Verlauf dieser öffentlichen Diskussion darauf, daß man einesteils nur sehr vage Vorstellungen von der wirklichen und zukünftigen Bedeutung der Elektrizität hatte, andernteils aber die ganze Frage primär unter finanzpolitischen Gesichtspunkten aufrollte. Das Reich, ehemals für seine finanziellen Bedürfnisse ganz auf indirekte Steuern, Zölle und Monopole angewiesen, war auf der Suche nach ergiebigen, zweckmäßigen Monopolen und glaubte in der zur Großkraftwirtschaft sich entwickelnden Elektrizitätsversorgung ein in jeder Hinsicht geeignetes Objekt gefunden zu haben. Wissenschaftler, um ihre Meinung befragt, erklärten im allgemeinen schon damals ein Elektrizitätsmonopol sehr wohl für Durchführbar, wenn gleich auch große Schwierigkeiten (partikularer Art) zu überwinden sein würden [11]). Vom Standpunkt der möglichsten Förderung der Ergiebigkeit und Wirtschaftlichkeit der Elektrizitätswirtschaft wäre entschieden zu wünschen gewesen, wenn schon damals eine Zentralisierung und Monopolisierung durchgeführt worden wäre, umsomehr als dem in der Vorkriegszeit fester gefügten Staatswesen eine derartige Umstellung weniger Schwierigkeiten gemacht hätte[12]). Bedauerlicherweise setzte sich aber ein auf liberale Ueberzeugungen gestützter Standpunkt [13]), der den tatsächlichen Notwendigkeiten und Bedürfnissen der Organisationsgestaltung keineswegs gerecht wurde, sowie die zahlreichen an der Elektrizitätswirtschaft finanziell interessierten Gruppen, die jedem staatlichen Eingriff wegen einer möglichen Schmälerung ihrer bisherigen Vorteile ablehnten, durch. Das Ergebnis war, daß im Prinzip alles blieb, wie es gewesen, daß aber nunmehr die Staaten und 1917 das Reich als neue Trä-

11) Vgl. Prof. Schmoller im Berliner Tageblatt v. 22. 11. 07.

12) Vgl. Oliven: Gutachten im Enquêtebericht. S. 195.

„Das Ideal wäre, Stromerzeugung, Fortleitung und Verteilung in einer Hand zusammenzufassen, u. ich glaube, daß jede andere Lösung nur eine Zwischenlösung sein kann, die Gelegenheit hierzu hat das Reich schon vor dem Weltkrieg vorübergehen lassen. Ein Gesetz, das in gleicher Weise wie das Eisenbahngesetz . . .“

13) W. Windel: Monopolisierung der Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie, Berlin 1910.

ger und Konkurrenten mit großen Ansprüchen und Machtmitteln in die an sich schon vergebene Elektrizitätswirtschaft eindrangen, die ohnehin schon unübersichtlichen Verhältnisse noch komplizierter gestalteten und ihre befriedigende Lösung in organisatorischer Hinsicht noch aussichtsloser machten. Der Ausgangspunkt, von dem die Länder und das Reich einen erleichterten Zugang in die Elektrizitätswirtschaft fanden, war die Kriegswirtschaft gewesen. Die Roh- und Brennstoffknappheit in den ersten Kriegsjahren nach fast vollständiger Sperrung ausländischer Zufuhren veranlaßte eine überaus starke Heranziehung der Elektrizität zu allen möglichen Zwekken. Ein sprunghafter Anstieg der Erzeugung setzte ein, und zwar wurden, da die bisherigen Anlagen entweder nicht ausreichten oder wegen ungünstigen Standorts zu teuer arbeiteten, unter der Aegide des Reichs neue Großkraftwerke auf den Braunkohlenfeldern Mitteldeutschlands errichtet. Ihre Aufgabe war, die Oefen, die zum Ersatz des fehlenden Chilesalpeters Kalkstickstoff herstellten, sowie die neu errichteten Anlagen zur Aluminiumerzeugung mit Strom zu versorgen. In diesen Kriegsjahren hat sich eins der wesentlichen Hemmnisse einer einheitlichen Organisation, das partikulare Selbstbewußtsein und Sonderinteresse leichter als in anderen Zeiten großen nationalen und volkswirtschaftlichen Zielsetzungen untergeordnet. Diesen für zentralistische Zusammenfassung und Leitung günstigen Standpunkt hätte man für die Elektrizitätswirtschaft nutzen können und sollen. Hier bot sich noch einmal für lange Zeit zum letzten Male eine Gelegenheit, in der Elektrizitätswirtschaft die Einheit und Wirtschaftlichkeit zu verwirklichen, die im Interesse der deutschen Volkswirtschaft wünschenswert gewesen wäre.

In einigen der zahlreichen ad hoc erscheinenden Schriften und Vorschlägen begegnet man einer beachtenswerten Einsicht in das Wesen und die zukünftige Bedeutung der deutschen Elektrizitätswirtschaft, die nach dem Erscheinen der Klingenbergschen Schriften[14]) auch für die breitere Oeffentlichkeit an Beachtung und Interesse gewonnen hatte. So z. B. kommt Hartmann[15]) auf Grund

14) Klingenberg: Verleilung elektrischer Energie auf größere Gebiete, Berlin 1914. Bau großer Elektrizitätswerke, Berlin 1914. Elektrizitäts-Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung, Berlin 1916.

15) Hartmann: Das Reichselektrizitätsmonopol. Ein Beitrag zur Frage staatlichen Elektrizitäts-Großwirtschaft. Berlin 1917. Vgl. insbesondere S. 84/5.

wissenschaftlicher Ueberlegung zu dem Ergebnis, daß der Staat (hier Reich gemeint) eine einheitliche großzügige Elektrizitätsversorgung durchführen kann und soll, und zwar unter Vereinigung der bestehenden und Erbauung der noch erforderlichen Großkraftwerke an geeigneten Stellen; dadurch würde die Stromerzeugung und der Verkauf der elektrischen Energie verbilligt und infolgedessen ihre Anwendung zum Vorteile der gesamten Volkswirtschaft in bedeutendem Umfange gesteigert werden. Große Schwierigkeiten würden zu überwinden sein, würde aber die Verwirklichung länger hinausgeschoben, so würden diese sicherlich um vieles größer werden.

Den damaligen Schwierigkeiten ist man leider tatsächlich ausgewichen. Allein schon das Auftauchen der Monopolpläne während des Krieges rief in erhöhtem Maß Staaten, Provinzen, Kreise und Gemeinden auf den Plan und veranlaßte sie, soweit ihnen möglich, Vorsorge für die Sicherung ihrer Eigenbetätigung in der Stromversorgung zu treffen[16]). Mit der Beendigung des Krieges und mit dem Abbau der Kriegswirtschaft lehnten sich plötzlich, wie vorauszusehen war, einer Wellenbewegung vergleichbar, in fast allen politischen Körperschaften und Wirtschaftsverbänden die partikularistischen Kräfte mit elementarer Gewalt gegen den bisher erduldeten planwirtschaftlichen Zentralismus auf. Man sah sich zunächst genötigt, ziemlich unterschiedslos allen regionalen Wünschen und Interessen im weitgehendsten Umfange Berücksichtigung zu gewähren. Dabei wurde hinsichtlich der Elektrizitätswirtschaft zweifellos über das Ziel hinausgeschossen. Das Kind wurde sozusagen mit dem Bade ausgeschüttet. In welcher Weise regionale und sozialegoistische Interessen in der Elektrizitätswirtschaftspolitik einen sichtbaren Niederschlag fanden, ist aus dem Schicksal des Sozialisierungsgesetzes betr. die Elektrizitätswirtschaft zu ersehen. Zwar spielte, wie man aus dem Namen des Gesetzes entnehmen kann, die rein politische Seite der Eigentumsumschichtung von privatem zum öffentlichen Kapital eine wesentliche Rolle. Wichtig war aber auch damals der Versuch zu einer organisatorischen Neuordnung, zu der notwendig gewordenen Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Elektrizitätswirtschaft. Nach der

16) Vgl. Siegel: Die Elektrizitätslieferungsgesellschaft. 1897/1922. S. 66.

Staatsumwälzung war der Staat jedoch in seiner Autorität geschwächt. Er vermochte sich nicht gegenüber den durch neue staatsrechtliche Konstruktionen zu Geltung und Macht gelangten Gruppen, die teilweise durch Anlehnung an Parteien maßgebende Bedeutung gewonnen hatten, durchsetzen. Der Staat, oder besser das Reich, mußte den dezentralisierenden Kräften, den Ansprüchen der Träger der Vorkriegselektrizitätsversorgung auf der ganzen Linie nachgeben, wenn es nicht Konflikte heraufbeschwören wollte, denen es bei seiner allgemeinen durch andere Sorgen belasteten und gefahrvollen Lage nicht gewachsen war. Das Oorganisationsproblem, dessen Lösung längst fällig war, blieb daher weiter offen. Das Mißlingen dieses letzten Vereinheitlichungsversuches beweist deutlich, daß es nach dem Kriege zu spät geworden war, daß die günstige Gelegenheit im Zusammenhang mit der Kriegswirtschaft der Elektrizitätswirtschaft eine neue den veränderten technischen Möglichkeiten angepaßten wirtschaftlichen und rechtlichen Organisation zu geben und unwiederbringlich vorüber war. Erst durch die gegenwärtige große Krise, deren Folgen und Auswirkungen die bisherige Form unserer Wirtschaft kaum unverändert zurücklassen dürfte, gewinnt dieses alte Problem im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau- und Neugestaltungsversuchen wieder an Bedeutung und Beachtung.

In der Zwischenzeit, etwa seit Kriegsbeginn, bildete sich die Diskrepanz zwischen einer technisch-möglichen rationellen Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft und den aus der Epoche dezentralisierter Elektrizitätsversorgung überkommenden Organisationsformen heraus, wodurch zum großen Teil die Verwirklichung gerade derjenigen Vorteile verhindert wurde, die durch den Fortschritt der Technik erzielt worden waren und der Allgemeinheit hätten zugute kommen sollen. An Kritik dieses Zustandes hat es von Anfang an nicht gefehlt. In der Schrift von Schiff: „Staatliche Elektrizitätsversorgung“ [17]) wird bei einer Würdigung der Gesamtsituation der deutschen Elektrizitätswirtschaft auf deren unbefriedigendes Ergebnis hingewiesen: „Es wurde und wird wieder einmal starke Sondertümelei getrieben und diese erstreckt sich bis auf das Macht-

17) Vgl. E. Schiff: Staatliche Elektrizitätsversorgung. Berlin. 1916. Sonderdruck aus dem Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik.

gebiet des einzelnen Landrats und der einzelnen Gemeinde hinab". An anderer Stelle führt der gleiche Verfasser aus: „Die gegenwärtige Lage ermöglicht leider nicht, daß die Umgestaltung und der Ausbau der Elektrizitätswirtschaft in naher Zukunft vom Reich und einem Bundesstaat schöpferisch für ganz Deutschland in die Hand genommen wird." Um der weiteren Vergeudung von Volksvermögen in geeigneter Weise entgegenzuwirken, wird von ihm dann die Forderung erhoben, künftige Eingriffe der öffentlichen Kräfte planmäßig und einheitlich sich vollziehen zu lassen. Bis zu einer endgültigen Regelung der Elektrizitätswirtschaft sollte wenigstens seiner Meinung nach, für alle öffentlichen Elektrizitätswerke (d. h. solche, die an Dritte Strom abgeben) die Pflicht gegenseitiger Ergänzung unter bestimmten Voraussetzungen festgelegt werden. Ein anderer Kritiker, der mehr von technischer Seite her die Dinge betrachtet, insbesondere aber auf den beginnenden Widerstand der leitenden Persönlichkeiten hinweist, ist der Ingenieur Thierbach[18]). „Gerade in Fachkreisen, insbesondere bei Direktoren bestehender Elektrizitätswerke, ist dieser Vorschlag (Klingenbergsche, der Verf.) auf Widerstand gestoßen".

1. Das Entstehen von Generalplänen zur Elektrizitätsversorgung.

Mit dem Beginn des Krieges war die Elektrizitätsversorgung technisch gesehen in ein gewisses Reifestadium eingetreten, trotzdem wurde aber von den Technikern unablässig weiter gearbeitet und experimentiert. Die erzielten Verbesserungen der folgenden Jahre wiesen immer eindeutiger in die Richtung einer einheitlich aufbauenden Großkraftwirtschaft, wodurch natürlich die Frage, eine diesen neuen technischen Tatbeständen gerecht werdende Organisation zu finden, immer brennender wurde. Sollten alle Vorteile, die aus dieser Entwicklungsstufe der Technik für die Volkswirtschaft herausgeholt werden konnten, tatsächlich nutzbar, effektiv gemacht werden, so war eine einheitliche Organisation aller bisherigen Träger der Elektrizitätswirtschaftspolitik mit dem Ziele einer Planwirtschaft in Erzeugung und Verteilung unumgänglich. Nur auf

18) Elektrotechnische Zeitschrift. Jahrgang 1914. Nr. 23; Thierbach: Fernkraftpläne, Nahkraftwerke und Einzelkraftstätten. Berlin. 1917 (Vorwort).

diesem Wege konnte verhindert werden, daß Kapital in überflüssigen, schlecht ausgenutzten Anlagen und Leitungen fehlinvestiert, daß wichtige und ergibige Energiequellen außerwirtschaftlicher und politischer Motive wegen der Gesamtversorgung vorenthalten wurden. Der Wettbewerb, der durch Wasserkraft und Brennstoff erzeugten Elektrizität, der Kampf um die Belieferung irgend einer Stelle, der häufig von mehreren expansionsbedürftigen Werken unter Aufwand erheblicher Kosten durchgeführt wurde und z. T. noch wird [19]), mußte aufhören, da er sinnlos, für die Unternehmungen kostspielig, für die Konsumentenschaft nachteilig ist. Zuerst wurde allein von Technikern, die natürlich von Anfang an den besten Einblick in die elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse haben mußten, als Forderung des gesunden Menschenverstandes die Gesamtökonomie der Erzeugung und Verteilung von Elektrizität im Rahmen der ganzen Volkswirtschaft ins Auge gefaßt. Unter diesem Gesichtspunkt der Gesamtökonomie schien nicht Kampf, sondern Austausch zwischen Kohlen und Wasserkraft über ganz Deutschland und darüber hinaus im Anschluß an seine Nachbarländer geboten. Auf Grund sorgfältiger Analyse der Energievorräte, ihrer standortsmäßigen Verteilung im Vergleich zu dem vorhandenen und mutmaßlichen künftigen Energiebedarf wurden in Deutschland zuerst von Klingenberg, später in entwickelterer Form von Oscar von Miller [20]) Generalpläne entwickelt, die technisch und wirtschaftlich das Optimum an Versorgung mit Elektrizität darstellen sollten, welches unter den jeweiligen Verhältnissen erzielbar wäre. Die tatsächlichen Gestaltungstendenzen innerhalb der

19) In Mecklenburg-Schwerin, wo der Verf. einige Monate in der Ueberlandzentrale praktisch tätig gewesen ist, wurden in den Grenzgebieten zwischen der Elektrizitätslieferungsgesellschaft und den Mecklenburgischen Landeselektrizitätswerken hauptsächlich von Seiten der letzteren erhebliche Mittel aus den Gewinnen, anstelle sie der Rationalisierung der Gesamtversorgung zuzuführen, dazu verwendet, durch Zahlung von Baukostenzuschüssen in die Interessensphäre des Nachbarn einzudringen und ihm einige Gebietszipfel zu entreißen.

Vgl. Hinweis in der Literatur, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 176, 2. Teil, S. 108. (A. Wolff: Aufgaben und Organisationsformen im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft).

20) Vgl. O. v. Miller: Gutachten zur Reichselektrizitätsversorgung. Berlin 1930.

deutschen Elektrizitätswirtschaft haben sich mit diesen Plänen selten auch nur annähernd gedeckt. Stärker als allgemein-wirtschaftliche Ueberlegungen waren die organisatorischen Schwierigkeiten, die sich aus der Vielheit der politisch orientierten Versorgungsträger ergaben, deren heterogene Interessen jede Einigung und Verständigung über gemeinsame Ziele erschwerten. Bis heute sind die Forderungen nach einer irgendwie planmäßigen Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft noch nicht verstummt. Ihre letzte konkrete und fest umrissene Form erhielten sie, als sich der Altmeister der Elektrotechnik, O. von Miller, auf Ersuchen des damaligen Reichswirtschaftsministers mit diesem Problem befaßte und in jahrelanger, mühevoller Arbeit mit Hilfe detaillierter Erhebungen und Berechnungen die wirtschaftlichen Grundlagen und möglichen Erfolge einer in technischer Hinsicht einheitlich disponierten Reichselektrizitätsversorgung zusammenstellte. Wenn diesem Generalplan gefolgt worden wäre oder wenigstens bei allen notwendig werdenden Entscheidungen in seinem Sinne gehandelt würde, so würden zweifellos bei gleichem Aufwand der Wirtschaft und Bevölkerung die Vorteile des elektrischen Stroms für Beleuchtungs-, Kraft-, Wärmezwecke in größerem Maßstabe zur Verfügung stehen können. Miller führt selbst in der Schlußbemerkung aus, daß dieses Projekt Nachweis erbracht hätte, daß es technisch möglich sei, die elektrische Energie nicht nur in begrenzten, für die Stromverteilung besonders geeigneten Gebieten, sondern in allen Teilen des Reichs genügend billig zu liefern [21]).

Die Oeffentlichkeit mußte sich mit diesem Plane beschäftigen. An Kritiken hat es nicht gefehlt, sie erstreckten sich aber kaum auf den Grundgedanken dieser verdienstvollen Arbeit. Herausgegriffen wurden in der Regel einzelne Punkte, über die man zweifellos verschiedener Meinung sein kann. Z. B. wurde von einigen Seiten die sehr optimistische Schätzung der Konsumentwicklung bis 1935 bemängelt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß diese in den Jahren der Scheinblüte 1927/28 entstanden, aus der damaligen Mentalität heraus als ein leicht entschuldbarer Irrtum betrachtet werden muß. Ferner hat man sich über die Besserung des An-

21) Vgl. O. v. Miller: Gutachten zur Reichselektrizitätsversorgung. Berlin 1930 S. 27.

teils der Stromeinfuhr vom Ausland, die sehr vorsichtig gewesen und relativ gering ausgefallen ist, gestritten. Vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt aus, der in Zukunft vielleicht Bedeutung gewinnt, hat man diese Regelung sehr begrüßt, von liberaler Seite dagegen hat man daran lebhafte Kritik geübt. Das wirklich Entscheidende und für die Elektrizitätswirtschaftsgeschichte Wichtige ist aber vielmehr gewesen, daß in diesem Plane endlich einmal die technischen Grundlagen der Gestaltung des deutschen Energiehaushalts auf elektrizitätswirtschaftlichem Gebiete geregelt wurden. Es muß als ein gewaltiger Fortschritt bezeichnet werden, daß man auf Grund dieses Planes nicht nur in Kreisen von Sachverständigen, sondern auch in weiterer Oeffentlichkeit ein ungefähres Bild gewinnen konnte, welche der bestehenden Werke bei fortschreitender Entwicklung eines Ausbaues würdig, wie viele und wie große Werke an bestimmten Stellen zweckmäßig noch zu errichten wären und schließlich welche der vorhandenen Werke wegen Unwirtschaftlichkeit gänzlich stillgelegt oder zunächst in Reserve gestellt werden sollten [22]). Der mit größter Gründlichkeit nach Durchrechnung verschiedener Varianten aufgestellte Generalplan der deutschen Elektrizitätswirtschaft bildet nunmehr die Grundlage dafür, was in nächster Zeit in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht angestrebt werden sollte [22]). Ueber die Verwirklichung und Sicherung der Durchführung des Generalplanes äußert sich Miller dahingehend, daß es die Aufnahme seiner Vorschläge ergeben müßte, ob durch gesetzliche Bestimmungen, ob durch freiwillige Zusammenschlüsse, ob lediglich durch die in dem Gutachten liegende Aufklärung das Endziel erreicht werden könne. Die Aufnahme der Millerschen Vorschläge — das läßt sich jetzt sagen — war vor allem auf Seiten der Elektrizitätswirtschaft der öffentlichen Hand wenig günstig. Sie sind hier offenbar auf unfruchtbaren Boden gefallen. In der Regel haben die zahlreichen Träger unserer Elektrizitätswirtschaftspolitik zu dem Plan nicht offiziell Stellung genommen; in persönlichen privaten Aeußerungen der maßgeblichen Kreise ist er überwiegend abgelehnt worden, meist mit der kaum überzeugenden Begründung, daß es utopisch und sehr teuer wäre, sowie zu wenig Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Elektrizitätsunter-

22) Vgl. Miller: a. a. O. S. VIII. (Einführung).

nehmungen nähme. Wenn also die Aufnahme der Vorschläge über den einzuschlagenden Weg entscheiden soll, so hätte man schon längst feststellen müssen, daß weder die in dem Plan liegende Aufklärung noch die bisherigen freiwilligen Zusammenschlüsse sich als ausreichend erwiesen haben, in der Elektrizitätswirtschaft den Zustand der Einheitlichkeit zu verwirklichen, der billigerweise hinsichtlich einer optimalen Leistungsfähigkeit vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft der Nation und der Konsumenten gefordert werden muß.

Wie dringend notwendig eine Ordnung der Elektrizitätswirtschaft zunächst einmal in Deutschland ist, zeigt sich in den Perspektiven, die sich einer zukünftigen Elektrizitätsgroßraumwirtschaft eröffnen und weit über das natürliche Ziel hinausgehen, welches aus dem Plane Millers zu entnehmen ist. Heute sind Uebertragungsspannungen von 400 KW schon Tatsache geworden, der Transport von elektrischer Energie über Tausende von Kilometern ist nicht mehr eine Frage des technischen Könnens, sondern der Berechnung und der Außenhandelspolitik. Die Elektrizitätswirtschaften können, somit den Volkswirtschaften vergleichbar, über ihre Landesgrenzen hinaus zueinander in Austauschbeziehungen treten. Wie der internationale Warenaustausch im allgemeinen, so ist der geregelte, großzügig durchgeführte Austausch von Elektrizität im besonderen von dem gleichen förderlichen, die Effizienz wirtschaftlicher Betätigung erhöhenden Einfluß. Auf der zweiten Weltkraftkonferenz in Berlin hat in einem auf der ganzen Welt viel beachteten Vortrag Dr. Oliven [23]), ein Vorkämpfer rationeller Elektrizitätswirtschaft, diese Gesichtspunkte dargelegt und einen ganz Europa umfassenden Plan rationeller Elektrizitätsversorgung vorgelegt. Im Prinzip handelt es sich um die gleichen Vorteile, die im Kleinen für eine planwirtschaftliche Regelung der nationalen Elektrizitätswirtschaft sprechen. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet jedoch der beschränkte Raum.

Es ist ziemlich unbestritten, daß der Aufbau einer internationalen europäischen Elektrizitätsgroßwirtschaft rein materiell und ökonomisch große Vorzüge bieten würde. Der Weg zu diesem Ziele ist aber noch sehr weit und es erscheint fraglich, ob er über-

23) Vgl. Verhandlungen der 2. Weltwirtschaftskonferenz in Berlin. 1930.

haupt jemals beschritten wird. Unerläßliche Voraussetzungen wären erstens eine Reihe elektrizitätswirtschaftlicher Unternehmungen, in erster Linie statistischer Natur, um für jede Nation völlige Klarheit über die Bedeutung und Tragweite dieser wirtschaftlich und politisch ungeheuer wichtigen Entscheidungen zu schaffen. Eine gewisse Voraussehbarkeit der Ergebnisse und Folgen dieser neuen Kombination muß auf wissenschaftlicher Grundlage zuvor herbeigeführt sein. Zweitens eine politische Entwicklung, die von gegenseitigem Vertrauen getragen, losgelöst von autarken, merkantilistischen Zielsetzungen der internationalen Arbeitsteilung wieder einen erheblich größeren Anteil gewährt, als die Gegenwart offenbar zu geben gewillt ist. Die Voraussetzungen sind beide nicht erfüllt; weder ist die Elektrizitätswirtschaftslehre fortgeschritten genug, um zufriedenstellende Ergebnisse im Hinblick auf die durch nationale, soziale und wirtschaftspolitische Erwägungen sehr komplizierte Problematik einer internationalen Elektrizitätswirtschaftsorganisation zu liefern, noch hat es den Anschein, als ob sich die politische Entwicklung von primär national-autarken Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik wieder entferne und sich dem freien Güter- und Warenaustausch unter lediglich wirtschaftlichen Gesichtspunkten nähere. Das Problem der internationalen Elektrizitätswirtschaft ist also unter solchen Umständen für die Gegenwart keineswegs akut.

Die Elektrizitätswirtschaft ruht vielmehr gleich der Volkswirtschaft, von der sie ein wichtiger Bestandteil ist, primär auf nationaler Grundlage. Aufgabe der umfassendsten politischen Einheit, des Staates, ist es, ihr in gleicher Weise wie der Volkswirtschaft, ein Ziel und die Ordnung zu geben. Eine Entwicklung, die analog zur Weltwirtschaft auf eine Weltkraftwirtschaft hinleiten würde, wird es wahrscheinlich schon wegen der räumlichen Trennung der Erdteile durch Meere niemals geben können. Möglich und aussichtsreich allein erscheint der Ausbau der nationalen Elektrizitätswirtschaft im Rahmen einer heute aus anderen Gründen aktuell gewordenen Großraumwirtschaft.

War bisher von den sich aus der historischen Entwicklung und aus den technischen Möglichkeiten der Elektrizitätswirtschaft sich ergebenden Notwendigkeiten die Rede, so soll nunmehr der Ueberblick über die zahlreichen gegeneinander arbeitenden Träger

selbständiger Elektrizitätsversorgung in Deutschland darüber Aufschluß geben, wie weit wir von einer eigentlich selbstverständlichen der technischen Entwicklungsstufe angemessenen Organisationsgestaltung entfernt sind.

2. Die gegenwärtigen Träger der Elektrizitätswirtschaftspolitik und ihre Zielsetzungen.

Die bisherige Darstellung der verschiedenen Entwicklungsstufen der Elektrizitätswirtschaft mit den in ihnen jeweils hinzukommenden Trägern der Versorgung war teilweise schematisierend vorgegangen; in gleicher Weise wird auch die nachfolgende Behandlung der gegenwärtig in ihr vorhandenen Träger und der wirksamen Kräften vorgehen müssen, wenn man überhaupt einem so undurchsichtigen und in heterogene Interessen verflochtenen Komplex, einer verwirrenden Fülle sich im Prinzip widersprechenden Tendenzen und Tatsachen mit dem Mittel theoretischer Erkenntnisse näher kommen will. Man hat also stets zu berücksichtigen, daß in Wirklichkeit die Aufeinanderfolge der Entwicklungsabschnitte nicht ganz so übersichtlich und einheitlich vor sich gegangen ist, wie man es nach der Darstellung annehmen könnte, daß es daher ein Nebeneinander verschiedener Entwicklungsstufen und Organisationsformen je nach den elektrizitätswirtschaftlichen Voraussetzungen der Gebiete gegeben hat und noch gibt, daß ferner die nachfolgend in ihren Zielsetzungen und Bestrebungen geschilderten Gruppen selbst in ihren eigentlichen Herrschaftsgebieten selten in völliger Reinheit auftreten und sich durchzusetzen vermögen, da eine weitgehende Ineinanderschachtelung und unübersichtliche Verfilzung der Interessen z. B. durch Aufsichtsratspostentausch eingetreten ist. Zählen wir nunmehr, nachdem kurz die Entwicklung in der Großkraftepoche geschildert ist, die Träger unserer heutigen Elektrizitätswirtschaft noch einmal der Reihe nach auf, so begegnen uns im großen Ganzen die gleichen Gruppen wie in früheren Epochen, vermehrt um einige Neulinge, unter denen das Reich der bedeutsamste ist. Infolge der grundsätzlich veränderten technisch-wirtschaftlichen Grundlagen lassen sich die Vorzüge einer zentralisierten Großkraftwirtschaft nirgends mehr vollständig ableugnen; es wird aber keineswegs der naheliegende Schluß gezogen, daß die Mehrzahl der Glieder der früheren Elektrizitätswirtschaft,

die in ihrer Vielheit und Inhomogenität nur in einer dezentralisierten Elektrizitätswirtschaft Platz haben können, ihre eigentliche Funktion verloren haben und überflüssig geworden sind. Ein zäher Lebenswille, der allen Unternehmungen innewohnt, hat dazu geführt, daß die einzelnen Gruppen, die hinter den Unternehmungen stehen, trotz der veränderten Situation durch eine von ihrer früheren abweichenden Argumentation sich einen Anschein der Berechtigung und Befähigung zur weiteren Innehabung ihrer überkommenen Position zu geben versuchen. Bei den Kommunen und Genossenschaften wird auf diese Wandlung und diesen Anpassungsversuch besonders hinzuweisen noch Gelegenheit sein.

a) Das Reich.

Dem Reiche, als der höchsten staatlichen Instanz, würde es gleichsam in Wahrnehmung der vitalen Interessen der Nation obliegen, der deutschen Elektrizitätswirtschaft die zentrale Zusammenfassung im Sinne des Millerschen Planes zu geben, die die gewaltige Steigerung ihrer Produktivität und die wirtschaftliche Ausnutzung der deutschen Energiequellen gewährleistet. Seit jenem schlecht vorbereiteten und mißglückten, sich primär auf politische Ziele erstreckenden Sozialisierungsversuch von 1919 sind aber keine weiteren entschiedenen Schritte in dieser Richtung unternommen worden. Die Gründe hierfür kann man nur aus der allgemeinen Situation des Reiches und der Elektrizitätswirtschaft zu schließen versuchen. Ist auf der einen Seite die Besitz- und Machtverteilung, die soziologische Schichtung der Unternehmergruppen in der Elektrizitätswirtschaft uneinheitlich, kompliziert und derart schwierig zu behandeln, daß es für niemand verlockend sein kann, sich damit zu befassen, so dürfte auf der anderen Seite das Reich bei dem vorläufigen Ueberwiegen vorwiegend privatwirtschaftlicher Tendenzen, zugleich mit weitgehender Rücksichtnahme auf partikulare Wünsche kaum den Willen haben, gegenüber den Parteien mit eigenen Programmen und Plänen aufzutreten, wodurch es sich neben seinen anderen Sorgen einer vermeidbaren weiteren Belastungsprobe aussetzen würde. Aus der Vorrede des früheren Reichswirtschaftsministers Curtius zum Millerschen Gutachten geht hervor, daß das Reich in seiner jetzigen Gestalt es aufgegeben hat, die Führerrolle in der Elektrizitätswirtschaft zu übernehmen. So

weit es sich seiner Verpflichtung, die Rationalisierung der Elektrizitätswirtschaft von höherer Warte als der eigenen Interessensphäre zu fördern, überhaupt bewußt wird, zieht es den Weg des geringsten Widerstandes vor. Es beschränkt sich auf gütliches Zureden und im Effekt wirkungslose Empfehlungen, die Vereinheitlichung doch durch freiwillige Zusammenschlüsse, soweit als möglich, herbeizuführen.

Der typische Weg, auf dem die beiden jüngsten Träger der deutschen Elektrizitätswirtschaftspolitik, Reich und die Länder, ihren Eingang in die Elektrizitätswirtschaft gefunden haben, war in der Regel der, daß sich die Regierungen von den Parlamenten ermächtigen ließen, Elektrizitätsunternehmungen zu betreiben oder sich an diesen mit Kapital zu beteiligen. Hatte man sich erst an einigen Energiequellen festgesetzt, so wurden Kraftwerke und Hochspannungsleitungen entweder errichtet oder zu erwerben versucht. Von dieser Position aus ging man dann daran, mit mehr oder minder Erfolg die örtliche Stromverteilung als das lukrativste Geschäft sich anzugliedern, wodurch ein ständiger Kampf mit den kommunalen, privaten und genossenschaftlichen Trägern der Elektrizitätsversorgung sich entwickelte. Der Anteil, den das Reich an der Elektrizitätswirtschaft besitzt, macht zahlenmäßig einen größeren Eindruck als er tatsächlich seinem Gewicht nach zu beurteilen ist. 1930 haben die Reichselektrowerke über 3,5 Milliarden Kwh elektrischer Energie abgegeben, was ungefähr ein Viertel des gesamten in öffentlichen Elektrizitätswerken erzeugten Stromes darstellt. Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß die Reichswerke sich ausschließlich mit der Großerzeugung befassen und in ihrer aufgabenmäßigen Struktur organisch unvollkommene Unternehmungen sind (im Sinne Schneiders [24]), die nicht einmal überall den Großtransport ihrer erzeugten Energie in eigener Hand haben. Daß diese eigenartige Stellung durch den späten Eintritt des Reiches in die Elektrizitätswirtschaft, also geschichtlich zu erklären ist, wurde schon erwähnt. Die Reichswerke, in ähnlicher Weise die später zu besprechenden Landesunternehmungen, die vielfach für den Kriegsbedarf errichtet waren, stießen bei ihrer Umstellung auf Frie-

24) Annalen der Betriebswirtschaft und Arbeitsforschung. Bd. III. 1929/30. S. 232.

denswirtschaft, auf eine völlig an lokale Interessen gebundene und schon vergebene Elektrizitätsversorgung. Die monopolistisch eingesessenen Träger der Elektrizitätsversorgung waren von verschiedenster sozialer und politischer Färbung, ihre Bereitwilligkeit zum billigeren Strombezug überzugehen, hing von zahlreichen z. T. unsachlichen Erwägungen ab; in der Regel war die Bedingung eine Verbesserung ihrer ohnehin nicht geringen Rente, was praktisch bedeutete, daß an die Konsumenten keine wesentlichen Preiskonzessionen, wie sie berechtigt waren, gemacht werden konnten. Auf dieser Basis wurden die Berliner städtischen Elektrizitätswerke und eine Reihe anderer kleinerer und größerer örtlicher Versorgungsunternehmungen Abnehmer der Reichselektrowerke.

Sucht man den Reichselektrizitätswerken nach den hinter ihnen stehenden, treibenden und gestaltenden Kräften, so trifft man auf leitende Beamte des Reichswirtschaftsministeriums, deren Auffassungen, Wünschen und Ziele ein nicht unerheblicher Einfluß in der Elektrizitätswirtschaftspolitik des Reiches zukommt. In diesem Zusammenhang darf die Tatsache nicht unerwähnt bleiben, daß sich die gesellschaftliche und berufliche Stellung der höheren Beamten in den Ministerien des Reichs und der Länder nach der Staatsumwälzung gewandelt hat. Ihr gesellschaftliches Ansehen ist durch ihre Ergänzung aus parlamentarischen Kreisen gemindert. In ihrem eigentlichen politischen Aufgabenkreis haben sie viel an Selbständigkeit durch die einsetzende parlamentarische Kontrolle verloren, so daß sie von ihren unmittelbar politischen Aufgaben weniger befriedigt eine erhöhte Aktivität auf wirtschaftlichem Gebiet gleichsam als Unternehmerpersönlichkeiten der öffentlichen Hand entwickelten. Die Ausdehnung der öffentlichen Hand auf den verschiedensten Gebieten und nicht zuletzt in der Elektrizitätswirtschaft sind durch diesen Umstand erhebliche Impulse zugeflossen.

Im ganzen gesehen ist aber die Beamtenschaft der Reichsministerien weniger expansiv und aggressiv aufgetreten als etwa die des preußischen Staates.

b) Die Länder.

Der beschränkt gehaltene Umfang dieser Schrift gestattet nicht, in großer Ausführlichkeit jedes Land einzeln zu behandeln, es kann sich daher nur darum handeln, gewisse gemeinsame und

grundsätzlich wichtige Merkmale ihrer Politik hervorzuheben. Gleich dem Reich sind sie im wesentlichen Umfange erst seit dem Beginn der Großkraftwirtschaft an der Elektrizitätswirtschaft beteiligt. Sie fingen damit an, die für die Großwirtschaft wesentlichen Energievorkommen kraft ihrer Hoheitsgewalt für sich mit Beschlag zu belegen und verschafften sich auf diesem Wege eine in ihrer zukünftigen Bedeutung wichtige elektrizitätswirtschaftliche Position. Die Länder stehen somit an hervorragender Stelle in der Elektrizitätswirtschaft und sind Träger einer Politik, die je nach den hinter ihr stehenden Kräften und Absichten eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren muß.

Die Länderregierungen, die nach Kriegsausgang ihre Staatsbahnen an das Reich abgegeben hatten, waren begreiflicherweise bemüht, für diesen Einnahmeausfall einen Ausgleich sich zu verschaffen. Nicht ohne Grund glaubten sie den Ersatz in der großartig sich entwickelnden Elektrizitätsversorgung, deren Gestaltung noch keine endgültigen Formen angenommen hatte, deren Rechtsgrundlage noch ungeregelt war, zu finden. Es waren ihnen alle Möglichkeiten offen gelassen, in sie kraft Hoheitsrecht einzudringen, sie den ausgedehnten finanziellen Bedürfnissen des Partikularismus dienstbar zu machen. Im Bayernwerk, im Badenwerk und geringerem Grade auch in der Aktiengesellschaft Sächsische Werke bestimmen vorwiegend partikular gestimmte Regierungen die Elektrizitätswirtschaftspolitik. Diesem partikularistischen Gesichtspunkt, der in Süddeutschland im allgemeinen vorherrscht, steht in Preußen besonders als Folgeerscheinung der politischen Wandlung seit 1918 ein anderes Moment, der Expansionsdrang der neuen Machthaber, gegenüber. In erster Linie als Vertretungsorgan des Proletariats sich fühlend, ging die neue Regierung daran, in Verfolg sozialistischer Ideologien eine möglichst ausgedehnte staatliche Wirtschaft unter Zuhilfenahme staatlicher Machtmittel in die Wege zu leiten. Der ohnehin durch Unübersichtlichkeit und Schwierigkeiten verschiedenster Art (wie Kompetenzstreitigkeiten und Ressortneid usw.) belasteten Elektrizitätswirtschaft wurde auf diese Weise ein neuer fügt. In diesem politischen Machtkampf ist schließlich auch der tiefere Grund zu dem in der breiteren Oeffentlichkeit bekannt gewordenen Elektrokrieg der Preag einerseits und den RWE und

den Reichselektrowerken andererseits zu suchen. Aeußerlich gesehen ging zwar der Kampf lediglich um die Erwerbung und Sicherung der günstigsten Energiebasis, um Braunkohlenvorkommen in West- und Mitteldeutschland.

In dem Jahrzehnt nach dem Kriege erlebte die wirtschaftliche Betätigung des preußischen Staates in fast allen Zweigen, besonders in der Elektrizitätsversorgung, einen Aufstieg, der im Vergleich zu anderen Ländern umso gewaltiger war als er getragen wurde von denjenigen Parteien, die dem neuen Staat und dem demokratischen Staatsgedanken dadurch eine Stütze bieten wollten, daß sie die wirtschaftliche Macht des Staates als eine Art „Hausmacht" begründeten und ausdehnten. Nicht wenige Elektrizitätsunternehmungen wurden in diesem Zeitraum in gewissem Umfange politisiert und in nahe Beziehungen zu den herrschenden Parteien gebracht, die sie ihrer Personalpolitik dienstbar zu machen versuchten.

Auf den preußischen Staat hatten bekanntlich sehr lange die freigewerkschaftlichen Arbeiterverbände einen gewissen Einfluß, und es dürfte daher nicht uninteressant sein, deren Stellungnahme zur Elektrizitätswirtschaft, verglichen mit der tatsächlichen Politik der Staatsunternehmung kennen zu lernen. Man wird erstaunt sein zu finden, daß sie in ihren Kundgebungen mit klarer Einsicht abseits vom Parteiinteresse das Ganze der Elektrizitätswirtschaft im Auge haben und eine verständige Politik im Sinne der Leistungssteigerung fordern. „Es gibt in der deutschen Wirtschaft kein Gebiet, das sich so sehr für die zentrale Bewirtschaftung eignet, wie die Krafterzeugung und Kraftverteilung. Leider bestehen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft noch eine außerordentliche Zersplitterung in der Produktion und Organisation. Die Tatsache, daß zur Zeit in Deutschland rund 3250 Elektrizitätswerke bestehen — gegenüber 4000 im Jahre 1913 — zeigt deutlich, daß auf dem Gebiete der Krafterzeugung und Stromverteilung bei weitem noch nicht das notwendige Maß der Konzentration und der Rationalisierung erreicht worden ist."[25]) Dem steht gegenüber, daß gerade im Gebiet der Preag eine außerordentliche Länge der Handelskette des Stromes zu konstatieren ist. Ein Ver-

25) Die deutsche Elektrizitätsversorgung. Herausgegeb. vom deutschen Metallarbeiterverband. Stuttgart. 1927. S. 188.

treter dieses Konzerns. der im Enquêteausschuß darüber befragt wurde, äußerte sich in folgender sehr bezeichnender Weise dazu: „Natürlich ist es richtiger, wenn eine direkte Belieferung der Konsumenten stattfindet. Die Zwischenglieder sind zweifellos überflüssig, aber sie wirken hier nicht so sehr schädigend. Da der Verwaltungsapparet nicht übersetzt ist, bedeutet das keine große Verteuerung.“ [26]) An und für sich würde es bei der machtvollen Stellung dem Konzern leicht fallen, einen rationalisierenden Abbau der zahlreichen hintereinandergeschalteten Verteilungsstufen durchzusetzen. Mit den volkswirtschaftlichen Interessen einer günstigeren Preisstellung des Stromes, mit den Zielen des eben zitierten Arbeiterverbandes kollidieren in diesem praktischen Fall aber andere Interessen, denen der Vorrang eingeräumt wird. Die Verfasser der erwähnten Schrift führten weiter aus, daß die bisher eingetretene Konzentration dadurch unwirksam geblieben sei, daß bei ihr das Beherrschungselement im Vordergrund stehe.“ Die machtpolitische Tendenz tritt gegenüber der wirtschaftlichen Idee in den Vordergrund.“ [27]) Die Verfasser glauben weiter, dies ganz besonders den privatwirtschaftlichen Konzernen (Holdinggesellschaften) vorwerfen zu können; die zum Zweck einer konzernmäßigen Beherrschung getätigte effektenkapitalistische Einflußnahme auf Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft sei einer Rationalisierung hinderlich, wenn sie sich nicht gleichzeitig eine Zusammenfassung der Produktion, d. h. eine rationelle Produktionsgestaltung zum Ziele setzte. Ferner suchen die Verfasser das Vorgehen des preußischen Staates in jeder Beziehung zu verteidigen; das unerfreuliche Kapitel des Konfliktes mit dem RWE und den Elektrowerken wird so dargestellt, als ob es sich um einen Rivalitätskampf zwischen Privatkapital und öffentlicher Wirtschaft gehandelt habe. Davon dürfte aber in diesem Fall bei dem zu mehr als 70 % kommunalen RWE und den völlig reichseigenen Elekwerken kaum die Rede sein. Hier lagen zweifellos andere Motive vor.

Die Praxis der preußischen Staatsunternehmung widerspricht offenbar dem, was von den Arbeiterverbänden hinsichtlich der Re-

26) Protokolle über die Vernehmungen der Sachverständigen im Enquêteausschuß.

27) Vgl. a. a. O. S. 189.

gelung der Elektrizitätswirtschaft gefordert wird. Entschuldbar ist dies aber für die Arbeiterorganisation deswegen, weil diese Unternehmung in der Elektrizitätswirtschaft den sozialen Machtkampf, den Kampf um die Ausdehnung des Einflusses der Arbeiterverbände und der Arbeiterklasse durchführt. Dieser höheren Aufgabe zuliebe werden wirtschaftliche Mißstände nicht gesehen oder wenigstens kritiklos in Kauf genommen.

c) Die Kommunen.

Die kommunale Elektrizitätsversorgung stellt, verglichen mit den übrigen Trägern, das am meisten inhomogene und imponderabile Element der Elektrizitätswirtschaft dar. Die Kommunen sind es auch in erster Linie, die als berufene Vertreter der Dezentralisation bewußt den Hauptwiderstand gegen Zusammenfassung und Rationalisierung in der Elektrizitätswirtschaft leisten. Sie stellen auch in ihrer Mehrzahl nicht einmal eine einheitliche geschlossene soziologisch faßbare Gruppe dar, sondern je nach dem Charakter der Städte und Gemeinden handelt es sich um eigene, untereinander sehr verschiedene Vertretungsorgane. Diese Inhomogenität und Imponderabilität prägt sich in der Elektrizitätswirtschaft dadurch aus, daß auf die Leitung und Verwaltung der kommunalen Elektrizitätswerke jeweils Exponenten der verschiedensten Klassen, Interessenten und Parteirichtungen ungehindert ihren Einfluß auszuüben pflegen. Der Raummangel verbietet, das Tatsachenmaterial über die unsachlichen und schädlichen Geschäftsmethoden und Praktiken der Kommunen im einzelnen zu behandeln. Teilweise ist es in der Literatur schon zu finden[28]), teilweise muß es durch ein aktenmäßiges Studium der Einzelwerke gewonnen werden. Eine ungefähre Vorstellung von dem gewaltigen Umfang des Kommunaleinflusses in der Elektrizitätsversorgung mag folgende Ziffer geben:[29]) Etwa 46 % der gesamten nutzbaren Stromabgabe an Dritte geht durch die Hände der Kommunen, wird von ihnen je nach ihren mehr oder minder begründeten Finanzbedürfnissen mit größeren oder kleineren Preisaufschlägen an die Konsumenten weitergegeben.

28) Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 176 II. Seite 108/113. (A. Wolff: Aufgaben u. Organisationsformen im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft).

29) Annalen der Gemeinwirtschaft. 1930. Heft 1. S. 31.

Wortführer der kommunalen Interessen in der Elektrizitätsversorgung sind in der Literatur und in der Tagespresse die Organisationen, der Städtetag und die Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke, deren Argumentationen im einzelnen interessant genug sind, um ihnen hier Raum zu geben. Vorauszuschicken ist dabei, daß gegenwärtig von den führenden Kommunalpolitikern die Notwendigkeit einer Großkraftwirtschaft nicht mehr geleugnet wird, daß die Kleinverteilung, die Abgabe des Stromes an die Konsumenten (das Stromgeschäft im eigentlichen Sinn) unverändert in den Händen der Kommunen bleiben müsse. Der Präsident des Städtetages, der gleichzeitig an der Abfassung des Enquêteberichts maßgeblich mitgewirkt hat, begründet diesen Anspruch in folgender Weise. Eine Tarifpolitik [30]), die „allgemeinen und sozialen Bedürfnissen Rechnung trägt", die „der Förderung von Gewerbe und Handwerk" dient, wäre „ohne kommunale Tarifhoheit gar nicht denkbar". „Alles das", (die Notwendigkeit nämlich, einer wirtschaftsfördernden sozialen Tarifpolitik der Kommunen, von der man bisher allerdings nur das Gegenteil kennenzulernen Gelegenheit hatte) „weist mit zwingender Notwendigkeit darauf hin, wie sehr sich die Städte ihre Position auch in der Stromverteilung wahren müssen, wenn sie von der Eigenerzeugung abgehen." Zwingend dürfte eine derartige Beweisführung nur wenigen, insbesondere nur denjenigen erscheinen, die in elektrizitätswirtschaftlichen Fragen sich kein selbständiges Urteil bilden wollen oder können, die ihre Umwelt in erster Linie aus der Perspektive der Kommunalverwaltung zu betrachten pflegen. Es braucht in diesem Zusammenhang nur auf die Tarifpolitik der Reichsbahn hingewiesen werden, die trotz weitgehender Zentralisierung eine Fülle wirtschafts-, sozial- und kulturpolitischen Zwecken sogar lokaler Natur dient.

Daß aber in Wirklichkeit machtpolitische Interessen ausschlaggebend sind und bei den Kommunen die Hauptrolle spielen, geht ziemlich eindeutig aus einer anderen Stelle hervor: „Grundsätzlich sind die Städte auch bereit, an der gemeinschaftlichen Arbeit der Gesamtelektrowirtschaft teilzunehmen und sich ihr letzten Endes einzugliedern. Hierfür ist aber Voraussetzung, daß man ihnen in

30) Vgl. a. a. O. S. 32.

Anerkennung der kommunalen Interessen die Möglichkeit zu ausreichender Mitwirkung durch Aufnahme in die bestehenden Erzeugungsorganisationen eröffnet."[31]) Auf kommunaler Seite ist man also keineswegs bereit, aus eigener Einsicht die praktischen Konsequenzen aus der stattgefundenen Entwicklung zu ziehen; wenn durch gesetzliche Maßnahmen nicht nachgeholfen wird, so scheint die zukünftige Elektrizitätswirtschaft, die mit Kommunen in ihrer heutigen Gestalt als Mitglieder zurechnen hat, verurteilt zu sein, dauernd in ihrer Entwicklung durch parteipolitische und soziale Zwistigkeiten, durch lokalpatriotische Interessen gehemmt zu bleiben.

In etwas abgeschwächter Form brachte Dr. Elsas, jetziger Bürgermeister in Berlin, zuletzt auf der Jahresversammlung der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke 1931 den Standpunkt etwa folgendermaßen zum Ausdruck: Es sei unbestreitbar, daß man auch in der Elektrizitätswirtschaft zu einer Konzentration kommen müsse, ebenso unbestreitbar sei jedoch auch, daß die Vereinheitlichung und Rationalisierung der Elektrizitätswirtschaft ebenso gut im Rahmen der öffentlichen Hand erfolgen könne und daß diese in der Lage sei, die technischen und wirtschaftsorganisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, allerdings unter Bedingungen, die das kommunale Eigenleben unberührt lassen müßten.

Die gleiche oder eine ähnliche Stellungnahme ist in der außerordentlich umfangreichen kommunalpolitischen Literatur[32]) vorhanden. Ganz allgemein ist diese Art wirtschaftlicher Schriften sehr oft wegen ihres Dilettantismus und ihrer übertriebenen Akzentuierung des eigenen Interessenstandpunktes als wenig erfreulich zu bezeichnen.

d) Die privaten Unternehmer.

Die privaten Unternehmer nehmen in der Elektrizitätswirtschaft eine eindeutige und relativ leicht zu umschreibende Stellung ein. Sie sind Vertreter des in der Elektrizitätswirtschaft investierten Privatkapitals, die vom Erwerbsstreben und fast nur von diesem

31) Vgl. a. a. O. S. 31.

32) Vgl. Resolution des deutschen Städtetages vom 12. 8. 16. Gitermann: Konzeßionierter oder kommunaler Betrieb. Zürich 1927. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft. 1928. S. 1761 ff. Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte. Berlin 1925. u. andere.

geleitet, sich bemühen, aus diesem eine möglichst hohe Rente herauszuwirtschaften. Dies Streben kann bei den besonderen nicht marktwissenschaftlichen Verhältnissen in der Elektrizitätswirtschaft zu recht bedenklichen Situationen führen, und es bedarf daher dringend eines Regulativs nach der sozialen Seite hin. Die Unternehmer geben im allgemeinen letztere Notwendigkeit ohne weiteres zu. Sie wünschen entweder eine entsprechende reichsgesetzliche Regelung (so Oliven) oder die Teilnahme an der in der öffentlichen Hand befindlichen Elektrizitätsversorgung im Wege der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. (Siegel). Bemerkenswerterweise befinden sich unter den Privatunternehmern gerade diejenigen, denen an einer Verbesserung und Weiterentwicklung der Elektrizitätswirtschaft aufrichtig gelegen ist, die für Konzentration, Erleichterung der Absatzbedingungen und Erweiterung des Absatzes, losgelöst von spezifischen Einzelinteressen eines einzelnen Werkes, eintreten. Dabei zeigt sich überdies eine Tendenz zur Inhalationalisierung, wie sie in dem Olivenschen Plan der europäischen Großkraftwirtschaft zum Ausdruck kommt. Die Ziele, insbesondere der der belgischen Elektrofinanz nahestehenden Gesfürelgruppe sind vielfach beinahe volkswirtschaftlich orientiert, indem sie weniger auf den Ertrag des Einzelunternehmens sieht, als vielmehr das Interesse des gesamten volkswirtschaftlichen Kapitals, das in diesem Wirtschaftszweige investiert ist, ins Auge faßt[33]) An planwirtschaftlicher Gestaltung, an der Hebung der allgemeinen Produktivität in diesem Industriezweige liegt ihnen einfach aus dem Grunde, weil jeder technisch-produktionelle Fortschritt eine Verbesserung und Sicherung der Rendite des in Elektrizitätsanlagen sich befindenden Kapitals darstellt. Diese vom privatwirtschaftlichen Interesse gebotene, in Richtung weitgehender Vereinheitlichung und Zusammenfassung wirkende Triebkraft vermag sich leider in nur sehr beschränktem Umfang durchzusetzen, erstens weil der tatsächliche Anteil und Einfluß der Privatunternehmer in der Elektrizitätswirtschaft relativ gering geworden ist[34]) zweitens weil in den Werken der öffent-

33) Vgl. Enquêtebericht. Ausführungen des Sachverständigen Dr. Oliven über die Wirtschaftlichkeit der deutschen Elektrizitätsversorgung, insbesondere S. 196.

34) Nur etwa 11 % der Erzeugung wird von der Privatwirtschaft kontrolliert.

lichen Hand nicht primär nach elektrizitätswirtschaftlichen Gesichtspunkten gewirtschaftet wird und nicht selten eine Kampfstellung gegenüber der Privatwirtschaft eingenommen wird. Das Schicksal des Starkstromwegegesetzes, das aus der Initiative der Privatwirtschaft hervorgegangen, ungefähr das mindeste gewesen wäre, was auch die staatliche Elektrizitätswirtschaftspolitik zur Erleichterung anzustreben gehabt hätte, ist eine anschauliche Dokumentation des schwindenden Einflusses der Privatwirtschaft[35]).

Die Konzentrationsbewegungen, soweit sie bisher eingetreten sind, fanden meist unter Führung oder unter Mitwirkung der Privatunternehmer statt. Diese suchten jede Möglichkeit einer Rationalisierunug, einer Verbesserung der Rentabilität wahrzunehmen, sie waren durch gleiche Bankverbindungen, durch geschickte Vermittlungsaktionen immer leicht geneigt oder verstanden die öffentlichen Unternehmungen geneigt zu machen, diejenigen Reserven und Chancen, die eine Zusammenfassung regelmäßig bietet, restlos auszunutzen.

e) Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen.

Die Unternehmer in den gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen bilden soziologisch gesehen keine neue Gruppe. Sie sind entweder als privatkapitalistisch oder kommunalorientiert zu betrachten, je nach dem wie sich die Herrschaftsgewalt in der Verteilung des Stimmrechts innerhalb der Gesellschaft gestaltet. In der ersten Nachkriegszeit war die Tendenz unverkennbar, das Privatkapital und den Privatunternehmer aus den vorhandenen gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen zu verdrängen, teils weil die wirtschaftliche und steuerliche Situation der Gemeinden es nahe legte, die Elektrizitätswerke finanziell in stärkstem Maße für den Gemeindehaushalt auszubeuten, wobei natürlich die Teilnahme privaten Kapitals als unerwünscht angesehen wurde, teils weil die neu in die Selbstverwaltungsorganisationen eingetretenen Arbeitervertreter mit den ihnen durch Sachkunde überlegenen Vertreter des Privatkapitals nicht gern zusammenarbeiteten. Erst in den letzten Jahren, vor allem seit Beginn der Wirtschaftskrise zeigte sich, daß

35) Vgl. Starkstromwegegesetz von 1909. Abdruck bei Siegel. Die Elektrizitätsgesetzgebung der Kulturländer der Erde. 1. Bd. S. 93/99.

viele Kommunalverwaltungen, von sozialistischen Gedankengängen geleitet, zu weit gegangen waren und sich bei ihrer Geschäftsführung in Risiken eingelassen hatten, die zu der Wirtschaft und Finanzkraft ihres Gebietes in keinem Verhältnis mehr standen. Unter solchen prekären Umständen wurde das private Kapital wieder herbeigerufen und die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung scheint eine Renaissance zu erleben, um die Rückkehr zu den mehr kapitalistischen Grundsätzen des soeben beschriebenen Privatunternehmertums herbeizuführen [36]). Die letzte bekannt gewordene Statistik über die anteilige Stromerzeugung und Stromabgabe der verschiedenen Gruppen von Elektrizitätsunternehmungen [37]) ergibt folgendes Bild:

	Reichswerke		Länderwerke		Kommuuale Werke		Gemischt-wirtsch. Werke		Private Werke	
	Erzeugung	Abgabe	Erzeugung	Abgabe	Erzeugung	Abgabe	Erzeugung	Abgabe	Erzeugung	Abgabe
1927	14,1	10,1	12,8	12,2	30,3	31,8	29,3	29,8	13,5	16,1
1929	14,6	10,8	12,2	10,6	30,0	32,8	31,4	33,2	11,8	12,6

Die öffentliche Hand beherrscht praktisch mehr als $^3/_4$ der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Auf ihr lastet daher auch in erster Linie die Verantwortung für die Zustände, die zu kritisieren in späteren Kapiteln Gelegenheit genommen wird.

VI. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Einen hauptsächlich für die Provinz Sachsen bedeutsamen Anteil an der Elektrizitätsversorgung haben auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften. In diesem fortgeschrittensten Gebiet genossenschaftlicher Elektrizitätswirtschaft erkannten Ende 1918 selbst eifrige Genossenschaftsenthusiasten an, daß moderne Elektrizitätsversorgung und Genossenschaftsform schlechterdings nicht vereinbar sei. Die sächsischen Genossenschaften mußten den Betrieb ihrer Anlagen und die Verwaltung zum Zwecke planmäßiger Gestal-

36) Vgl. die 1931 durchgeführte Umwandlung der Berliner Elektrizitätswerke in eine gemischt-wirtschaftliche Unternehmung.

37) Vgl. A. Wolff. a. a. O. S. 78.

tung einer übergeordneten Stelle übertragen, wenn nicht den Genossen weiterhin beträchtlicher Schaden durch ihren Mangel an Geschäftserfahrung, durch die fehlenden kaufmännischen und technischen Kenntnisse erwachsen sollte. Der Zusammenschluß, der zum Teil riesigen Elektrizitätsgenossenschaften (bis zu 15 000 Genossen) erfolgte in der Landeselektrizität G. m. b. H. zu Halle, einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, das von seiner Leitung als Idealbeispiel organisierter Wirtschaftsfreiheit hingestellt wird und den Anspruch erhebt, organisatorisch, wirtschaftlich und betriebstechnisch als vorbildlich in der Elektrizitätswirtschaft gelten zu können[38]). Diese etwas weitgehenden Behauptungen dürften sowohl nach Meinung zahlreicher Abnehmer als auch nach objektiver Prüfung kaum zutreffen, zumal die Handelskette des Stromes bis zum Abnehmer mehrere Zwischenglieder aufweist, die durch entsprechende Aufschläge den Strompreis auf eine Höhe bringen, die verglichen mit anderen Gebieten, zu den günstigen elektrizitätswirtschaftlichen und natürlichen Voraussetzungen der Elektrizitätsversorgung dieses Landes in Widerspruch steht. Vor dem Enquêteausschuß wurde ein Vertreter der Landeselektrizität in den Vernehmungen nach der Verwendung der nicht unerheblichen Gewinne (1927: Rm 500 000[39])) gefragt. Dabei stellte sich heraus, daß diese zur Aufrechterhaltung einer an sich für die Elektrizitätsversorgung wenig zweckvollen genossenschaftlichen Organisation verwendet werden. Sie sind bestimmt, zahlreiche örtliche Vorstands-, Aufsichtsrats- und Vertreterversammlungen finanziell zu ermöglichen, deren positive Leistungen und Verantwortung unter den gegebenen Verhältnissen ganz unbedeutend ist. Die demgegenüber von der Landelektrizität besonders betonte dauernde Fühlung mit ihren Abnehmern scheint in ihrem Werte sehr problematisch zu sein. Eine kritische Betrachtung der Geschäftsgebahrung der sächsischen genossenschaftlichen Elektrizitätswirtschaft muß zu der Ueberzeugung kommen, daß ebenso wie die öffentlichen Körperschaften auch die Genossenschaften bei ihrer Berührung mit der Elektrizitätswirtschaft von gemeinnützigen Prinzipien,

---

38) Vgl. Anhang zum Enquêtebericht S. 475.

39) Vgl. Protokolle über die Vernehmungen der Sachverständigen im Enquêteausschuß.

von genossenschaftlichen Zielen und Idealen, nämlich Erleichterung des Erwerbs und der Wirtschaft der Genossen und Verteilung der Gewinne an die Konsumenten, weit abgeirrt sind. Es liegt offenbar bei jeder mit der Elektrizitätsversorgung befaßten Gruppe eine schwer zu bekämpfende Neigung vor, die aus dem Stromgeschäft leicht zu realisierenden Gewinne für die eigenen Zwecke restlos auszuschöpfen. Aus diesem Tatbestande sollen und müssen notwendig für die Elektrizitätswirtschaftspolitik die entsprechenden Folgerungen gezogen werden. Es ist volkswirtschaftlich gesehen zweifellos kein erwünschter Zustand, wenn, wie z. B. in der Provinz Sachsen zahlreiche Genossenschaftsvertreter für ihre Pioniertätigkeit in den Anfängen die Elektrizitätsversorgung dauernd mit einer Art Unternehmereinkommen belasten, wenn Organisationen und Betriebsformen aufrecht erhalten werden, die unter anderen technischen Voraussetzungen in der Frühzeit der Elektrizitätswirtschaft allein ihre Berechtigung hatten. Wieviele unsachliche und außerwirtschaftliche Gesichtspunkte gegenwärtig in die Elektrizitätswirtschaft hineingetragen werden können, darüber geben die Ausführungen des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen vor dem Enquêteausschuß Aufschluß:[40]) „Die Landwirtschaft legt auf den Fortbestand der Elektrizitätsgenossenschaften den größten Wert aus Gründen, die nicht auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens liegen. Die Landwirtschaft sieht in den Elektrizitätsgenossenschaften die Paradepferde des Genossenschaftswesens und die Stütze der genossenschaftlichen Organisation überhaupt.“ In diesen Worten dürfte deutlich genug zum Ausdruck kommen, daß in der Provinz Sachsen die Elektrizitätsversorgung als eine Domäne der organisierten Landwirtschaft zu betrachten ist, genau wie sie in anderen Teilen Deutschlands eine Domäne anderer Gruppen und Schichten ist, deren Feststellung mit dieser Leichtigkeit und Eindeutigkeit nur nicht überall gelingt.

VII. Das Zusammenwirken und die gegenwärtige Situation.

Wenn wir abschließend kurz auf das Ineinander und Gegeneinander der isoliert dargestellten Machtgruppen und Kräfte ein-

40) Vgl. Protokolle über die Vernehmung der Sachverständigen im Enquêteausschuß.

gehen wollen, wenn wir uns ein Bild von dem machen wollen, was sich als Komponente dieser Vielzahl von Zielsetzungen hinsichtlich der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ergeben hat, so erkennen wir zunächst, daß das Hauptproblem einer Zentralisierung gemäß den Eigenheiten ökonomischer und rationaler Elektrizitätsversorgung seines primär wirtschaftlichen Charakters entkleidet worden ist und auf das Gebiet des politischen und sozialen Machtkampfes, eines Interessenausgleiches der verschiedenen beteiligten Gruppen verlegt ist. Will man von dieser Basis aus wissenschaftlich an der Lösung des Organisationsproblems arbeiten, so hätte es zu geschehen auf dem Wege eines noch weiteren Eindringens in die verschwommenen und unübersichtlichen soziologischen Verhältnisse innerhalb der Elektrizitätswirtschaften und ihrer Träger. Ein derartiger Versuch, auf diesem Wege zu Ausgleichsmöglichkeiten zu kommen, würde kaum sehr fruchtbar sein und die großen volkswirtschaftlichen Aufgaben einer von Interessentengruppen unabhängigen Elektrizitätswirtschaft vernachlässigen. Die Herbeiführung von notwendigen Zusammenschlüssen zwecks Erfüllung der technisch-wirtschaftlichen Erfordernisse einer modernen und rationellen Elektrizitätsversorgung ist gegenwärtig in das freie Ermessen der soeben aufgezählten zahlreichen Gruppen gestellt, von ihrer freien Entschließung, von ihrer mehr oder weniger zufälligen Uebereinstimmung vor allem in außerelektrizitätswirtschaftlichen Fragen hängt es ab, ob im Wege einer vertraglichen Verständigung praktische Ergebnisse für die Elektrizitätswirtschaft erzielt werden. Wie wenig aber vertragliche Verständigung an sich ein Fortschritt der elektrizitätswirtschaftlichen Organisation bedeutet, wie wenig diese als Elektrizitätswirtschaftspolitik in richtig verstandenem Sinne, im Interesse der Volkswirtschaft also, und nicht in dem der Versorgungsträger, betrachtet werden kann, dafür legt beispielhaft die Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft ein Zeugnis ab. Von dieser Neugründung wird zwar offiziell gern gesagt, sie sorge für die Weiterentwicklung im Sinne der Technik, für Vereinheitlichung, Rationalisierung; sie sei die Organisation zur Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Elektrizitätswirtschaft. Tatsächlich ist sie aber ungefähr das Gegenteil dessen, was von ihr behauptet wird, und was ein Außenstehender vielleicht von ihr erwarten könnte.

Im Jahre 1926/27 war unter den führenden Elektrizitätsunternehmungen Mittel- und Westdeutschlands (Elektrowerke A.G., RWE, Preag) bezw. den hinter ihnen stehenden Gruppen ein Elektrokrieg ausgebrochen, in dem mit Erbitterung und Zähigkeit um den Vorrang, um die zentrale Vormachtstellung, die durch den Besitz der günstigsten Energiegrundlagen gewährleistet zu sein schien, gekämpft wurde. Im Januar 1928 sah man ein, daß die Kräfte ziemlich gleich verteilt waren, ein weiteres Kämpfen für niemand mehr Vorteil, für die Beteiligten aber Nachteile bringen würde, und lediglich aus diesem Grunde kam es zu einem Abschluß von sogenannten Freundschaftsverträgen, aus denen unter Einbeziehung Süddeutschlands die Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft hervorgewachsen ist. Die Oeffentlichkeit begrüßte die neue Unternehmung als die endlich fällige Lösung des Organisationsproblems in der Elektrizitätswirtschaft. Das war sie aber keineswegs; denn wirksam blieben nur die Bestimmungen rein negativen Inhalts, die sogenannten Demarkationsverträge, die den beteiligten Konzernen verbieten, außerhalb ihrer bisherigen Gebiete anderen Vertragspartnern Konkurrenz zu machen. Die Sorge für die wirtschaftliche Gestaltung und Fortentwicklung der Elektrizitätswirtschaft in den einzelnen Gebieten bleibt jeweils einem der vertragschließenden Konzerne überlassen. Trotzdem ist aber seit der Existenz dieser Gesellschaft der Kampf der Rivalen nicht völlig erstorben; ein äußeres Zeichen dafür ist die völlige Untätigkeit dieser Gesellschaft, ferner das gelegentliche Bekanntwerden von Reibungen, denen gegenüber gleich im Anfang sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats veranlaßt fühlte, ein vielsagendes Dementi zu erlassen: „Vor allem muß klar hervorgehoben werden, daß der Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft nichts ferner liegt als eine Kampforganisation gegen irgendein Energieversorgungsunternehmen, wie etwa das RWE, zu schaffen. Nicht Kampf, sondern Zusammenarbeit ist das Ziel der Gesellschaft. Zusammenarbeit auch mit dem RWE, wenn sich gemeinsam zu lösende Aufgaben ergeben.“ [41]) Die praktische Bedeutung dieser Neuschöpfung geht tatsächlich nicht über die eines vielversprechenden Aushängeschildes hinaus; es wird regelmäßig benutzt zum Hinweis

41) Vgl. Magazin der Wirtschaft vom 7. Juni 28. S. 880.

darauf, wie herrlich weit wir es in der Organisation der Elektrizitätswirtschaft gebracht hätten, da doch in ihr eine Organisation vorhanden sei, welche die Lösung der sich über ganz Deutschland erstreckenden elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen habe. Es ist interessant, daß sogar die Presse über einen so geringen Einblick in die Elektrizitätswirtschaft oder über so wenig Unabhängigkeit verfügt, daß auch sie offenbar von Anfang an die wirkliche Bedeutung dieser Organisation nicht richtig beurteilt hat. Es heißt in jüngsten Veröffentlichungen[42]), die Hoffnungen, die an die Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft hinsichtlich planmäßiger Gestaltung der Reichsenergiewirtschaft, gemeinsamer Kraftwerks- und Leitungsbauten und Tarifpolitik geknüpft worden sind, seien schwer enttäuscht worden. Es wird dann konstatiert, die Gemeinschaftsgesellschaft sei eine leere Form geblieben. Soweit Verständigungen überhaupt stattfinden, vollziehen sie sich nicht über die Gemeinschaftsstelle, sondern im Wege der Spezialverhandlungen wie im letzten Fall Preag—Sächsische Werke.

Durch diese Ausführungen in der Presse und die tatsächlichen Vorgänge dürfte hinreichend der Beweis erbracht sein, daß die Gemeinschaftsgründung auf organisatorischem Gebiete keinerlei Ambitionen hat und den Wünschen und Absichten ihrer Inhaber nach keine haben soll. Die Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft ist als selbständiger Träger deutscher Elektrizitätswirtschaftspolitik nicht zu betrachten. Träger der deutschen Elektrizitätswirtschaftspolitik sind vielmehr die ungeheure Zahl von selbständigen Elektrizitätsunternehmungen (etwa 3000), die sowohl ihrem aufgabenmäßigen Aufbau nach wie hinsichtlich der auf sie einwirkenden wirtschaftspolitischen Einflüsse dem näher Zusehenden das Bild einer zusammenhanglosen, unübersichtlichen und zerrissenen Elektrizitätswirtschaft geben. Es würde sich an dieser Stelle zwar empfehlen, die Versorgungsgebiete und ihre Kupplung und Kupplungsversuche auf die Zweckmäßigkeit im aufgabenmäßigen Aufbau zu untersuchen, der beschränkte Umfang dieser Schrift verbietet jedoch allzu viele Details, so daß ein Hervorheben allgemeiner Gesichtspunkte hier genügen muß. Eine Uebersicht über

42) Vergl. Frankfurter Zeitung, Handelsteil vom 23. Dezemb. 31. und Berliner Tageblatt, Handelszeitung vom 22. Dezember 31.

die möglichen Arbeitsgebiete deutscher Elektrizitätsversorgungsträger wird bestätigen, daß die Aufgabenverteilung unter den Elektrizitätskonzernen, Unternehmungen und Einzelwerken ungleichmäßig und regellos erfolgt ist. In etwa 5 Gruppen lassen sich die deutschen Elektrizitätsunternehmen gliedern:

1. in solche, die den Kraftstoff, die Erzeugung, die Verteilung bis zum Kleinabnehmer in ihrer Hand haben.

2. in solche, die nur Erzeugung und Verteilung durchführen, den Kraftstoff aber beziehen müssen.

3. in solche, die lediglich die Verteilung durchführen und Elektrizität als Fremdstrom beziehen (evtl. auch noch geringe Mengen selbst erzeugen).

4. in solche, die lediglich die Großerzeugung in Großkraftwerken betreiben.

5. in solche, die allein den Großtransport elektrischer Energie zur Aufgabe haben[43]).

Wenn im folgenden einige der bedeutsamsten Träger der deutschen Elektrizitätswirtschaftspolitik auf dem Gebiete der Großerzeugung aufgezählt werden sollen, so muß man sich vergegenwärtigen, daß der Typ 1, der organisch vollkommene und erstrebenswerte eine große Seltenheit ist.

Eine führende Rolle in der deutschen Elektrizitätswirtschaft führen:

1. Bayernwerk A. G.
2. Badenwerk A. G.
3. Württ. Landeselekt. A. G.
4. Rhein. Westf. Elwerk.
5. Verein. Elektr. Werke Westf.
6. Elektrowerke A. G.
7. Akt. Ges. Sächs. Werke.
8. Pr. Elektr. A. G.
9. Rhein. Hess. Elwerk A. G.
10. Elwerk Sachsen-Anh. A. G.
11. Elektr. Werk Schles. A. G.
12. Berl. Elektr. Werke. (jetzt: Berl. Kraft- u. Licht-Akt. Ges.).
13. Die Ueberlandzentralen Pommern Ostpreußen, Rostock.
14. Märk. Elektr. Werke A. G.
15. Die Reichsbahn:
16. Die Großindustrie als Selbstversorger.

Die beigefügte Karte der elektrowirtschaftlichen Provinzen Deutschlands gibt über die gebietsmäßige Einflußsphäre der erwähnten Konzerne ungefähren Aufschluß; sie spiegelt zugleich die parti-

43) Vgl. auch Annalen der Betriebswirtschaft und Arbeitsforschung. 1929/30. Seite 232. (Aufsatz von Schneider über Kuppelung von Elektrizitätsversorgungsgebieten).

Königsberg
Ostpreussen werk
Allenstein
Überlandzentrale Pommern
ELG
Mecklenb.
Hamburg
Landes Elt Werke Mecklenb
Elbe
Weser
Märk. Elt. Werke
Bewag
Berlin
Hannover
Ver. Elt Werke Westf.
Preag
Reichs
Magdeburg
Elektrowerke
Esag
Elbe
Oder
Eltwerk Schlesien A.G.
Breslau
Schlesische Elt- u. Gas A.G.
Essen
Rom. Eltw. Berg
Aachen
Köln
Thüring. Landeselektrizitätsversorgungs A.G.
Sächs. Werke A.G.
RWE
Rhein
Trier
Bayern-werk
Württemb. Landelt A.G.
Baden-werk
München

kularistischen Tendenzen unserer Elektrizitätswirtschaftspolitik wieder und gibt ein anschauliches Bild von der unseligen, von Planwirtschaft weit entfernten Zersplitterung der deutschen Elektrizitätserzeugung und Verteilung. Den noch übersehbaren Trägern der Elektrizitätswirtschaftspolitik in der Großerzeugung stehen solche in der Verteilung gegenüber. Diese sind in ihrer Vereinzelung gegenüber den aufgezählten Großkonzernen von geringer, nur lokaler Bedeutung. Durch ihre ungeheure Zahl jedoch stellen sie in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Faktor in der Versorgung besonders hinsichtlich der Tarifpolitik dar. Es ist hier unmöglich, die nach tausenden zählenden Unternehmungen von Kommunen, Genossenschaften, privaten und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmern aufzuzählen. Ihre große Zahl, ihre Inhomogenität in sozialer Beziehung macht es ausgeschlossen, daß eine einheitliche Linie, eine zweck- und zielbewußte Elektrizitätswirtschaftspolitik in Deutschland überhaupt befolgt wird.

Am Schlusse dieses entwicklungsgeschichtlichen Ueberblicks soll vorläufig die allgemeine Feststellung getroffen werden, daß die verbreitete Meinung, die deutsche Elektrizitätswirtschaft sei wohl organisiert und ein übersichtliches Ganzes, nicht zutrifft, daß hinsichtlich der Elektrizitätswirtschaftspolitik nicht behauptet werden kann, daß diese im Interesse der Volkswirtschaft ihren wirklichen Aufgaben entsprechend eine zufriedenstellende Regelung und Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft anstrebe. Die Folgen und Ergebnisse des heutigen Zustandes der Elektrizitätswirtschaftspolitik werden in einem späteren Kapitel im einzelnen kritisch betrachtet werden. Von welchen Gesichtspunkten und von welchen Zielsetzungen aber eine richtig verstandene Elektrizitätswirtschaftspolitik auszugehen hat, soll im nächsten Kapitel dargelegt werden.

II. Kapitel.

Grundlagen und Ziele einer einheitlichen, zweckmäßigen Elektrizitätswirtschaftspolitik.

Die deutsche Elektrizitätswirtschaft bedarf, darüber besteht kein Zweifel, einer durchgreifenden Neuordnung. Umfang, Gliederung und Zusammenfassung der technischen Anlagen und der kaufmännischen Organisation müssen den modernen Verhältnissen angepaßt werden, wenn ein vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt befriedigendes Ergebnis für die deutsche Volkswirtschaft erzielt werden soll. Der Inhalt der darauf gerichteten Bestrebungen wird als richtig verstandene oder zweckmäßige Elektrizitätswirtschaftspolitik bezeichnet und in Gegensatz gestellt zu der gegenwärtigen Elektrizitätswirtschaftspolitik, die darauf gerichtet ist, die Elektrizitätswirtschaft nicht im Interesse der Volkswirtschaft und allgemeiner, gemeinnütziger Prinzipien arbeiten zu lassen, sondern sie den besonderen Interessen und finanziellen Ansprüchen der langen Reihe von Versorgungsträgern dienstbar zu machen. Erste Voraussetzung für eine Besserung dieses Zustandes ist die Einsetzung eines verantwortlichen und genügend autorisierten Trägers deutscher Elektrizitätswirtschaftspolitik. Denn es ist selbstverständlich, daß keine wirtschaftliche Zielsetzung Aussicht hat verwirklicht zu werden, wenn nicht eine Einrichtung, ein Apparat, dahinter steht, der genügenden Einfluß und genügende Macht hat, in die Geschäftsführung der einzelnen Unternehmungen einzugreifen, sie planmäßig im Sinne des zu verfolgenden Zieles zu leiten. Auch in der jüngsten Literatur [1]) beginnen sich schon Ansätze zu einer derartigen Forderung zu zeigen.

---

1) Vgl. A. Wolff: Aufgaben und Organisationsformen im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft. 1931. Schriften des V. f. Sozialpolitik. „Auf eine zusätzliche behördliche Reglementierung kann keinesfalls verzichtet werden, wenn die volkswirtschaftlichen Interessen gebührend berücksichtigt werden sollen.“ S. 129. „Die öffentliche Unternehmertätigkeit in der Stromversorgung kann hoheitsrechtliche Einwirkungen nicht entbehrlich machen.“

Ist ein von Unternehmerinteressen nicht beeinflußtes Organ deutscher Elektrizitätswirtschaftspolitik einmal gebildet, so würde es sich bei seinen Einwirkungen und Eingriffen in die Elektrizitätswirtschaft von ungefähr folgenden Tatsachen und Erkenntnissen aus dem Gebiete der technischen und ökonomischen Elektrizitätswirtschaftslehre leiten lassen müssen.

a) Hinsichtlich der technischen Fragen ist es möglich, in Anbetracht der reichhaltigen Literatur sich kurz zu fassen. Für planwirtschaftliche, einheitliche Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft spricht, wie aus dem vorigen Kapitel zu ersehen ist, der Fortschritt der Technik. In einer modernen Volkswirtschaft ist vom isoliert technischen Standpunkt betrachtet, die Beschaffung und Bereitstellung der Elektrizität im Wege der Großfernversorgung das Gegebene und allein wirtschaftliche. Die Voraussetzungen technischer Natur für die Verwirklichung einer zentralisierten Elektrizitätsgroßfernversorgung sind nach dem heutigen Stande der Technik in jeder Beziehung völlig gesichert. Sie liegen im Einzelnen: 1. in der Möglichkeit, Großkraftwerke, Erzeugungsanlagen von mehr als 100 000 Kw Leistung unter ständiger Verbesserung des Wirkungsgrades rationell zu betreiben. 2. in der Möglichkeit, den elektrischen Strom auf dem Draht beliebig weit übertragen zu können, ohne daß Spannungsabfall, Blind- oder Kurzschlußströme sowie Betriebsunsicherheit die Wirtschaftlichkeit ernstlich beeinträchtigen. Die technischen Eigenschaften geben also der elektrischen Energie eine Ubiquität, die wiederum die standortmäßige Anordnung der Produktionszweige in einer Volkswirtschaft von der direkten Umgebung der Energiequelle unabhängig macht und nach anderen Gesichtspunkten gestattet. Da unsere gegenwärtige Elektrizitätswirtschaft von den erwähnten Prinzipien noch lange nicht ausreichend Gebrauch gemacht hat, so liegen die Mittel zur völligen Ausschöpfung des ökonomischen Prinzips auf dem Gebiete der weiteren Konzentration der Erzeugung [2]). Sowohl die Vereinfachung und Verbilligung der Erzeugung in Großanlagen, wie die Abnahmeeigenschaften des Konsums in Gebieten wachsender Ausdehnung (Spitzenausgleich) drängen zu immer größeren Zusammenfassungen,

2) Vgl. Schneider: Probleme der wirtschaftlichen Kuppelung von Elektrizitätsversorgungsgebieten. S. 230.

zu einem Konzentrationsprozeß, zu dessen Ende, sobald als möglich, eine vereinheitlichte, zentral geleitete und organisierte Elektrizitätswirtschaft stehen muß. Die Gründe, die eine den technischen Erfordernissen adäquate wirtschaftliche Organisation verhindert haben, sind historischer und rechtlicher Natur, erklären sich aus dem allmählichem Hervorwachsen der Elektrizitätswirtschaft aus einer zahl kleiner, vereinzelter Werke, die sehr schwer ihre Selbständigkeit aufgeben wollen und dadurch die Verwirklichung eines das Ganze der Elektrizitätswirtschaft umfassenden leitenden technischen Gedankens verhindern. Wie notwendig aber eine einheitliche Leitung in einer technisch-wirtschaftlich einwandfrei arbeitenden Elektrizitätswirtschaft ist, soll abschließend durch ein Zitat aus der Feder eines Technikers belegt werden [3]): „Es ist allzu natürlich, daß die Schaffung einer geregelten Verbundwirtschaft letzten Endes die Errichtung einer zentralen Kommandogewalt unumgänglich mit sich bringt. Unter welcher Form diese zentrale Kommandostelle eingerichtet wird, ist an sich weniger von Bedeutung; die Hauptsache ist, daß ein einheitlicher Wille mit dem Motto Ausgleichung der Stromtäler in den Abnahmekurven der angeschlossenen Elektrizitätswerke Richtung und Ziel dieser Kommandostelle ist."

b) Aus dem Wissensgebiet der ökonomischen Elektrizitätswirtschaftslehre muß hervorgehoben werden, daß die Elektrizitätsversorgung schon in ihren Anfängen ein lokal begrenztes Monopol war, das sich besonders auf die kleinen und mittleren Abnehmer erstreckte, im Laufe der Entwicklung aber die Tendenz hat, alle Abnehmer einschließlich der Großindustrie einzubeziehen. Die Tatsache eines Fehlens gleichgearteten Wettbewerbs, verbunden mit dem relativ regelmäßigen und konstanten Abnahmegewohnheiten der Verbraucher bedingen für die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen einen ganz erheblichen Sicherheitsfaktor hinsichtlich ihrer Rentabilität, wie unwirtschaftlich und technisch unvollkommen der Versorgungsprozeß im einzelnen auch gestaltet sei. Die technische Verumständung bringt es mit sich, daß innerhalb des Elektrizitätsversorgungsgewerbes das Konkurrenzprinzip weitgehend ausgeschaltet ist, wodurch der in der übrigen Wirtschaft tätige Motor, das

3) Vgl. J. Legge: Grundsätzliches und Tatsächliches zu den Elektrizitätswirtschaften in Europa. Dortmund. 1931. S. 134.

Treibmittel, durch jede nur mögliche Senkung der Selbstkosten einen Konkurrenzvorsprung zu erstreben, außer Kraft tritt. Aber nicht nur die Senkung der Selbstkosten an sich auf ein der übrigen Wirtschaft entsprechendes Maß begegnet Schwierigkeiten, sondern in weiterer Folge auch jede Konzentration, Zusammenlegung oder Vereinheitlichung von Unternehmungen, die ja primär gleichfalls unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung zu erfolgen pflegt, findet in den rein ökonomischen Bedingungen der Elektrizitätswirtschaft keinen zureichenden Antrieb, der den Erfordernissen nach einer im Ergebnis rationellen Gestaltung in diesem Wirtschaftszweige Genüge leisten könnte. Aus diesem Tatbestande leitet sich für die Elektrizitätswirtschaftspolitik die Aufgabe ab, den nach privatwirtschaftlich-rationeller Auffassung eigentlich selbständig sein sollenden Funktionsmechanismus auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft durch Eingriffe in Richtung einer zu fördernden Konzentration und einer Kontrolle der Selbstkosten ins ökonomische Gleichgewicht zu bringen. Ein anderer Gesichtspunkt aus der ökonomischen Elektrizitätswirtschaftslehre verdient in diesem Zusammenhang vor allem wegen seiner praktischen Auswirkungen besondere Beachtung. In der Elektrizitätswirtschaft ist der Anteil des Kapitals verglichen mit den Kapitalansprüchen anderer Gewerbezweige verhältnismäßig hoch; er steht, und darauf beruht eine der Eigenarten der Elektrizitätsversorgung sozusagen außerhalb der für die gewöhnliche Produktion geltenden Norm. Praktisch wirkt sich das dahin aus, daß unter den Kostenfaktoren der Elektrizitätswirtschaft, die deren Rentabilität entscheidend beeinflussen, grundsätzlich Dienstleistungen und Vorprodukte keinen so bedeutenden Rang einnehmen können, wie der Kapitaldienst und die Abschreibungen. Im Enquêteausschuß wurde festgestellt, daß, wenn die Anlagen voll ausgenützt werden, das Kapital, die gesamten arbeitenden Mittel in der Elektrizitätswirtschaft einmal im Jahre umgeschlagen werden könnte. Da aber bekanntlich wegen organisatorischer Mängel die Ausnutzung erheblich geringer ist, so ergibt sich tatsächlich ein Umschlag von nur 28 % des Gesamtkapitals der Elektrizitätswirtschaft in einem Jahr [4]). Aus diesem wirtschaftlich

4) Siehe Enquêtebericht und Magazin der Wirtschaft vom 21. 3. 30. S. 559. (Aufsatz von Neu).

ungünstigen Resultat läßt sich ungefähr ersehen, welches weite Feld einer ihrer Aufgaben bewußten Elektrizitätswirtschaftspolitik offen steht, welche weitreichenden Erfolge planmäßigen Eingriffen auf diesem Gebiete beschieden sind. Nicht ohne Bedeutung ist ferner der sich aus dieser Regelung ergebende stark geminderte Kapitalbedarf. Der unorganisch, planlose Ausbau unserer Elektrizitätswirtschaft und die dabei entwickelten Kapitalansprüche konnten nicht ohne Rückwirkung auf den ohnehin verknappten Kapitalmarkt bleiben. Berücksichtigt man, daß wegen des vorher erwähnten Sicherheitsfaktors hinsichtlich der Rentabilität die Kapitalansprüche der Elektrizitätswerke leicht einen Vorrang vor anderen Kapitalnachfragegruppen erhalten, daß seit dem Kriege eine erdrückende Kapitalnot die deutsche Volkswirtschaft belastet, so muß sich dem Betrachtenden die Ueberzeugung aufdrängen, daß in Zukunft kapitalwirtschaftlich unter den Kapitalnachfragegruppen eine sorgfältige Auswahl nach ihrer volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und Ergiebigkeit stattzufinden hat. Da der Kapitalmangel in Deutschland wegen der unverminderten Fortdauer seiner wesentlichen Ursachen die Tendenz hat, sich zu vergrößern, so muß die in der Elektrizitätswirtschaft bisher stattgefundene Ueberinvestierung und Fehlinvestierung verhindert werden, die solange möglich ist, als es eine Elektrizitätswirtschaftspolitik im eigentlichen Sinne noch nicht gibt oder zum mindesten nach falschen Gesichtspunkten betrieben wird. Um eine zahlenmäßige Vorstellung von der Bedeutung der Kapitalnachfrage der Elektrizitätswirtschaft auf dem Kapitalmarkt zu geben, seien einige Ziffern des Instituts für Konjunkturforschung und des Enquêteberichts genannt [5]). In den Jahren 1924/28 wurden in der deutschen Elektrizitätswirtschaft 2,12 Milliarden RM. neu investiert. Dieser Betrag macht etwa 9 % der während des genannten Zeitraums überhaupt festgestellten (auf Anlagekonten) zusätzlichen Investitionen der deutschen Volkswirtschaft aus. Es dürfte außerordentlich schwer sein, einwandfrei festzustellen, in welchem Umfang Fehlinvestitionen in diesem Betrag enthalten sind. Daß sie nicht unerheblich sein können, läßt sich sogar aus den Hinweisen in der

5) Vgl. Sonderheft des Instituts für Konjunkturforschung. Nr. 22. Kapitalbildung u. Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft. 1924/28. S. 87. Ferner Enquêtebericht S. 70.

Literatur über Elektrizitätswirtschaft entnehmen [6]). Von besonderer Bedeutung ist ferner, daß ein Teil der Kapitalbeschaffung auf relativ unkontrollierbaren Wegen durch Ueberhöhung der Stromtarife als sogenannte Selbstfinanzierung erfolgt ist. Die Kapitalverschwendung, die aus einer falsch aufgefaßten Prestigepolitik einzelner Unternehmungen hervorgeht, kann endgültig nur überwunden werden, wenn der Elektrizitätswirtschaft eine einheitliche vertikale Organisation gegeben wird, wenn eine Elektrizitätswirtschaftspolitik befolgt wird, die auf eine nach dem Vorbilde der Reichsbahngesellschaft gestaltete Einheitsunternehmung gerichtet ist.

Auch auf eine andere wichtige Tatsache zur Stützung dieser Forderung soll nicht versäumt werden hinzuweisen. Eine der vielen Eigenarten des Gutes Elektrizität liegt in dem Umstande, daß eine Erzeugung auf Vorrat nicht möglich ist, daß eine Speicherung nur mit hohen Kosten verbunden und für die regelmäßige Versorgung kaum in Betracht kommt [7]). Die Erzeugung muß in jedem Augenblick den Schwankungen des Verbrauches folgen, und da durch die elektrischen Leitungen ohnehin eine feste untrennbare, dauernde Verbindung zwischen Produzent und Konsument besteht, so ist nicht einzusehen, welche nützliche Funktion Zwischenglieder, sogenannte Handelsstufen zu erfüllen haben. Es ist heute Kennzeichen der deutschen Elektrizitätswirtschaft, daß zwischen die Erzeugerwerke und die Abnehmer eine Reihe von Zwischengliedern geschaltet sind. Wenn ihre Entstehung aus dem geschichtlichen Werdegang der Elektrizitätswirtschaft leicht zu erklären ist, so dürfte ihre Fortexistenz oder gar Neuschaffung durch sachliche Ueberlegungen nicht zu begründen sein; es spielen hierbei offenbar außerwirtschaftliche Gründe hinein, deren Berechtigung und Zweckmäßigkeit sehr kritisch beurteilt zu werden verdient.

Die feste, dauernde Verbindung, die durch die elektrischen Leitungen zwischen Erzeuger und Verbraucher hergestellt wird, hat noch eine weitere sehr bedeutsame Konsequenz. Ist auf der Erzeugungsseite durch die vorhandene Maschinenkapazität das An-

6) Vgl. Dehne: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. 1926. S. 64. Anhang zum Enquêtebericht. S. 213. U. a. m.

7) Vgl. Enquêtebericht S. 16.

gebot eine sehr starre, unelastische Größe, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf jeden Fall zur Ausnutzung drängt, so entspricht dem auf der Nachfrageseite eine fast ebenso starre Nachfrage, vorausgesetzt, daß der Lebensstandard und die Produktionskapazität einer Volkswirtschaft nicht grundsätzlichen Wandlungen durch krisenhafte Erscheinungen etwa unterworfen werden. Geht man daher von dem leicht zu bestimmenden Umfang des wirtschaftlich gerechtfertigten Elektrizitätsbedarfs, von der Größe und Art der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Konsumtion aus, so läßt sich unter Verwendung der Ergebnisse der technischen Elektrizitätswirtschaftslehre nach dem ökonomischen Prinzip eine als planwirtschaftlich zu bezeichnende Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft entwerfen, deren Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit abweichen von den gewöhnlichen Produktionszweigen als durchaus unproblematisch angesehen werden muß. Tatsächlich sind auch, wie schon ausgeführt wurde, Pläne in diesem Sinne entworfen worden. Es sei hier wieder an das Gutachten zur Reichselektrizitätsversorgung von Oscar von Miller erinnert.

c) Fassen wir noch einmal kurz zusammen, was sich aus den eben skizzierten Ueberlegungen als Grundsätze einer nur an technischen und ökonomischen Tatsachen orientierten Elektrizitätswirtschaftspolitik für die Gegenwart ergibt, so kommen wir vor allem mit Rücksicht auf die organisatorischen Notwendigkeiten zu folgender Forderung. Jede auf möglichste Ergiebigkeit gerichtete Politik muß die Verwirklichung einer Großfernversorgung anstreben, muß die Erzeugungsanlagen auf die günstigsten Energiequellen in Deutschland legen, muß Erzeugung und Verteilung einheitlich und planvoll organisieren und betreiben. Zur Lösung aller dieser Aufgaben scheint sich eine ganz Deutschland umfassende, der Reichsbahngesellschaft vergleichbare Monopolunternehmung, als besonders geeignet zu empfehlen. Diese Großunternehmung der deutschen Elektrizitätswirtschaft herbeizuführen, sollte das unmittelbare Ziel jenes geforderten Trägers einheitlicher Elektrizitätswirtschaftspolitik werden. Inwiefern dieses Ziel unerläßlich ist, inwiefern ein Träger einheitliche Elektrizitätswirtschaftspolitik unentbehrlich geworden ist, soll durch die folgende kritische Stellungnahme zur Elektrizitätswirtschaft näher begründet werden.

III. Kapitel.

Kritik der deutschen Elektrizitätswirtschaftspolitik auf Grund der Mängel und Mißstände in der Elektrizitätswirtschaft.

Ursachen und Folgen der gegenwärtigen Verfassung der deutschen Elektrizitätswirtschaft.

a) Wenn in diesem abschließenden Kapitel an der Elektrizitätswirtschaftspolitik Kritik geübt werden soll, so erscheint es angebracht, sich nicht nur auf die Konstatierung unbefriedigender Tatsachen als solcher zu beschränken. Fruchtbar und sinnvoll wird eine Kritik gewöhnlich dann, wenn auch auf die verursachenden Umstände, auf die Wurzel des Uebels näher eingegangen wird. Die Erkenntnis dieser Ursachen und Schwierigkeiten, denen das unbefriedigende Ergebnis zugeschrieben werden muß, ist die erste Voraussetzung zu deren Ueberwindung und eine der Hauptaufgaben der wissenschaftlichen Elektrizitätswirtschaftspolitik.

Die wichtigsten Faktoren in unserem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben, die einer Verwirklichung der im vorhergehenden Kapitel geforderten einheitlichen Elektrizitätswirtschaftspolitik entgegenstehen und demgemäß die nachher kritisierten Folgen verschulden, sind:

1. die Politisierung und Dezentralisierung der Elektrizitätswirtschaft im Verein mit partikularistischen Uebertreibungen,

2. die persönlichen Interessen der leitenden Angestelltenschicht, in ihrer Mehrheit, die eine einheitliche Organisation nicht will.

1. Das Nächstliegende und der einfachste Weg zur Durchführung von Reformen in dem hier geforderten Sinn wäre offenbar die Uebertragung der Elektrizitätswirtschaft auf das Reich, das eine der Reichsbahn nachgebildete Organisation zu schaffen und dieser die Elektrizitätsversorgung Deutschlands zur Aufgabe zu machen

hätte. Daß in Deutschland dieser Weg unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht gangbar ist, hat das Sozialisierungsgesetz von 1919 und der spätere Versuch einer zentralisierten Vergebung der Konzession und des Wegerechts gezeigt. In Deutschland wird nämlich Demokratie dahin aufgefaßt, daß möglichst alle Staatsbürger nicht nur an der Bildung der Regierung, der Zentralgewalt also, sondern auch an der Staatsverwaltung teilnehmen sollen. Auf diese Weise begibt sich das deutsche Staatswesen der Möglichkeit, eine starke Zentralgewalt zu haben, die den unteren Verwaltungsbehörden bei der Ausübung der Verwaltung allgemeine Staatsinteressen zur Pflicht machen kann. Ueberall dort, wo man die Staatsbürger unter heutigen Verhältnissen an der Staatsverwaltung beteiligt wissen will, kann dies unmittelbar nur geschehen in den Formen der kommunalen Selbstverwaltung. Diese wird den Bürgern immer am nächsten stehen, und wenn diese gleichen Staatsbürger im Wege der Wahl die Zentralregierung zu bilden haben, so ist es verständlich, daß deren Position den Selbstverwaltungskörpern gegenüber schwächer sein wird, daß gegen die Interessen und die Wünsche der Selbstverwaltungskörper niemals etwas durchgesetzt werden kann. Im Effekt ergibt ein derartiges Regierungssystem eine gründliche Dezentralisierung, die nicht auf allen Gebieten gut geheißen werden kann; am allerwenigsten auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, wo die Interessen von beiden kollidieren. Gerade die Elektrizitätswirtschaft braucht, wenn sie für die Volkswirtschaft ergiebig gestaltet werden soll, unter den heutigen Verhältnissen eine machtvolle Zentralregierung, die den Notwendigkeiten der Vereinheitlichung und Konzentration am ehesten entgegenkommen würde [1]).

Die Idee der unmittelbaren Beteiligung des Staatsbürgers an der Verwaltung hat aber im Laufe der Entwicklung auch andere nicht gerade wünschenswerte Tendenzen in unserem politischen Leben zur Geltung gebracht,. die meines Wissens nicht besser illustriert werden können, als durch Ausführungen von Prof. Bonn, die etwa dahin gingen: Deutschland würde ausschließlich von Interessenten und Funktionären regiert, von Personen und Gruppen, die in der politischen Maschine ein Instrument zur Förderung ihrer

1) Speckardt: Zur Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, Berlin 1922.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse sähen, und daher sich selbst oder ihre Beauftragten mit ihrer Bedienung beschäftigten. Es sei dadurch zur Demokratie der Funktionäre und zur Republik der Syndici geworden. Die Abwesenheit einer uninteressierten Schicht, der man die Führung der öffentlichen Angelegenheiten überantworten könnte, hätte dazu geführt, daß sogar das Verständnis für die Unvereinbarkeit partikularer Individual- oder Gruppeninteressen mit allgemeinen Interessen nicht vorhanden sei.

Würde man also einmal von den tatsächlichen Schwierigkeiten, die die starke Position der Selbstverwaltungskörper ohnehin macht, absehen, so dürfte der heutige Staat gegenüber dem Ansturm der organisierten Interessen schwerlich in der Lage sein eine die allgemeinen Interessen wahrenden Träger der Elektrizitätswirtschaftspolitik aus sich heraus zu bilden und vielleicht würden sich im Ergebnis nicht wesentlich größere Vorzüge gegenüber dem bisherigen Zustand einstellen. Es wäre auch nicht ausgeschlossen, daß die möglichen Ersparnisse und Vorteile einer Neuorganisation der Allgemeinheit deshalb in geringerem Grade zugute kämen, als dieser jungen Organisation ein durch geistige und moralische Tradition ausgezeichneter Beamtenkörper, der bei der Eisenbahn durch das obrigkeitlich regierte Preußen noch vorhanden war, nicht zur Verfügung steht.

Besondere Berücksichtigung verlangt in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis von Partikularismus und Elektrizitätswirtschaft. Deutschland zerfällt bekanntlich in eine Reihe selbständiger, von wirtschaftlichem und politischem Eigenleben erfüllte Landesteile. Das durch die Geschichte entstandene und durch Tradition gepflegte partikulare Selbstbewußtsein erstrebt auf allen Gebieten weitgehende Selbstverwaltung, selbständiges Eigenleben. Die Elektrizitätswirtschaft wird aber in einer Weise den Sonderenteressen der Länder untergeordnet, daß man schon sagen kann, daß nationale Interessen, solche des ganzen Volkes hierdurch geschädigt werden. Die Elektrizitätswirtschaft ist eine Angelegenheit geworden, die über den Bereich eines Landesteiles hinausgewachsen ist und nur im Rahmen des gesamten Staatsgebietes eine befriedigende Regelung finden kann. Der Einsicht, daß die Elektrizitätsversorgung gleich einigen anderen Aufgaben unseres staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens (äußere Politik, Heer, Post, Eisen-

bahn) zu denjenigen gehört, die erfolgreich nur für die gesamte Nation einheitlich gelöst und erfüllt werden können, muß entgegen den Widerständen allmählich zum Siege verholfen werden.

Einer der Gründe, die verhindern, daß in maßgeblichen Kreisen diese Anschauung an Boden gewinnt, liegt in der Verknüpfung der Elektrizitätsversorgung mit der Finanzwirtschaft dezentralisierter Gebietskörperschaften dadurch mit dem Prinzip der Dezentralisierung überhaupt. Der Aufbau der kommunalen Finanzwirtschaft gründet sich zu einem wesentlichen Teil auf Erwerbseinkünfte und unter diesen spielen die Abgaben, die die Elektrizitätswerke an die Kämmerei abführen, eine nicht unerhebliche Rolle. Ist man daher entschlossen, eine Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft außerhalb der Kommunalwirtschaft herbeizuführen, so muß man dafür Sorge tragen, daß den Gemeinden andere Einnahmequellen zur Verfügung gestellt werden, oder, wenn man die Idee zentraler Staatsfinanzwirtschaft vertritt, daß der Finanzausgleich in einer den vielseitigen Aufgaben der Gemeinden entsprechenden Art geregelt wird. Die Kommunalfinanzen sind in den letzten Jahren teils mit, teils ohne Schuld der Kommunen in eine hoffnungslose Unordnung geraten. Aus diesen Finanzschwierigkeiten ist in einzelnen Fällen auch das Abweichen von den gemeinnützigen Prinzipien der kommunalen Versorgungswirtschaft zu erklären. Vorläufig ist noch kein Ausweg aus den Finanzschwierigkeiten zu sehen; noch sind konstruktive Lösungen in den Diskussionen über die Sanierung der Kommunalfinanzen nicht aufgetaucht. Unzweifelhaft entscheidet sich aber mit der endgültigen Lösung dieses Problems eine wesentliche Grundlage unseres zukünftigen Staatslebens und der Elektrizitätswirtschaft. Man kann nur hoffen, daß sie der Elektrizitätswirtschaft das bringen wird, was sie heute dringend benötigt, die Heraushebung aus den kommunalen Finanzen und darüber hinaus eine zentrale Organisation.

2. Ein entschiedener Widerstand gegen die Zusammenfassung und Vereinheitlichung der deutschen Elektrizitätswirtschaft wird von der wirtschaftlich und gesellschaftlich sehr einflußreichen, ziemlich breiten Schicht der leitenden Persönlichkeiten geleistet, die im allgemeinen die Unternehmerfunktionen übernommen haben und das weitere Schicksal der Elektrizitätswirtschaft fest in ihrer Hand behalten wollen. Mit der Umgestaltung der Elektrizitätswirtschaft zu

einer einzigen planmäßig betriebenen Organisation muß jedoch die jetzt noch erhebliche Zahl selbständiger, leitender und sehr hochbezahlter Posten auf ein Minimum zusammenschrumpfen, und die Mehrzahl der angesehenen und führenden Persönlichkeiten der Elektrizitätsversorgung würde aus ihrer bisherigen Machtsphäre weichen müssen. Denn es ist unmöglich, all den ehemaligen Leitern und Direktoren kleiner und großer Elektrizitätskonzerne, kleiner und großer Einzelwerke und Anlagen eine nur annähernd gleichartige Freiheit, Selbständigkeit und Vergütung zu bieten, wenn man nicht einen der wesentlichsten Vorteile des Zusammenschlusses — Erleichterung des Personalaufwandes und Befreiung der Elektrizitätswirtschaft von einem überdimensionierten Verwaltungsapparat — aufs Spiel setzen will. Es bleibt diesen Kreisen in diesem Fall nur die Wahl, sich entweder als weniger machtvolle Glieder in die große Einheitsunternehmung im Interesse einer guten Sache bedingungslos einzufügen, oder sich in Mißbilligung der neuen Entwicklung von der weiteren Betätigung zurückzuziehen. Die Bemühungen der führenden Kreise in der Elektrizitätswirtschaft gehen nun bewußt oder unbewußt verständlicherweise dahin, den Zeitpunkt dieser Entscheidung soweit als möglich, hinauszuschieben. Es ist ihnen auch bisher gelungen, die allgemeine Meinungs- und Urteilsbildung, ja sogar wissenschaftliche Schriften, wie an späterer Stelle gezeigt wird, in ihrem Sinne zu beeinflussen. Immerhin muß aber dabei bemerkt werden, daß die Voraussetzungen für eine derartige Beeinflussung außerordentlich günstige waren. Als der Staat und später das Reich sich vor die Notwendigkeit gestellt sahen, sich mit der Elektrizitätswirtschaft zu beschäftigen, wagten sie nicht, wegen der Kompliziertheit der technischen und wirtschaftlichen Probleme nach eigenem Ermessen regelnd einzugreifen. Sie zogen „Sachverständige", d. h. die führenden Unternehmerpersönlichkeiten selbst heran, und überließen diesen in elektrizitätswirtschaftlichen Fragen die wirtschaftspolitische Willensbildung, die natürlich ihren Interessen gemäß ausfallen mußte. Die Meinung der offiziellen Stellen und die öffentliche Meinung im allgemeinen ist daher, wie man aus Zeitungsnotizen und Zeitschriftenartikeln leicht entnehmen kann, in weitgehender Abhängigkeit von der Unternehmerschicht der Elektrizitätswirtschaft, die in unserem gegenwärtigen sozialen Leben noch machtvoll genug sind, eine Konzentration der

Elektrizitätswirtschaft zu verhindern, die ihren Interessen zuwiderläuft. Der Enquêteausschuß konnte bei seinen Untersuchungen an dieser Tatsache nicht völlig vorübergehen. Er konstatierte sie ganz kurz als Hemmungen, welche durch „Rücksichtnahmen aus subjektiven, teils persönlichen, teils personalpolitischen Erwägungen“ [2]) sich manchmal ergeben.

b) In diesen hier nur kurz angedeuteten Umständen finden die zur Kritik herausfordernden Mißstände und Mängel eine leichte Erklärung. Zuerst ist in diesem Zusammenhang auf das Versagen der Elektrizitätswirtschaftsstatistik hinzuweisen. Für jeden, der an wirtschaftswissenschaftliches Arbeiten gewöhnt ist, beginnt die Beschäftigung mit der Elektrizitätswirtschaft mit der unangenehmen Entdeckung, daß ausreichendes, zuverlässiges und in geeigneter Weise aufbereitetes statistisches Material nicht als Ausgangspunkt der Betrachtungen dienen kann. Mehr als auf irgend einem anderen Gebiet wirtschaftswissenschaftlicher Forschungen ist man bei der Bearbeitung elektrizitätswirtschaftlicher Fragen auf einen möglichst umfassenden eigenen Erfahrungsbereich, auf einen durch Mitarbeit gewonnenen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse angewiesen, wenn man trotz des Mangels an Unterlagen zu einigermaßen zutreffenden Ergebnissen gelangen will. Immerhin dürfte es seltsam berühren, daß ,in einer Zeit, in der die Statistik fast hypertrophisch entwickelt wurde, in einem Riesenkomplex der deutschen Wirtschaft noch ein „elektrizitätsstatistisches Halbdunkel“ [3]) herrscht, dessen Ursachen und tiefere Gründe der Allgemeinheit verborgen sind. Zweifellos ist es zum Teil richtig, wenn hervorgehoben wird, daß eine in der Materie begründete Schwierigkeit der Anfertigung einer brauchbaren Elektrizitätswirtschaftsstatistik entgegenstehen; diese Schwierigkeiten sind aber durchaus überwindbar, wenn man sich erst einmal entschlossen hat, die Elektrizitätswirtschaftsstatistik ernsthaft in Angriff zu nehmen und die Voraussetzungen zu detaillierten Erhebungen durch Einsetzen einer autorisierten Stelle (Auskunftspflicht) oder im Wege verbesserter Publizität schafft. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge kann

2) Vgl. Enquêtebericht S. 32.
3) Vgl. Anhang zum Enquêtebericht, S. 265.

man sich nicht dem Eindruck entziehen, daß die Undurchsichtigkeit der tatsächlichen Verhältnisse von den beteiligten Gruppen im Interesse der unveränderten Erhaltung ihrer Positionen gewollt ist, damit auf diese Weise jeder unbequemen, sachverständigen Kritik eine zweifelsfreie unbedingt zuverlässige Basis abgeschnitten bleibt. Gerade den Unternehmungen der öffentlichen Hand gegenüber gilt der Vorwurf mangelhafter Publizität in viel stärkerem Maß als der Privatwirtschaft.[4]). Die Elektrizitätswirtschaftsstatik als eines der Fundamente der ökonomischen Elektrizitätswirtschaftslehre bedarf dringend und zu allererst der Pflege und des Ausbaus durch eine sachverständige und genügend autorisierte Stelle, damit endlich Klarheit und Uebersicht in die wahrscheinlich nicht unabsichtlich kompliziert gelassenen Verhältnisse der Elektrizitätswirtschaft gebracht wird, damit nicht weiterhin mit vollem Recht behauptet werden kann, daß keine Industrie statistisch so unzureichend erfaßt sei, wie die Elektrizitätswirtschaft[5]). Der Enquêteausschuß hat nicht versäumt, diese notwendige Forderung in seine Empfehlungen aufzunehmen[6]). Gemäß der später noch zu kritisierenden Stellungnahme hat er sie jedoch in eine Form gekleidet, der es ein Sachkenner ohne weiteres ansieht, daß die Empfehlenden keine allzu großen praktischen Auswirkungen in dieser Richtung erwarten, sie aber als eine unverbindliche Verbeugung vor dem wissenschaftlichen Charakter ihres Berichts für erforderlich hielten. Bezüglich einer laufenden statistischen Erfassung, von der man meint, daß sie eine wertvolle Hilfe für die wirtschaftspolitische Urteilsbildung gäbe, heißt es wörtlich: „Eine solche Einrichtung ist bei gutem Willen aller Beteiligten durch freiwillige Vereinbarung unschwer

4) Der Verf. war eine Zeitlang bemüht, durch privates Vorgehen statistisch verwertbares Material zu sammeln, dabei mußte er die Erfahrung machen, daß sich zwar die privatwirtschaftlichen Unternehmungen entgegenkommend zeigten und fast alle gewünschten Auskünfte erteilten, die Unternehmungen der öffentlichen Hand dagegen wollten ihn entweder überhaupt nicht empfangen oder vermieden sorgfältig, beinahe mißtrauisch, sachliche Aussprachen und Angaben. Aus letzterem Grund mußte der Verf. den Versuch schließlich aufgeben, als Privatmann mit nur wissenschaftlichen Absichten Erkenntnisgrundlagen auf elektrizitätswirtschaftlichem Gebiete zu sammeln und zu bearbeiten.

5) Vgl. z. B. V. D. I. Nachrichten vom Januar 1932. Nr. 4.

6) Vgl. Enquêtebericht, S. 56.

zu schaffen, eine derartige freiwillige Vereinbarung sollte daher zunächst angestrebt werden." Was dieses in den Vordergrundschieben der freiwilligen Vereinbarung in der Elektrizitätswirtschaft bedeutet, ist für den mit elektrizitätswirtschaftlichen Fragen Vertrauten ziemlich eindeutig, für die nicht Eingeweihten sei auf die ebenfalls auf freier Vereinbarung beruhende Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft hingewiesen, die seit den fünf Jahren ihres Bestehens trotz einer Fülle von zur Lösung drängenden Aufgaben nichts weiter als die Aufstellung eines guten Programmes geleitet hat.

An zweiter Stelle verdient die Höhe des deutschen Strompreisniveaus besondere Beachtung. Eine allgemeine Kritisierung der Preise in der Elektrizitätswirtschaft müßte von Durchschnittsgrößen ihren Ausgang nehmen. Durchschnittshöhen der deutschen Strompreise aber einwandfrei festzustellen, ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe[7]), die Ergebnisse solcher Versuche würden, darin muß man dem Enquêteausschuß zustimmen, bei dem gegenwärtigen Zustande der Tarifzersplitterung nur geringen Erkenntniswert besitzen. Der Enquêteausschuß unterläßt aber hinzuzufügen, daß diese Feststellung auf Allgemeingültigkeit nur Anspruch machen kann, wenn die gegenwärtigen Verhältnisse in der Elektrizitätswirtschaft als ein noli me tangere betrachtet werden. Die elektrische Energie als wirtschaftliches Gut ist zweifellos nicht einheitlich, und die Konstruktion von Durchschnittspreisen relativ problematisch; trotzdem lassen sich aber internationale Preisvergleiche, auf die hier aus Raummangel verzichtet werden muß, sehr wohl anstellen, sofern auf unterschiedliche Bedingungen in Erzeugung und Verbrauch gebührend Rücksicht genommen wird, und diese durch ein sicherlich nicht einfach herzustellendes Verfahren in Rechnung gestellt werden. Sehr bedenklich ist im einzelnen die Stellungnahme des Enquêteausschusses bei der Beschäftigung mit dem Strompreisniveau gewesen. Ueber dessen absolute Höhe und deren Angemessenheit traf dieses Gremium lediglich negative Feststellungen, die von Interessentenseite sehr leicht zur Stützung der Meinung, in Deutschland seien die Strompreise im allgemeinen nicht zu hoch,

7) Um den ungefähren Preisrahmen für Elektrizitätspreise in Deutschland aufzuweisen, seien hier folgende Annäherungswerte angegeben: Lichtstrom 0,33 Rm., Großabnehmer 0,07 Rm., Bahnstrom 0,10 Rm. pro Kwh. Vgl. Wirtschaftsdienst Heft 50 vom 12. Dezember 30.

benutzt werden können. Da man schließlich an ungewöhnlich hohen Preisdifferenzen nicht ohne Kommentar für die Oeffentlichkeit vorübergehen konnte, so äußerte man sich dazu folgendermaßen[8]): „Im übrigen bestätigten ihre Ergebnisse (Stichproben der Verf.) die frühere Feststellung, daß je nach den besonderen natürlichen Gegebenheiten und sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Versorgungsgebietes in der Höhe der tariflichen Preise Unterschiede von z. T. sehr großem Ausmaß bestehen und bestehen müssen." Wenn in diesen Ausführungen fraglos mehr eine Rechtfertigung als eine kritische Untersuchung der Preisverhältnisse enthalten ist, so muß hier der Tatsache gedacht werden, daß an der Abfassung dieses Berichtes in dem engeren Arbeitsausschuß für die Elektrizitätswirtschaft nicht unabhängige Wirtschaftspolitiker mitgearbeitet haben, sondern „Elektrizitätssachverständige", d. h. jene schon erwähnten Leute, die in der Elektrizitätswirtschaft führend tätig, ihre persönlichen Interessen und ihre wahre Natur als Vertreter bestimmter Gruppen und Interessen nicht zu verleugnen vermochten. Aus diesem Grunde ist auch der volontaristische Teil des Berichts, die wirtschaftspolitische Meinungsbildung als wenig wertvoll zu betrachten. Bedenken gegen die Tendenzen des Berichts sind auch in der jüngsten Literatur über Elektrizitätswirtschaft nicht völlig unterdrückt worden[9]).

Es ist nur schwer möglich, den überzeugenden Nachweis zu erbringen, daß das Preisniveau für Elektrizität in Deutschland ungerechtfertigt hoch ist; in der gleichen Weise aber wie der Enquêtebericht das Gegenteil zu bekräftigen suchte, kann an dieser Stelle einmal kurz auf die Gesichtspunkte und Tatsachen eingegangen werden, die vom Enquêtebericht unerwähnt gelassenen, sozusagen die andere Seite dieser Argumentation darstellen und die von ihm gewünschte Meinungsbildung widerlegen. An erster Stelle ist dabei an das schon erwähnte Gutachten von Miller zu erinnern, dessen Berechnungen und Preisfeststellungen für eine gutorganisierte Elektrizitätswirtschaft von durchschlagender Beweiskraft sein dürften. Der Enquêtebericht vermeidet es, auf dieses Hauptproblem der Elektrizitätswirtschaft irgend wie einzugehen, die Millerschen

8) Vgl. Enquêtebericht S. 55.

9) Vgl. A. Wolff: a. a. O. S. 80. (Anmerkung).

Gedanken einer Reichselektrizitätsversorgung überhaupt zu erwähnen oder sich auf sie zu beziehen[10]). Aber auch unabhängig von dem Millerschen Gutachten gelangt man bei sachkundiger, unbefangener Prüfung und gerechter Würdigung der Verhältnisse und Entwicklungsvorgänge in der deutschen Elektrizitätswirtschaft zu der Ueberzeugung, daß die Klagen über zu hohe Preise, über unbillige Ausnutzung der Monopolstellung der sachlichen Grundlage nicht entbehren. Es läßt sich vor der Oeffentlichkeit auf die Dauer nicht verbergen, daß in der Preispolitik der Versorgungsträger der herrschende Gesichtspunkt nicht ist, wie kann die Verbraucherschaft möglichst ausgiebig mit Elektrizität versorgt, also ein Optimum an Bedarfsdeckung für die Allgemeinheit erzeugt werden, sondern vielmehr, wie kann für Erzeuger und ganz besonders für die daneben an sich überflüssigen Verteilungsorganisationen ein Maximum an Ueberschüssen erzielt werden. Ein Blick auf die kommunale Elektrizitätsversorgung vermag überzeugend darzutun, daß entgegen den anders lautenden Verlautbarungen derartige Prinzipien in gewaltigem Ausmaß zur Herrschaft gekommen sind. Es ist daher verständlich, daß die von den ersten Stadien der Elektrizitätsversorgung fortschreitende Senkung der Kosten den Konsumenten nicht zugute gekommen und mit keiner Senkung der Preise verbunden worden ist. Mit anderen Worten, der Vorteil der technischen Entwicklung, die Verbilligung der elektrotechnischen Erzeugnisse, der Anlagen, der Kessel, der Brennstoffe usw. ist lediglich den Erzeugern und den bei moderner Gestaltung der Versorgung überflüssigen Verteilungsorganisationen zugeflossen, deren Reinerträgnisse ungefähr in demselben Verhältnis gewachsen sind, wie die Ausdehnung und Verbesserung der Elektrizitätsversorgung zugenommen hat. Der Preisvergleich mit der Vorkriegszeit ergibt, daß von wenigen Einzelfällen abgesehen, kaum eine Veränderung eingetreten ist. Eine ins Gewicht fallende Verbesserung der Versorgungsbedingungen für die Verbraucher hat nicht stattgefunden. An den materiellen Vorteilen des Fortschrittes der elektrowirtschaftlichen Entwicklung wurden also die Verbraucher wenig oder gar nicht beteiligt, brauch-

10) Vgl. die Ausführungen auf S. 36 ff., wo über die Aufnahme der Millerschen Vorschläge bei den maßgeblichen Trägern der deutschen Elektrizitätswirtschaft gesprochen wird.

ten nicht beteiligt zu werden, da der Elektrizitätsverbrauch einmal Bestandteil der Lebenshaltung und Produktion geworden, ein im Sinne der Preisgesetze unelastischer, ziemlich starrer Nachfragefaktor geworden ist. Das unveränderte Festhalten an einer sozusagen „historischen Höhe des Preises" hat lediglich zur Folge, daß die Ausdehnung des Konsums verlangsamt oder völlig gehemmt wird. Wenn für die Preise innerhalb der Elektrizitätswirtschaft eine theoretische Erklärung, eine Art Preislehre geschaffen werden soll, so wird diese unmöglich gesucht werden können in den Bahnen der klassischen Preisgesetze, die sich lediglich auf eine freie Marktwirtschaft beziehen. Vielmehr muß sie ausgehend von dem soziologischen Studium der gegebenen gegenseitigen sozialökonomischen Machtverhältnissen einer konkreten Volkswirtschaft entwickelt werden [11]). Der Enquêteausschuß glaubte die augenfällige und merkwürdige Tatsache geringer Preisdifferenzen zwischen der unentwickelten dezentralisierten Elektrizitätswirtschaft der Vorkriegszeit und der verbesserten der Gegenwart in einer den Sachkundigen wenig überzeugenden Weise dadurch erklären zu sollen, daß die Elektrizitätsversorgungen in beiden Stadien schwerlich vergleichbar seien, weil die Abnehmer geringer Benutzungsdauer sich vermehrt hätten (wahrscheinlich statistisch unrichtig!) und dünner besiedelte Gebiete in die Versorgung einbezogen seien [12]). Inwiefern diese beiden nicht sehr einschneidenden Wandlungen in der Konsumsphäre die bedeutsameren Wandlungen in der Produktionssphäre d. h. die gewaltige inzwischen eingetretene Senkung der Kosten, die sich aus der Vereinfachung der Technik, aus verbilligtem Produktionsmittelbezug ergibt, zu kompensieren in der Lage sein soll, erscheint zum mindesten mehr als fraglich, selbst wenn man berücksichtigt, daß die Kapitalkosten, der Zins, in der Gegenwart eine fühlbare Steigerung erfahren haben.

Trägt man diese Gesichtspunkte den an der Elektrizitätswirtschaft beteiligten Kreisen vor, so wird einem regelmäßig als letztes Argument entgegengehalten, daß die Elektrizitätspreise von den Selbstkosten bestimmt werden, deren eindrucksvolle Höhe gele-

11) Etwa nach dem Vorbilde von Labriola und Sella, beides Italiener, die den Preis als Ergebnis von sozialen Kämfen zwischen Interessentengruppen behandelt haben.

12) Vgl. Enquête-Bericht, S. 54.

gentlich zahlenmäßig zu belegen versucht wird [13]). Dieser Argumentation gegenüber ist es leicht darauf hinzuweisen, daß erstens die Preise nicht nur von den Kosten abhängen, sondern auch umgekehrt hängen die Kosten von den Preisen ab, sofern nämlich diese niedrig genug sind, um eine im Elektrizitätsverbrauch leichtmögliche Umsatzsteigerung hervorzurufen, zweitens darf der völlig desorganisierte Zustand der heutigen Elektrizitätsversorgung in Deutschland nicht als Berechnungsgrundlage gewählt werden, drittens wird bei der Kalkulation der Kosten und des Aufwandes ohnehin nicht kleinlich verfahren, sodaß die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung in der Elektrizitätsversorgung vergleichsweise weniger Beachtung zu finden pflegen. (Vgl. Kap. II, Fehlen der Konkurrenz). Auch hierin wissen sich die Unternehmungen im allgemeinen davor zu schützen, daß ihnen die Kritik durch exaktes Zahlenmaterial wie Betriebsvergleiche über die Angemessenheit ihrer Unkostenpositionen zu nahekommt oder das Leben schwer macht. Zum Beispiel steht der große Personalaufwand besonders in den zahlreichen leitenden Stellungen in keinem Verhältnis zu den volkswirtschaftlichen Aufgaben und Funktionen dieser Personen, ferner pflegen bei der Vergebung von Aufträgen häufig sehr großzügige Ueberlegungen zu walten und andere als wirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend zu sein. Gerade in Bezug auf das Ausmaß der beiden letztgenannten Erscheinungen ist die Tatsache, daß die Elektrizitätswirtschaft überwiegend in öffentlicher Hand bei politischen oder kommunalen Körperschaften ist, von erheblichem Nachteil. In öffentlichen Betrieben sind Rationalisierungsmaßnahmen, die auf Personalabbau hinauslaufen, fast unmöglich durch die weitreichenden Beziehungen und Einflüsse von Gewerkschaften, Parteien und Interessenverbänden [14]). Die diesen Gruppen gegen-

---

13) Vgl. Neu: Das Elektrizitätsmonopol, a. a. O. S. 71 (Der Verf. sucht darzulegen, daß bei genauer Kalkulation der Selbstkosten sich ein Preis von über 1.—RM pro Kilowattstunde bei geringer Benutzungsdauer ergeben würde. Offenbar will er dadurch glauben machen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die durchschnittlichen Elektrizitätspreise tatsächlich nicht zu hoch seien).

14) Ueberall, wo politische Organisationen auf die Wirtschaft Einfluß nehmen, entwickelt sich sehr schnell eine fast unerträgliche Uebersetzung des Verwaltungsapparates, unter der gerade die Elektrizitätswirtschaft in besonderem Maße zu leiden hat.

über meist abhängige Betriebsleitung muß häufig gegen ihren Willen den außenwirtschaftlichen Einflüssen in der Geschäftsführung Rechnung tragen und darf bedauerlicherweise gegenüber Tendenzen, die die Unkostenpositionen unmäßig erhöhen, nicht den erforderlichen Widerstand leisten.

Die Höhe des gegenwärtigen Strompreises ist ferner bedingt durch eine vom Standpunkt der Konsumenten aus ungeheuer kostspielige Desorganisation der Versorgungsanlagen, die von einer rationellen Planwirtschaft weit entfernt ist. Der Aufbau unserer Elektrizitätswirtschaft ist von vornherein weder von volkswirtschaftlichen noch von elektrizitätswirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheidend beeinflußt gewesen. Für die heutige Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft waren und sind die Expansionsmöglichkeiten und Expansionsbedürfnisse der ersten und größten Elektrizitätswerke bestimmend. Der mit den Nachbarwerken um die Ausdehnung der eigenen Interessensphäre durchgeführte Konkurrenzkampf hatte aber nirgends wegen der unzureichenden Rechtsentwicklung einen vollständig durchgreifenden Aufsaugungsprozeß der kleineren Werke im Gefolge gehabt. Oberstes Organisationsprinzip unserer elektrizitätswirtschaftlichen Gestaltung sind daher nur die durch Konzerninteressen beeinflußten Vereinbarungen der führenden Träger der Elektrizitätsversorgung untereinander. Planwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte fanden und finden nur Berücksichtigung, wenn sie zufällig mit den Interessen irgend eines größeren Werkes zusammenfallen und auf Kosten eines schwächeren Konkurrenten durchgeführt werden können und müssen.

Die Situation ist in den vorhergehenden Kapiteln schon geschildert worden. Eine lange Reihe soziologisch sehr verschiedener Unternehmergruppen behaupten mit Hilfe rechtlicher Mittel eine in früheren Stadien erworbene Position in der Versorgung, die ihnen heute unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zustehen kann. Sie entfesseln untereinander Kämpfe, durch die jede die andere zu benachteiligen sucht und durch die einige vielleicht hoffen, schließlich einmal die Oberhand in der Elektrizitätswirtschaft überhaupt zu gewinnen. Die Oeffentlichkeit soll auf diese unerfreulichen Zustände, auf die Unwirtschaftlichkeit, die sich aus der Organisationslosigkeit und den Kämpfen ergibt, nicht aufmerksam werden, damit keine der beteiligten Gruppen ihre jetzige lukrative Po-

sition vorzeitig aufzugeben braucht. Es wird zu diesem Zweck von den interessierten Kreisen eine Beeinflussung der Meinungsbildung versucht, die von wissenschaftlicher Seite nicht unwidersprochen hingenommen werden darf. Es wird versucht, die Machtkämpfe zu bagatellisieren, das Organisationsproblem als eine Frage hinzustellen, die schon längst auf dem besten Wege sei, sich von selbst zu lösen. In dem schon vorher grundsätzlich kritisierten Enquête-Bericht wurden die Machtkämpfe der Gruppen untereinander dargestellt „als Vorgänge, die eine aus wirtschaftlichen Ursachen bedingte Umbildung und Weiterbildung der elektrowirtschaftlichen Organisation bezweckte.“ [15]) In der gleichen Linie liegt die Behauptung, „ganz allgemein zeigte sich, daß der Aufsaugungsprozeß, durch den die isolierten Werke zu großen allgemeinen Versorgungen zusammengeschlossen werden, bereits ein Ausmaß erreicht hat, aus dem seine völlige Durchführung sich zwangsläufig ergibt, wobei die auftretenden Schwierigkeiten nur Verzögerungen zur Folge haben, nicht aber die Entwicklung dauernd stören können.“ [16]) In vielversprechender Weise erklärt der Bericht dann weiter, daß der Ausschuß die Schwierigkeiten und Gründe, aus denen die Kommunen und landwirtschaftlichen Genossenschaften gegenüber einer einheitlichen Organisation eine ablehnende Haltung einnehmen, prüfen wolle und zugleich Untersuchungen anstelle, inwieweit sich Nachteile hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit daraus ergeben haben, und zusätzliche Rechtsmittel erforderlich seien, die Schwierigkeiten zu beseitigen [16]). Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in Anbetracht der personalen und sachlichen Hilfsmittel, der Auskunftsmöglichkeiten, die dem Ausschuß bei der Abfassung des Berichtes zur Verfügung standen, unverhältnismäßig dürftig ausgefallen. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bleibt der Bericht in wenig aufschlußreichen und unübersichtlichen Statistiken über Ausnutzung und Betriebsreserven kommunaler Werke stecken. Die Notwendigkeit und Möglichkeit einer wirtschaftlicheren Gestaltung wird nirgends betont oder erwähnt. Dafür werden aber alle deutlichen Mißstände, die sich durch die Unorganisiertheit als besonders unwirtschaftlich

15) Siehe Enquête-Bericht, S. 7 und vgl. auch Stellungsnahme von A. Wolff, a. a. O. S. 80 (Anm.).

16) Enquête-Bericht, S. 31 u. '32/33.

herausstellen, durch eine sehr angreifbare Argumentation [17]) zu verteidigen, zu entschuldigen und zu erklären versucht.

Die schwerwiegenden Nachteile für die Kostengestaltung, die daraus sich ergebenden Folgen für die Preisstellung des Stromes, die durch das Festhalten umfangreicher Teile der deutschen Elektrizitätswirtschaft an der dezentralisierten Versorgung hervorgerufen werden (geringe Benutzungsstundenzahl, hohe Maschinenreserve, teure Brennstoffbeschaffung), sind hinreichend bekannt und in der Literatur behandelt, sodaß hier auf weitere Ausführungen darüber verzichtet werden kann.

Einer der Gründe, die die Höhe des Elektrizitätspreises in Deutschland als ungerechtfertigt erscheinen lassen müssen, ist die Heranziehung des Elektrizitätsverbrauchs zur indirekten Besteuerung von Seiten der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, denen durch die Rechtslage ein unbedingtes Niederlassungs- und Herrschaftsrecht in der Elektrizitätsversorgung zusteht. Dieses Niederlassungsrecht, das gelegentlich Dritten im Wege der Konzession abgetreten wird, wird für die Finanzen der dezentralisierten Selbstverwaltungsorganisationen in einer Weise ausgebeutet, die den allgemeinen Erfordernissen einer Elektrizitätsversorgung zuwiderlaufen. Die Preisfestsetzung ist im großen Ausmaß von der finanziellen Situation, von der mehr oder minder sachverständigen Politik in diesen Körperschaften abhängig. Die Scheinkonjunkturepoche von 1926/29 z. B. mit ihren relativ ausgeglichenen Haushalten hätte an und für sich eine Senkung des Strompreisniveaus sehr wohl ermöglicht. Derartige volkswirtschaftliche Erwägungen lagen dem engen Gesichtskreis der Selbstverwaltungsorgane aber fern. Die ansehnlichen Gewinne aus den Elektrizitätswerken wurden, soweit es sich um kommunale Werke handelte, teilweise in „die berechtig-

17) Enquête-Bericht, S. 35/36, wo behauptet wird, die größten Gemeinden vereinigen genügend Abnehmer, durch die schon in bestimmtem Umfang ein Stromausgleich bestehe, wie er sonst nur durch den Zusammenschluß umfangreicher Gebiete erzielt werden könne! Für diese bestehe keine Veranlassung, die Eigenversorgung zugunsten einer anderen Versorgung aufzugeben oder einzuschränken! In anderen Fällen entschuldigt der Bericht die isolierte Stellung kommunaler Werke damit, daß die Elektrizitätswirtschaft der Umgebung keine genügende Entwicklung oder Ordnung hätte, die für den Anschluß eines kommunalen Werkes die Voraussetzung sei.

ten Quellen des Stolzes“ [18]) der Städte, in dezentralisierte Erzeugungs- und Erweiterungsanlagen gesteckt, die vom Standpunkt planvoller Elektrizitätswirtschaft unwirtschaftlich waren, teilweise zu einer gewissen Großzügigkeit in Verwaltung und Wirtschaft verwendet, die den Kommunen heute allgemein zum Vorwurf gemacht worden ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem die Unordnung der Kommunalfinanzen zutage trat, begann für die Elektrizitätsversorgung kommunalen Charakters aber ein besonders trauriges Kapitel. In der Not wurde und wird von den öffentlich-rechtlichen Instanzen rücksichtslos in das Innenleben der Versorgungsunternehmungen eingegriffen. Es soll keine Seltenheit sein, daß den kommunalen Elektrizitätswerken nicht nur die Erträgnisse, sondern auch die Rückstellungen und Abschreibungen wegen der Balancierung des Haushaltes nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein anderer, nicht selten begangener Weg, Defizite im Haushalt auszugleichen, ist heute die Strompreiserhöhung, die oftmals statt der erwarteten Einnahmeerhöhung einen weiteren Rückgang bringt.

Nicht nur die Art und Weise der Handhabung, sondern auch das Ausmaß der Monopolausnutzung, also die tatsächliche Heranziehung des Elektrizitätsverbrauches zur Besteuerung erfordert eine besondere Kritik. Ueber Erzeugungskosten, Abschreibungen, Rücklagen und normale Verzinsung des Anlagekapitals hinaus können bekanntlich alle Träger der Versorgung sehr leicht zusätzliche (Monopol-) Gewinne aus dem Stromverkaufsgeschäft erzielen. Zusätzliche Gewinne bedeuten Erhöhung der Preise über ein wirtschaftlich gerechtfertigtes Maß und Drosselung des Elektrizitätsverbrauches. Außerdem vernichten sie die Voraussetzungen besserer Wirtschaftlichkeit, wie sie sich durch eine günstigere Ausnutzung der Anlagen infolge höherer Inanspruchnahme ergeben würde. Ein sehr behutsames und vorsichtiges Vorgehen ist, wenn man mit den erwirtschafteten Gewinnen der Volkswirtschaft nicht mehr schaden will als man den Finanzen der Kommune nützt, geboten. Daß man hierin aber ziemlich unbedenklich vorgeht, mögen folgende Ziffern zeigen. Der Umsatz des jährlich erzeugten Stromes beträgt ungefähr 1800 Mill. Mark [19]). Die Abgaben die

18) Enquête-Bericht, S. 34.

19) Vgl. Schätzung für 1928 von Schrader in der „Elektrizitätswirtschaft“ Nr. 517, Jahrg. 1930, und Enquête-Bericht, S. 77.

auf dieser Summe ruhen, können mit Hilfe roher Schätzungen auf ungefähr 450 Mill. Mark angegeben werden[20]). Es würde dies also etwa einem Viertel des Umsatzwertes entsprechen, mit dem die Stromverbraucher und unter diesen hauptsächlich die Kleinabnehmer zur Tragung öffentlich-rechtlicher Lasten herangezogen werden. Es liegt nahe, die Unzweckmäßigkeit einer solchen Besteuerung vom finanzpolitischen und sozialen Gesichtspunkt zu erörtern. Finanzpolitisch gesehen belastet sie den Produktionsprozeß und das Wirtschaftsleben an einer besonders empfindlichen Stelle. Ist sie sehr hoch (wie gegenwärtig) — sie hat verhältnismäßig leicht die Tendenz sich zu steigern, da die Tarife nicht den umständlichen Weg über Parlamentsbewilligungen zu machen haben —, so beeinträchtigt sie die Intensität des Wirtschaftslebens, insbesondere den Kleinkraftkonsum, Handwerk) und somit eine wesentliche Quelle, aus der die übrigen Steuern zu schöpfen hätten. Vom sozialen Gesichtspunkt betrachtet, zeigt sich eine große Ungerechtigkeit in der Lastenverteilung. Die Großabnehmer sind in der Lage, sich gegen starke Preisaufschläge durch den Uebergang zur Eigenerzeugung zu wehren. Der hohe Anteil der deutschen Eigenanlagen, die im Sinne einer planvollen, einheitlichen Elektrizitätswirtschaft sehr zu bedauern sind, zeigt deutlich, daß sicherlich nicht in geringem Umfang unbillige Preisforderungen der öffentlichen Versorgungswerke, die durch den Fortschritt der Technik ermöglichte Senkung des Preisniveaus überkompensieren und zum Gebrauch dieses Sicherheitsventiles zwingen[21]). Sind daher für den Großabnehmer die Grenzen des Zumutbaren in der Preisstellung relativ enge, so wird eine derartige Rücksichtnahme auf die Kleinabnehmer nicht mehr nötig; auf ihnen ruht der Hauptanteil und die ganze Last des indirekten Steueraufkommens aus dem Elektrizitätsverbrauch. Ist schon eine derartige Lastenverteilung, die die Steuerkraft und die Lebenshaltungskosten der breiten Schichten der

20) Vgl. Wirtschaftsdienst Heft 50 v. 12. Dez. 1930, sowie Enquête-Bericht S. 79, wo sich einige Unterlagen für die Schätzungen der Abgaben, die auf dem Elektrizitätsverbrauch ruhen, finden.

21) In der Erzeugung verhalten sich in Deutschland öffentliche Versorgung zu Eigenanlage etwa wie 54 : 46, also beinahe die Hälfte wird in dezentralisierten Anlagen erzeugt. In Amerika (USA) ist dieses Verhältnis 75 : 21.

Bevölkerung stark anspannt, volkswirtschaftlich nicht erwünscht, so kommt noch hinzu, daß nicht einmal unter den Kleinabnehmern als solchen diese Besteuerungsart als gerecht und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend angesehen werden kann. Gerade große Familien und kleinste Handwerker werden im gleichen Maße, wenn nicht sogar stärker durch diese Besteuerung erfaßt als die wirtschaftlich leistungsfähigeren Bevölkerungsgruppen. Innerhalb des Bereiches der kommunalen Elektrizitätsversorgung lassen sich häufig die ärmeren Gemeinden, die einen erheblichen Wohlfahrtsbedarf zu decken haben zu einer unmäßigen fiskalischen Ausnutzung ihres Elektrizitätswerkes verleiten. Erfahrungsgemäß besteht in solchen Gemeinden ein sehr großer Teil der Kleinabnehmer gerade aus den unterstützungsbedürftigen Heimarbeitern, Kleingewerbe- und Hausindustrietreibenden, die infolge übererhöhter Strompreise, soweit sie überhaupt noch arbeiten können, unbillig belastet oder zum Erliegen gebracht werden, soweit sie ohnehin unterstützungsbedürftig sind, Teile dessen, was sie zuvor erhalten haben, als Abgaben an den Etat zurückliefern. Diese Unausgeglichenheit und Uneinheitlichkeit der Tarifpolitik, die zu den angreifbarsten Punkten in der deutschen Elektrizitätswirtschaft überhaupt gehört, wiegt vielleicht schon allein schwer genug, um die Forderung nach stärkerer Zentralisation begründet erscheinen zu lassen. Wenn die Elektrizitätswirtschaft in den Gesamtorganismus unseres Staates und unserer Wirtschaft sinnvoll eingegliedert werden soll, so liegt in der Handhabung der Tarifgestaltung eins der wichtigsten Mittel planmäßiger Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik, das in grundsätzlich anderer Weise angewendet werden muß. Wie schon oft erwähnt, kann auch auf diesem Gebiete die Elektrizitätswirtschaft sich ihre ältere Schwester, die Reichsbahn, zum Vorbild nehmen. Das Tarifwesen der Eisenbahn hat zahlreiche wirtschafts- und sozialpolitische Gesichtspunkte in sich aufgenommen und zur Geltung gebracht, ohne daß dadurch der wirtschaftliche Erfolg wesentlich beeinträchtigt worden ist. Erste und unerläßliche Voraussetzung hierfür war jedoch eine straffe Zentralisation, der auch in der Elektrizitätswirtschaft allen Widerständen zum Trotz zum Siege verholfen werden muß, wenn nicht dauernd die Nutzbarmachung und Verwendung der Elektrizität in der deutschen Volkswirtschaft geschmälert werden soll.

Wieweit die sozialen Auswirkungen einer relativ gut funktionierenden Elektrizitätsversorgung reichen, kann aus Darlegungen sachverständiger amerikanischer Autoren entnommen werden [22]). Von diesen wird hervorgehoben, daß in Amerika die Bereitstellung billiger Kraft für industrielle Zwecke eine weit größere Rolle spiele für das Vorhandensein eines relativ hohen Lohnniveaus als die gemeinhin angeführten Erklärungen, wie der Reichtum an Naturschätzen, das riesige einheitliche Marktgebiet, der Hochschutzzoll.

Die Kritik an der deutschen Elektrizitätswirtschaft, die in diesem Kapitel geübt worden ist, war lediglich von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Erwägungen ausgegangen. Es dürfte daher abschließend nicht uninteressant sein, zu dem gleichen Gegenstand der Kritik eines unbeteiligten, nur privatwirtschaftlich interessierten und denkenden Ausländers Raum zu geben. Morrow, Herausgeber einer führenden Elektrizitätszeitschrift in Amerika, unternahm in Anschluß an die Weltkraftkonferenz Berlin 1930 eine Studienreise durch Deutschland, die ihn zu folgenden Bemerkungen und Urteilen über die deutsche Elektrizitätswirtschaft veranlaßte [23]). Die technische Durchbildung der Einzelkraftwerke sei im allgemeinen anerkennenswert. Der deutsche Strommarkt läge aber noch ziemlich brach. Für Industrieanlagen sei die Regel, daß sie eigene Erzeugungsanlagen besäßen. Bisher seien nur wenig Anstrengungen gemacht worden, um elektrische Energie planmäßig an Industrie und Haushaltungen zu vertreiben. Es sei nicht einmal ein ausgearbeiteter Plan vorhanden, nach dem ein derartiger Vertrieb vorgenommen werden könnte. Die Tarife seien hoch und böten wenig Anreiz. Der noch unerschlossene Strommarkt sei daher in Deutschland riesenhaft. In der deutschen Elektrizitätswirtschaft müßten seiner Meinung nach amerikanische Finanzorganisation und Vertriebsmethoden mit deutscher Ingenieurarbeit gekuppelt werden.

An dritter Stelle bedarf die unzureichende Rechtsentwicklung wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft einer besonders eingehenden Kritik. Der unge-

22) Vgl. Electrical Utilities, The Crisis in Public Control, New York, 1929. Herausgeg. v. W. Mosher, p. XI.

23) Vgl. Electrical World, New York 1930, July 26th.

wöhnlich schnelle Aufschwung der Elektrizitätswirtschaft ließ in rascher Folge eine Fülle neuer Tatbestände und Rechtsfragen entstehen, für die die alten vorhandenen Rechtsnormen nicht ausreichten, die, soweit man sie doch in den Rahmen des geltenden Rechts zwängte, mindestens nicht formaljuristisch, d. h. ohne Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der allgemeinen Elektrizitätsversorgung entschieden werden durften. Ganz allgemein ließ sich im Anfang bei der Rechtswissenschaft eine gewisse Verständnislosigkeit bei ihren Auseinandersetzungen mit der Elektrizität konstatieren[24]). Es würde hier zu weit führen das Elektrizitätsrecht in allen seinen Beziehungen in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, zweckmäßig ist eine Beschränkung auf denjenigen Teil des Elektrizitätsrechts, der für das Organisationsproblem, für die aus den technischen Eigenarten sich ergebenden Notwendigkeiten, rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur ungehinderten Entfaltung zu schaffen, von Bedeutung ist. In dieser Hinsicht ist in erster Linie das Recht der Leitungen auf öffentlichen Wegen, das Enteignungsrecht hervorzuheben, weil diese beiden Materien die wesentlichsten Grundlagen der allgemeinen Versorgung bilden. Die Herstellung eines größeren Verteilungsnetzes zum Zwecke möglichst billiger Bereitstellung von Elektrizität in einem größeren Bezirk oder im ganzen Reich ist nicht denkbar ohne Inanspruchnahme fremder Grundstücke und insbesondere der öffentlichen Wege. Ziel einer ihren Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit bewußten Elektrizitätswirtschaftspolitik hätte sein müssen, die Rechtsgrundlage für die Elektrizitätsleitungen so zu gestalten, daß die Vorteile aus der technisch verbesserten Versorgungsmöglichkeit auch tatsächlich der Allgemeinheit in ausgiebigem Maße zugute kommen konnten, daß die Stromversendung nicht verhindert oder durch ein ungerechtfertigtes Maß von Abgaben verteuert würde, die sich die Inhaber von Hoheitsrechten und einzelne Grundeigentümer zu verschaffen in der Lage waren. Eine gesetzliche Regelung analog den Telegraphen- und Fernsprechanlagen[25]) hätte

24) Zu Beginn d. Jahrhunderts wurden Angeklagte, die elektrischen Strom entwendet hatten, vom Reichsgericht frei gesprochen, weil die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls nicht vorlagen.

25) Vgl. Telegraphenwege-Gesetz vom 18. 12. 1899.

spätestens mit dem Beginn des Ueberlandzentralenstadiums eintreten müssen, wenn man der Elektrizitätsversorgung die Entwicklung im Interesse der Volkswirtschaft und der breiten Konsumentenschichten zu erleichtern gewillt war. Von der Privatwirtschaft wurde im Jahre 1909 in dieser Richtung ein Vorstoß unternommen. Der Verband deutscher Elektrotechniker und die Vereinigung der Elektrizitätswerke leiteten der Reichsregierung einen Entwurf eines Starkstromgesetzes zu, durch das den gröbsten Uebelständen, wie unbilligen Entschädigungsforderungen für Benutzung von öffentlichen Wegen und Privatgrundstücken, Erzwingung unwirtschaftlicher Umwege bei der Leitungsführung, jederzeitigen Widerruf einer erteilten Konzession (Benutzungserlaubnis) abgeholfen werden sollte. Gegen diese Gesetzesvorlage übte von vornherein der Deutsche Städtetag stärkste Opposition, und es gelang ihm und den hinter ihm stehenden Kräften die eingehende Durchberatung im Reichstag zu verhindern [26]). Die Leitungsführung für Elektrizitätswerke mußte sich daher mit den alten überkommenen Rechtsformen abzufinden suchen, die für sie eine ungeheure Erschwerung bedeuteten, besonders von dem Augenblick an, als die Dezentralisierung der Erzeugung durch Großkraftwerke überwunden wurde. In welchem Grade aber das Hineinpressen der modernen elektrizitätswirtschaftlichen Tatbestände in jahrhundertalte Rechtsnormen ihren natürlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten widerspricht, davon kann sich jeder überzeugen, der sich kurz über die Rechtsgrundlagen informiert. Blättert man in den Akten über Rechtsstreitigkeiten der Elektrizitätswerke bei Leitungsführungen, so stößt man zunächst auf eine Meinungsverschiedenheit über die Rechtsnatur der öffentlichen Wege. Die Elektrizitätswerke verwenden in der Regel folgende Argumentation: Der öffentliche Weg sei eine öffentliche Anstalt und als solche jedem privaten Eigentumsrecht an ihm, auch dem der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entzogen. Gestützt wird diese Ansicht auf Ausführungen von Otto Mayer [27]); in der Regel bestand nur geringe Aussicht mit dieser Argumentation in Prozessen durchzudringen. Die

26) Ein Abdruck des Entwurfs findet sich bei Singel: Die Elektrizitätsgesetzgebung der Kulturländer der Erde. Berlin 1930, Bd. 1, S. 93/99.

27) Vgl. Wörterbuch d. Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. III, S. 9.

kommunalen Körperschaften als Gegner der Elektrizitätswerke berufen sich dagegen mit sehr viel größerem Erfolg auf das allgemeine Landrecht, II, Titel 15, wonach öffentliche Wege eigentumsfähig sind, zweitens auf das Dotationsgesetz vom 8. 7. 1875, § 18, Abs. 2, welches den Kommunalverbänden das Eigentum an Staatschausseen nebst allen Nutzungen und Pertinenzen überträgt. Dieses Eigentumsrecht ist nach Art. 181 E. G. B. G. B. privatrechtlicher Natur und nur insofern beschränkt, als der öffentliche Verkehr, der dem Gemeingebrauch nach herrschender Auffassung entspricht, zu gestatten ist. Elektrizitätsleitungen auf öffentlichen Wegen galten und gelten nicht als Gemeingebrauch und unbedingt im Interesse der Allgemeinheit liegend, obwohl oder gerade trotz der voreingenommenen Haltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Rechtsentwicklung zum Zwecke der Erleichterung und Förderung der Elektrizitätsversorgung diesen Weg hätte einschlagen sollen. Durch diese Rechtslage ist das Recht, Elektrizitätsleitungen zu haben, also praktisch Elektrizitätsversorgung zu betreiben, bedingungslos den Kommunalverbänden und Kommunen in die Hand gelegt. Von ihrer Zusammensetzung, von ihren willkürlichen Entschließungen wird es abhängen, ob sie sich selbst als Versorgungsträger für geeignet halten, oder unter welchen Bedingungen sie ihr Recht an andere, vielleicht geeignetere Träger abtreten wollen. Bedenkt man, daß die in den Kommunen herrschenden, sehr verschiedenartigen, stark politisierten Gruppen bei ihrem Kampf um politische Geltung die Herrschaft über die Elektrizitätsversorgung als Schlüsselstellung und Stützpunkt ihrer wirtschaftlichen Macht betrachten, so gibt das eine Vorstellung davon, wie unzweckmäßig vom wirtschaftspolitischen Standpunkt das Unverändertlassen der historisch zufälligen rechtlichen Vormachtstellung der Selbstverwaltungsorgane in der Elektrizitätswirtschaft gewesen ist. Die Dezentralisierung des Eigentumsrechts an den öffentlichen Wegen ist aber nicht die einzige Schwierigkeit, die bei der Anlage von größeren Leitungsnetzen zu berücksichtigen ist. Auch die übrigen Beteiligten am öffentlichen Wege, und zwar der Wegeunterhaltsverpflichtete und die Wegepolizei (ein staatliches Organ), vermögen Ansprüche und Bedingungen zu stellen, die, durch unsachliche außerwirtschaftliche Gesichtspunkte hervorgerufen, unter Umständen weitere rechtliche und bürokratische Schwierigkeiten ver-

ursachen. In der gegenwärtigen Stufe der Elektrizitätswirtschaft, die, wie wir gesehen haben, organisatorisch Zentralisation und Planwirtschaft erfordert, macht sich dieses Versagen der Rechtsentwicklung in der Ausgestaltung der Elektrizitätswirtschaft zu höherer Leistungsfähigkeit außerordentlich nachteilig bemerkbar; sogar ein Vertreter der kommunalen Elektrizitätswirtschaft, Henke[28]) kann nicht umhin, diese Tatsache zuzugeben. „Hier ist tatsächlich auf der herrschenden Rechtsgrundlage mit dem Fortschritt der Technik ein starkes Hemmnis empfunden worden". Im allgemeinen hält jedoch dieser Autor, eigentlich widerspruchsvoll zu den zitierten Ausführungen, die bisherige Rechtsgrundlage für durchaus zureichend. Dabei sprechen aber Gründe mit, auf die erst am Schluß dieses Abschnittes eingegangen werden soll.

Da neuerdings die großen Hochspannungsleitungen in der Regel querfeldein gehen, so hat neben der Benutzung der öffentlichen Wege das Enteignungsrecht gegenüber privatem Grund und Boden für die im Allgemeininteresse liegende Elektrizitätsversorgung an Bedeutung gewonnen. Das Hoheitsrecht der Enteignungsbefugnis für diese Zwecke liegt bei den Ländern, die es entweder von Fall zu Fall oder generell einem Elektrizitätsunternehmer gewähren. Da nun die Länder in den meisten Fällen selbständig an der Elektrizitätswirtschaft mitwirken, so pflegt bei der Handhabung und Ausübung dieses Rechts weniger Rücksicht auf die wirtschaftliche Lösung und damit auf das Allgemeininteresse genommen zu werden, als vielmehr auf die besonderen Wünsche und Absichten der Staatsunternehmung. Fast unbemerkt von der Oeffentlichkeit wird der allgemeine Rechtsgedanke, daß niemand gleichzeitig Interessen wahrnehmen kann, die einander zuwiderlaufen, dauernd verletzt. Es ist gar nicht selten, daß Ministerien in elektrizitätswirtschaftlichen Fragen sozusagen als Richter in eigener Sache fungierten und Polizeigewalt übten, wo sie selbst beteiligt waren. Wie die Länder ihre eigenen erwerbswirtschaftlichen und fiskalischen Interessen auch auf Kosten der Allgemeinversorgung zu schützen wissen, mag daraus hervorgehen, daß beim Verleihen des Enteignungsrechts häufig Bedingungen (z. B. von Preußen) gemacht werden, durch die

28) Vgl. Henke, Müller, Rumpf: Die Rechtsgrundlagen der Elektrizitätswirtschaft, Berlin 1930, Aufs. v. Henke, S. 13.

bestimmt wird, daß beim Durchschreiten fremder Versorgungsgebiete keinesfalls Strom aus den Leitungen abgegeben werden darf, ohne Rücksicht darauf, ob dies nicht vielleicht zu einem günstigeren Preise, als sonst in diesem Gebiet üblich, geschehen könnte, und es somit den Interessen der Konsumenten und der Allgemeinversorgung besonders dienlich wäre. Angesichts solcher unerfreulichen Zustände ist von verschiedenen Seiten wiederholt nach dem Gesetzgeber gerufen worden, um durch Veränderung und Ausgestaltung der Rechtsgrundlage der wirtschaftlichen Vernunft die Wege zu ebenen und den unsachlichen Widerstand der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber einer Zusammenfassung beseitigen zu können.

Der erste Versuch im Starkstromwege-Gesetz von 1909 ist, wie schon erwähnt, fehlgeschlagen. Der zweite, ebenfalls vergebliche Versuch wurde in dem Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft von 1919 gemacht. Man ging davon aus, daß neben dem politischen Ziel, der Verstaatlichung der Produktionsmittel, der Elektrizitätswirtschaft eine technisch-wirtschaftlichen Ansprüchen genügende Organisation gegeben werden müsse. Das Reich als die größte Einheit der öffentlichen Hand schien zur Führung der Elektrizitätswirtschaftspolitik berufen zu sein. Das Reich wurde daher ermächtigt, gegen Entschädigung Kraftwerke und Hochspannungsleitungen von gewisser Größe zu enteignen und in eigenen Betrieb zu nehmen. Für die Organisation war durch diese neue Regelung aber nur wenig gewonnen. Die Selbständigkeit der unteren öffentlich-rechtlichen Verbände in der Elektrizitätsverteilung wurde nicht angetastet. Ihr Grundeigentum und damit das Verfügungsrecht über einen erheblichen Teil der Elektrizitätsversorgung blieb bestehen, und es war durchaus richtig, wenn Henke in seinem Aufsatz ausführt[29]), es würde dadurch zunächst nur der Betriebsinhaber gewechselt haben, während das wesentliche Hemmnis, die Möglichkeit der Zusammenfassung der Benutzungsrechte auf allen Wegen vollkommen außer Acht gelassen wurde. Gerade hierin aber, in dieser Rechtslage, lag das wesentliche Hemmnis für den planmäßigen Zusammenschluß. Die Durchführung dieses Reichsgesetzes hätte sich vielleicht als ein Fehlschlag

29) Vgl. Henke, a. a. O. S. 17.

erweisen können, denn das Reich würde zweifellos wegen der Höhe der erforderlich werdenden Entschädigungssummen nicht in der Lage gewesen sein, den überwiegenden Teil der Großerzeugung in seine Hand zu bekommen. Und insofern schien dieses Gesetz tatsächlich „ein Anfassen an verkehrter Stelle" zu sein.

Das in § 1 des Sozialisierungsgesetzes in Aussicht gestellte ergänzende Gesetz hatte dieses Hemmnis deutlich erkannt und in seinem Entwurf auf folgende Weise zu beseitigen vorgeschlagen. Die Verfügungsmacht der Wegeeigentümer sollte ihnen in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht entzogen werden, und das Recht der Wegebenutzung für elektrische Leitungen im ganzen Reiche von einner besonderen zentralen Konzessionsbehörde vergeben werden. Diese sehr einleuchtende und zweckmäßige Regelung scheiterte aber wieder an dem entschiedenen Widerstande der zahlreichen beteiligten Unternehmergruppen, insbesondere der Kommunen, die bei einer derartigen Regelung nur verlieren und nicht gewinnen konnten. Die Träger der Elektrizitätsversorgung und die hinter ihnen stehenden Gruppen befürchteten durch eine Aenderung der Rechtslage nicht ohne Grund eine Minderung ihres bisherigen Einflusses, jede Verwaltungsbehörde glaubte ihre Kompetenz zu verlieren, sodaß schließlich die allerverschiedensten Richtungen und Gruppen in der Elektrizitätswirtschaft sich zunächst einmal darüber einig wurden, daß die Rechtsgrundlage, die ihnen ihre Existenz als Versorgungsträger ermöglichte, vollkommen ausreichend sei und keiner Aenderung bedürfe. In interessanter Weise tat sich diese Interessensolidarität in Elektrizitätsbeirat kund. In diesem sozusagen fachmännischen Gremium fanden sich die Vertreter der einzelnen Gruppen zusammen und demokratischen Grundsätzen der Mehrheit folgend, (repräsentiert durch die Kommunen und Bürokratien), gab man als Sachverständigenmeinung über die Elektrizitätswirtschaft folgendes Urteil ab. Die Elektrizitätswirtschaft entwickelte sich trotz Hemmungen durch freiwillige Zusammenschlüsse und im Wege freiwilliger Benutzungsverträge zwischen Grundeigentümern und Elektrizitätsunternehmern weiter. Gegenüber der gesunden Entwicklung freiwilliger Uebereinkunft und unter dem Zwange (?) der überzeugenden wirtschaftlichen Tatsachen billigster Versorgung der Allgemeinheit erscheine ein Behördenapparat für ein öffentliches Konzessionssystem unwirtschaftlich und wegen zu befürchtender büro-

kratischer Handhabung gefährlich. Die gleiche Ansicht in etwas anderer Fassung findet sich auch in dem vorher erwähnten Aufsatz von Henke [30]). Dieser Argumentation hat sich die öffentliche Meinung und die Regierung ohne Bedenken angeschlossen und dadurch eine unerwünschte Kritiklosigkeit gegenüber den Zuständen in der Elektrizitätswirtschaft ermöglicht. Aeußerungen führender Politiker [31]) taten das ihre, die Oeffentlichkeit glauben zu machen, es existiere eine vorzügliche und in jeder Richtung befriedigend arbeitende und sich entwickelnde Elektrizitätswirtschaft.

Niemals haben in Deutschland Stimmen gänzlich gefehlt, die eine derartige Elektrizitätswirtschaftspolitik nicht billigten, die eine den wirklichen technischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende gesetzliche Regelung verlangten. Immer aber blieben diese Forderungen vereinzelt [32]). Sie konnten sich gegenüber den wohlorganisierten politischen Machtgruppen, die es anders wollten, kein Gehör, in der öffentlichen Meinung keine Resonanz verschaffen. Bei den Vernehmungen im Enquête-Ausschuß äußerten sich einige Arbeiter-Vertreter über die Unwirtschaftlichkeit innerhalb der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Sie wiesen damals auf die hoffnungslos zersplitterte englische Elektrizitätswirtschaft hin, die vermöge eines 1926 eingeführten Elektrizitätsgesetzes neugeordnet, in Kürze

30) Vgl. Henke, a. a. O. S. 23/24.

31) Handelsminister Schreiber im Deutschen Volkswirt v. 18. 5. 28, ferner im Wirtschaftsdienst vom 15. 6. 28, Heft 24: „Die Schwierigkeiten des Gegenstandes und politische Hemmungen haben bisher das Zustandekommen eines Gesetzes verhindert. Man darf heute mit gutem Recht sagen, daß es ein Glück war, daß diese Gesetzgebung unterblieb, denn schwerlich hätte sie zu einer so erfreulichen Entwicklung geführt, wie sie jetzt mit der Gründung der Akt. Ges. f. deutsche Elektrizitätswirtschaft ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hat.“. Ferner in der Industrie- und Handelszeitung vom 11. 7. 29 Nr. 359 führte der Staatssekretär im Handelsministerium aus: „Auf dieser Grundlage erhofft die Staatsregierung eine fruchtbare Arbeit, sodaß der viel erörterte Weg der gesetzlichen Reglung endgültig entbehrlich geworden ist.“ Die Akt. Ges. f. dtsch. Elektrizitätswirtschaft ist in ihrer Wirksamkeit schon geschildert worden, und wenn sie der Grund gewesen sein sollte, weswegen von einer gesetzlichen Reglung Abstand genommen worden ist, so ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Konsequenz die gesetzliche Reglung von neuem in Angriff zu nehmen, naheliegend.

32) Vgl. d. Rede v. Dr. Oliven im Elektrizitätsbeirat am 1. 7. 26.

einen Vorsprung gegenüber Deutschland ihrer Meinung nach gewinnen würde. Sie vertraten den Standpunkt, daß eine im Prinzip ähnliche Regelung für Deutschland wünschenswert sei. Die Entwicklung der Elektrizitätserzeugung in England hat ihnen durchaus recht gegeben. England hat als einziges kapitalistisches Land im Krisenjahr 1930 eine weitere Steigerung seiner Erzeugung verzeichnen können, während in allen übrigen Ländern: Vereinigte Staaten, Italien, Frankreich, Deutschland unter ähnlichen Voraussetzungen ein Absinken von 5—12 % zu beobachten ist [33]). Ohne Zweifel ist dieser Erfolg Englands zum großen Teil auf seine zweckmäßige Elektrizitätsgesetzgebung zurückzuführen [34]), auf eine Art planwirtschaftlicher Regelung, die allein aus dem nüchternen, praktischen Sinn des Engländers geboren und ohne tiefschürfende wissenschaftliche Untersuchungen, abseits von weltanschaulichen Fragen nur zu dem Zwecke unternommen wurde, der ungeregelten, kostspielig arbeitenden, zur Politisierung neigenden Elektrizitätswirtschaft eine ökonomisch erträgliche Form zu geben.

Das geschah auf folgende Weise: Soweit es durch ökonomische und technische Notwendigkeiten geboten war, wurde ohne Bedenken in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen, damit im Endergebnis eine planmäßige und sinnvolle Zusammenarbeit von Staats-, städtischen Werken und Privatunternehmungen zustande kommen konnte. Es wurden drei Stufen in der Elektrizitätsversorgung unterschieden und einer Sonderregelung unterworfen.

1. Erzeugung — generation,
2. Fortleitung — transmission,
3. Verteilung — distribution.

Aus der Erzeugung wurden etwa 400 kleinere und mittlere Erzeugungsanlagen ausgeschieden. In der Fortleitung hat man ein Transportmonopol für eine der Reichsbahngesellschaft ähnliche öffentlich-rechtliche Körperschaft, den Electricity Board, begründet. Dieser hat ein neues, England überdeckendes Hochspannungsnetz nach planwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebaut und in Betrieb genommen. Die Unternehmung steht mit ihren Finanzen selbständig da

33) Vgl. VdI-Nachrichten Nr. 4, 1932.
34) Vgl. Electricity Act v. 15. 12. 26.

und hat zu denen des Staates keinerlei direkte Verbindung. Der Staat nimmt nicht am Reingewinn teil, er gewährt auch keine Zuschüsse (Vgl. § 26 des Gesetzes). Er garantiert nur die Verzinsung und Tilgung der unter dem Trade Facility Act aufgenommenen Anleihen zum Bau der Kraftwerke und Leitungen. Es hat vorläufig den Anschein, als ob diese Bürgschaftsverpflichtung für den Staat niemals effektiv werden wird. Durch die Innehabung des Transportmonopols für Elektrizität ist der Board in dem hier gefordertem Sinne zum alleinigen und verantwortlichen Träger der Elektrizitätswirtschaftspolitik in England gemacht worden. Er ist zwischen Erzeugung und Verbrauch eingeschaltet und mit derartigen Privilegien ausgestattet, daß er von dieser Stellung aus eine Kontrolle über die gesamte englische Elektrizitätswirtschaft gewonnen hat und auf eine einheitliche und rationelle Organisation unbehindert hinwirken kann. In der Verteilungssphäre ist relativ wenig geändert worden. Die vorhandenen Elektrizitätsunternehmungen sind in der Regel beibehalten, nur mit dem Unterschied, daß sie, soweit sie nicht zu den Selected Stations der Planwirtschaft gehörten, ihre Anlagen entschädigungslos stillegen und den Strom aus dem Grid Iron, dem Hochspannungsnetz des Board, beziehen mußten.

In Deutschland hat bei den interessierten Kreisen der in England eingeschlagene Weg keine Anerkennung oder irgend einen Beifall gefunden. Offenbar in der Absicht, den status quo in der deutschen Elektrizitätswirtschaft aufrecht zu erhalten, wurde die Meinung verbreitet, ähnliche Maßnahmen seien für Deutschland grundsätzlich ungeeignet, jede gesetzliche Beeinflussung, jeder Eingriff in dieses Wirtschaftsgebiet sei von großem Nachteil. Sogar in wirtschaftswissenschaftlichen Schriften[35]) ist dieses Urteil übernommen worden. Der ehemalige Sekretär des Enquêteausschusses Neu weicht in seiner Schrift des Elektrizitätsmonopol dem Hauptproblem der Zentralisierung und Vereinfachung nach Möglichkeit aus. Der oben skizzierten grundsätzlichen Einstellung folgend erklärt er, auch bewährte Formen nach dem Muster der englischen oder amerikanischen Organisationseinrichtungen kämen für Deutsch-

35) Vgl. Neu: Das Elektrizitätsmonopol. Aufsatz i. d. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, 1932, Bd. 180/III.

land nicht in Frage, da die verschiedenen Elektrizitätswirtschaften schlechterdings nicht vergleichbar seien[36]). Hierin liegt ein Ausweichen vor der Diskussion notwendiger Reformen, das vom Standpunkt einer unabhängigen Elektrizitätswirtschaftspolitik nicht gebilligt werden kann. Deutschland bedarf in der Gegenwart mehr als je einer Energiewirtschaft, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht höchste Leistungen vollbringt, um dadurch den unmittelbaren Aufgaben befriedigender Bedarfsdeckung im Innern und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nach außen in vollem Umfange gerecht werden zu können.

---

36) Vgl. a. a. S. S. 78.

Lebenslauf.

Am 16. Dezember 1906 wurde ich als Sohn des Bankvorstehers Ludwig Frank zu Berlin geboren. Ich besuchte zunächst das Kaiserin-Augusta-Gymnasium Charlottenburg, dann das Realgymnasium Berlin-Pankow und das Dorotheenstädtische Realgymnasium Berlin, wo ich im Herbst 1926 die Reifeprüfung unter Befreiung vom Mündlichen erhielt. Bei Kriegsausbruch ging mein Vater als Landwehroffizier mit einem Kriegsfreiwilligenregiment ins Feld und fiel bei Dixmuiden-Langemark an der Spitze seiner Kompagnie. Die Kriegs- und Inflationsjahre brachten meiner alleinstehenden Mutter fast völligen Vermögensverlust, so daß ich nur unter größten Schwierigkeiten die Universität Berlin beziehen konnte. Ich widmete mich in der ersten Zeit sprachlichen und philosophischen Studien, wandte mich dann der Nationalökonomie zu. Im Mai des Jahres 1930 unterzog ich mich der Diplom-Volkswirtprüfung. Um nicht Zeit zu verlieren, bin ich während meiner Studienzeit praktisch tätig gewesen und zwar im Bankfach und in der Elektrotechnischen Industrie. Nach Ablegung des Diplomexamens war ich in der Elektrizitätslieferungs-Gesellschaft längere Zeit informatorisch tätig, ich bin auf diese Weise mit den Problemen der Elektrizitätswirtschaft in Berührung gekommen. Dies veranlaßte mich bei der Fortsetzung meines Studiums bis zur Promotion Fragen der Elektrizitätswirtschaft zum Gegenstande meiner Dissertation zu machen.